



## ÖSTERREICHISCHE RICHTERZEITUNG

ORGAN DER RICHTERINNEN  
UND RICHTER SOWIE DER  
STAATSANWÄLTINNEN UND  
STAATSANWÄLTE ÖSTERREICH'S

11/25 | 103. Jahrgang



**245 EDITORIAL**

**247 WISSENSCHAFT**

**261 VARIA**

**263 PERSONALIA**

**264 NEUES AUS DEM BGBl**

**265 ENTSCHEIDUNGEN**

265 Entscheidungsübersicht

267 Zivilsachen Nr. 38 - Nr. 39

271 Strafsachen Nr. 40 - Nr. 41

273 Unionsrecht Nr. 42

**278 IMPRESSUM**

**279 REZENSIONEN**

**U3 VERANSTALTUNGSKALENDER**

EDITORIAL

### **Weshalb Rechtsstaat?**

von GERNOT KANDUTH | SEITE 245

WISSENSCHAFT

### **Sichtungsverfahren nach § 112 StPO – DER Zeitreiber in Wirtschaftsstrafverfahren**

von STEPHAN FAULHAMMER | SEITE 247

### **Weniger ist mehr**

von TIJN VAN OSCH | SEITE 250

### **Authentizität von Beweismitteln im Lichte von künstlicher Intelligenz, Deepfakes und konventioneller Manipulation**

von GEORG H. JEITLER, KARSTEN THEINER UND KLEMENS SATTLER | SEITE 255

ÖSTERREICHISCHE Post AG, MZ 02Z030013 M

MOTORPRESS WERBE- UND VERLAGSGESELLSCHAFT MBH

PAUL-TROGER-GASSE 8, 3003 GABLITZ

[WWW.RICHTERVEREINIGUNG.AT](http://WWW.RICHTERVEREINIGUNG.AT)

# Weshalb Rechtsstaat?

Foto: © Richtervereinigung



**DR. GERNOT KANDUTH** ist Richter des OLG Graz und Präsident der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter.

AM 20. UND 21. NOVEMBER 2025 findet in Wien der Tag der Richterinnen und Richter statt – eine Festveranstaltung, die sich nach den Satzungen der Vereinigung zentralen Fragen rund um Rechtsstaat, Gerichtsbarkeit und richterliche Unabhängigkeit zu widmen hat. Als wir uns vor fast zwei Jahren dazu entschlossen, die heurige Tagung der Frage zu widmen, wie sich das Bewusstsein für den Wert rechtsstaatlicher Prinzipien und einer unabhängigen Justiz in der Bevölkerung nachhaltig stärken lässt, war nicht absehbar, welche Relevanz diesem Thema gegenwärtig zukommt. Die Art und Weise, wie gerichtliche Entscheidungen der jüngsten Vergangenheit im medialen Diskurs kommentiert wurden, haben uns in der Themenwahl aber jedenfalls bestätigt.

So sorgte der Freispruch im Strafverfahren wegen mutmaßlicher Sexualdelikte an einer Zwölfjährigen in Wien für eine beispiellose Welle der Empörung. Ausgelöst von Berichten – nicht nur – in Boulevardmedien, die ein drastisches Bild von „monatelangen Misshandlungen in Parkgaragen und Stiegenhäusern“ zeichneten, wurden vor allem in den sozialen Netzwerken erhitzte Debatten höchst emotional geführt – eine sachliche Auseinandersetzung mit den materiell-rechtlichen Grundlagen der Anklage und den Verfahrensregeln, die diesem Urteil zugrunde lagen, war dabei allzu selten auszumachen.

Mit irritierender Selbstverständlichkeit wurde die Entscheidung des Schöffensenates als Fehl- oder Skandalurteil einer „Kuscheljustiz“ abgewertet, obwohl die Beweisaufnahme zu einem Großteil – so auch die Vorführung des Videos des außerhalb der Hauptverhandlung kontradiktatorisch einvernommenen Mädchens – unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt wurde.

Dass die Einvernahme „hinter verschlossenen Türen“ zwingend zum Schutz der Intimsphäre und der Persönlichkeitsrechte des minderjährigen Opfers erfolgte und in der mündlichen Urteilsbegründung aus demselben Schutzzweck keine Inhalte des nicht öffentlichen Teils der Verhandlung bekannt gegeben werden durften, wurde ausgeblendet. Der Umstand, dass die maßgeblichen Beweisergebnisse der Öffentlichkeit aus rechtlichen Gründen verborgen bleiben mussten, wäre in einem sachlichen Diskurs wohl Anlass für Zurückhaltung gewesen, im aufgeheizten Klima leistete dies jedoch Spekulationen, Missverständnissen und pauschalen Vorverurteilungen Vorschub.

Besonders irritierend war, dass die Empörung auch von der Politik nicht nur geduldet, sondern gezielt befeuert wurde – ohne erkennbares Bewusstsein dafür, dass damit das Ansehen der Justiz untergraben und politische Profilierung auf dem Rücken rechtsstaatlicher Prinzipien betrieben wurde.

Angriffe auf das Vertrauen in die Justiz sind aber nicht nur politischer Reflex oder symbolische Empörung – sie treffen eine Staatsgewalt, die sich aus Prinzip nicht mit gleicher Lautstärke und Vehemenz zur Wehr setzt, und der aufgrund knapper Ressourcen und gesetzlicher Rahmenbedingungen nur begrenzte Verteidigungs- oder Erklärungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Gerade wer politische Verantwortung trägt, sollte das beachten und sich nicht an einer entgleisten Rhetorik beteiligen, sondern dieser klar und entschieden entgegentreten.

Die Beteiligung von Politiker:innen an einer von jeglicher sachlichen Argumentation befreiten Urteilsschelte ist schließlich nicht nur aus rechtsstaatlichen Erwägungen bedenklich. Es ist auch unter dem Aspekt der

Gewaltentrennung zu hinterfragen, wenn Regierungsmitglieder – als Teil der Exekutive – die Judikative nach einer Gerichtsentscheidung frontal kritisieren. Stellen Sie sich nur den umgekehrten Fall und die Reaktion der Politik vor, wenn etwa der Präsident des Obersten Gerichtshofes Maßnahmen der Landesverteidigung oder die Vorgangsweise einer Landesregierung in Fragen der Verwaltung öffentlich kritisieren würde.

Die öffentliche Empörung im Anlassfall entlud sich dann hauptsächlich am vorsitzenden Richter. Das ist kein Einzelfall, sondern Symptom eines beunruhigenden Klimas: Wenn Richter:innen, die auf Grundlage der geltenden Gesetzeslage über einen Sachverhalt urteilen und dabei Tag für Tag Verantwortung für den Rechtsstaat tragen, wüst beschimpft oder gar bedroht werden, ist das in jeder Hinsicht inakzeptabel – und zwar unabhängig davon, ob Desinformation, sogenannte Litigation-PR oder politisches Kalkül den Hintergrund dieser Angriffe bilden.

Solche Debatten zeigen aber auch, wie groß die Kluft zwischen der komplexen Realität von Gerichtsverfahren und ihrer verkürzten Darstellung in Öffentlichkeit und Medien sein kann. Gerichtliche Entscheidungen beruhen stets auf einer sorgfältigen Prüfung der Anträge und der Vorbringen der Verfahrensbeteiligten sowie auf einer gewissenhaften Beweiserhebung und der anschließenden

Würdigung ihrer Ergebnisse. Auf dieser Grundlage erfolgt eine rechtliche Bewertung – auch in äußerst komplexen und zeitintensiven Verfahren. Diese Gründlichkeit lässt sich in der medialen Berichterstattung naturgemäß nur begrenzt abbilden.

In sozialen Netzwerken ist der Effekt noch gravierender: Informationen werden dort nur verkürzt, aus dem Zusammenhang gerissen oder gezielt zugespielt verbreitet – nicht selten mit dem Ziel, Emotionen zu schüren oder eigene Meinungen zu verstetigen. Ein verantwortungsvoller Umgang mit solchen Inhalten würde jedoch kritisches Hinterfragen und die Fähigkeit erfordern, zwischen subjektiver Meinung und fundierter Information zu unterscheiden.

Angesichts der beobachteten Dynamiken könnte man resignieren. Doch genau das Gegenteil ist erforderlich: Die Justiz darf Falschinformationen, Hetze und gezielter Desinformation nicht das Feld überlassen. Wer Vertrauen erhalten will, muss sichtbar auftreten und verständlich erklären. Viele Menschen sind an objektiver Information interessiert – dieses Bedürfnis gilt es aktiv zu bedienen. Denn gerade in einer mediengetriebenen Demokratie kann sich die Gerichtsbarkeit Schweigen nicht leisten, wenn sie in ihrer Funktion nicht geschwächt werden soll.

Hier hat in den letzten Jahren bereits ein grundlegendes Umdenken eingesetzt. Medienstellen wurden ausgebaut, überregionale Kompetenzstellen mit Kommunikationsexpert:innen eingerichtet und der Austausch mit Schulen sowie anderen Bildungseinrichtungen intensiviert, um nur einige Beispiele zu nennen. Der Verlauf der aktuellen Diskussionen zeigt jedoch deutlich, dass weitere Schritte gesetzt werden müssen.

Um Fake News, Fake Law oder Fehlinformationen insgesamt wirksam zu bekämpfen und den Ruf der Justiz, aber auch ihre Mitarbeiter:innen, aktiv zu schützen, wäre

es sinnvoll, die bereits in Grundzügen entwickelten Pläne für ein bundesweites Kommunikationsboard, das vor allem im Krisenmanagement professionelle Unterstützung bieten könnte, konsequent zu finalisieren. Gleichermaßen könnte die Schaffung einer unabhängigen und vertrauenswürdigen Instanz, die rechtliche Fragen zu tagespolitischen Ereignissen klar, verständlich und über jeden parteipolitischen Verdacht erhaben erklärt, dazu beitragen, der Eskalation öffentlicher Debatten entgegenzuwirken und dadurch das Vertrauen in den Rechtsstaat zu stärken.

Vor diesem aktuellen Hintergrund kommt dem Tag der Richterinnen und Richter 2025 eine besondere Rolle zu. Er bietet ein Forum, um konkrete Wege aufzuzeigen, wie Rechtsstaatlichkeit und richterliche Unabhängigkeit dauerhaft im gesellschaftlichen Bewusstsein verankert werden können. Dass wir hier auf breite Unterstützung bauen können, zeigt die außerordentlich starke Resonanz auf unseren Wettbewerb, bei dem junge Menschen aufgerufen waren, sich kreativ mit den Themen Rechtsstaat und Demokratie auseinanderzusetzen. Zahlreiche eingelangte Beiträge (abrufbar über den Instagram-Account @Deshalb\_Rechtsstaat) belegen eindrucksvoll, dass das Bewusstsein für rechtsstaatliche Werte in der Bevölkerung lebendig und präsent ist. Die besten Beiträge werden übrigens am ersten Tag unserer Festveranstaltung prämiert werden.

Wenn junge Menschen so klar Haltung zeigen, ist das aber auch mehr als ein ermutigendes Signal – es ist ein Auftrag, das Motto unserer Veranstaltung nicht auf seinen plakativen Titel zu reduzieren, sondern es gerade in herausfordernden Zeiten mutig und entschlossen mit Leben zu füllen.

Ich hoffe, die einleitende Frage dieses Editorials damit beantwortet zu haben:  
Deshalb Rechtsstaat!

GERNOT KANDUTH

**Wer Vertrauen erhalten will, muss sichtbar auftreten und verständlich erklären. Viele Menschen sind an objektiver Information interessiert – dieses Bedürfnis gilt es aktiv zu bedienen.**

# Sichtungsverfahren nach § 112 StPO – DER Zeittreiber in Wirtschaftsstrafverfahren

**AUTOR:** Stephan Faulhammer, LL.M. B.Sc. ist Richter für Wirtschaftsstrafrecht und Finanzstrafrecht am Landesgericht für Strafsachen Wien; er war als Haft- und Rechtsschutzrichter mit zahlreichen Sichtungsverfahren nach § 112 und § 112a StPO befasst.

Wirtschaftsstrafverfahren sind oftmals durch zahlreiche Hausdurchsuchungen, Sicherstellungen und Beschlagnahmen von Datenträgern geprägt. Besonders kompliziert wird es, wenn Berufsgeheimnisträger von diesen Maßnahmen betroffen sind. Sie haben das Recht, einen Widerspruch gegen die Sicherstellung zu erheben und dadurch ein Sichtungsverfahren nach § 112 StPO auszulösen. Neben Rechtshilfeersuchen und Sachverständigungsgutachten sind Sichtungsverfahren DER Zeittreiber im Ermittlungsverfahren. Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt und rechnet die Dauer von Sichtungsverfahren nicht in die Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens ein (§ 108 Abs 7 StPO).

Berufsgeheimnisträger (zu denken ist hier in der Praxis vor allem an Verteidiger, Steuerberater und Journalisten, aber auch Psychiater, Bewährungshelfer oder Notare) haben nach § 157 Abs 1 StPO das Recht, die Aussage über Informationen zu verweigern, die sie – vereinfacht gesagt – aufgrund ihrer Profession erhalten haben. Dieses Recht ist fundamental, kaum jemand würde sich mit seinem Verteidiger über die eigene Verteidigungsstrategie beraten, wenn man wüsste, dass die Strafverfolgungsbehörden diese dann einfach beim Verteidiger erfragen könnten. Das Aussageverweigerungsrecht ist durch ein Umgehungsverbot abgesichert. Nach § 157 Abs 2 StPO dürfen nämlich auch keine den Berufsgeheimnisschutz betreffenden

Unterlagen und Daten sichergestellt bzw. beschlagnahmt werden, um eine Aushebelung des Aussageverweigerungsrechts zu verhindern. Selbst sich in der Verfügungsmacht des Beschuldigten befindende Unterlagen, die zum Zwecke der Beratung oder Verteidigung des Beschuldigten erstellt wurden, sind tabu. Auch für den Fall der Ausfolgung der Unterlagen an die Staatsanwaltschaft bleibt das Umgehungsverbot des § 157 Abs 2 StPO bzw. § 144 Abs 1 StPO unberührt. Bei Entdeckung von Unterlagen, die dem Umgehungsverbot unterliegen, sind diese daher auch von der Staatsanwaltschaft der betroffenen Person auszu folgen, ob das Sichtungsverfahren anwendbar war bzw. durchgeführt wurde oder nicht. Das Umgehungsverbot ist immer auch von Amts wegen wahrzunehmen. Man könnte zu dem Ergebnis kommen, dass der Berufsgeheimnisschutz durch diese Regelungen schon ausreichend abgesichert ist.

Der österreichische Gesetzgeber geht jedoch noch einen Schritt weiter: Werden Unterlagen und Daten bei einem Berufsgeheimnisträger sichergestellt bzw. beschlagnahmt und erhebt dieser einen Widerspruch nach § 112 StPO, soll die Staatsanwaltschaft gar keine Verfügungsmacht über diese Unterlagen erhalten. Sie sind zu versiegeln und an das Gericht zu übermitteln, das ein Sichtungsverfahren durchzuführen hat. Nach Abschluss des Sichtungsverfahrens sind nur die Unterlagen an die

Staatsanwaltschaft zu übermitteln, die NICHT vom Berufsgeheimnisschutz umfasst sind. Das Gericht prüft daher im Normalfall lediglich, ob bei den einzelnen Unterlagen der Berufsgeheimnisschutz betroffen ist. Der Tatverdacht ist kein Prüfungsmaßstab.<sup>1)</sup> Dies führt zu dem unbefriedigenden Szenario, dass in einem Sichtungsverfahren (wenn der Betroffene darauf besteht) oft abertausende Daten durchgesehen werden müssen, obwohl ganz klar ist, dass diese später von der Staatsanwaltschaft mangels Relevanz für das Strafverfahren ohnehin gelöscht und damit NICHT zum Akt genommen werden. Die Problematik des Sichtungsverfahrens hat sich aufgrund des technologischen Fortschritts in den letzten Jahrzehnten massiv verschärft. Bei der Einführung mit der Strafprozeßordnung 1975 dachte der Gesetzgeber an den einen oder anderen Aktenordner<sup>2)</sup>, der gesichtet werden soll, nunmehr müssen vor allem elektronische Daten in riesigen Mengen durchforstet werden. Durch das Strafprozeßrechtsänderungsgesetz

1) Lediglich wenn der Berufsgeheimnisträger selbst dringend tatverdächtig ist (etwa der Verteidiger als Beitragstäter zur Geldwäsche), spielt der Tatverdacht im Sichtungsverfahren eine Rolle. Dann ist der Berufsgeheimnisschutz nämlich in Bezug auf die den dringenden Tatverdacht betreffenden Inhalte gemäß § 144 Abs 3 StPO durchbrochen.

2) So war der Wortlaut der Bestimmung vor der Strafprozeßreform 2004 auf Papiere beschränkt und wurde mit der technischen Entwicklung der Speichermedien entsprechend weit ausgelegt (*Tipold/Zerbes in Fuchs/Ratz, WK StPO § 112 Rz 1*).

2024 und die Einführung der §§ 115f bis 115h StPO werden die Daten durch die Einschränkungen bei Zeitraum und Kategorien im Zuge der Aufbereitung durch das Gericht nunmehr etwas vermindert, das Grundproblem der umfangreichen Datenmengen bleibt jedoch.

In diesem Beitrag soll der Ablauf eines Sichtungsverfahrens anhand eines fiktiven Beispiels dargestellt werden. Das Beispiel bezieht sich dabei auf einen Datenträger, dies insbesondere, weil die Sichtung von Papierunterlagen mittlerweile einen kleinen Teil der Fälle betrifft, und diese aufgrund der geringeren Menge an Unterlagen weniger problematisch sind. Ziel des Beitrags ist es, aufzuzeigen, an welchen Stellen legistisch nachgebessert werden könnte, um das Sichtungsverfahren effizienter gestalten zu können. Insgesamt lässt sich nämlich festhalten, dass ein Sichtungsverfahren durchaus kürzer dauern kann, wenn alle Beteiligten kooperieren.

Im Zuge einer Hausdurchsuchung wird ein Laptop nach § 115 f StPO beschlagnahmt. Dieser wird sofort versiegelt und in der Verwahrstelle des Landesgerichts hinterlegt. Die Haft- und Rechtschutzrichterin erteilt einem IT-Experten der Justiz den Auftrag den Laptop im Sinne der in der Beschlagnahmeanordnung beschriebenen Kategorien und des Zeitraums nach § 115g Abs 2 StPO iVm § 115h Abs 1 StPO aufzubereiten.

*Die inhaltliche Auswertung nach § 115i StPO mit etwaigen Suchparametern findet nach dem Gesetz erst nach dem Sichtungsverfahren statt. In der Praxis hat es sich (bereits vor dem StPRÄG 2024) etabliert, schon im Sichtungsverfahren von der*

*Staatsanwaltschaft Filterkriterien anzufordern, um die Datenmenge zu reduzieren. Hier ist das Gericht allerdings auf den Mitwirkungswillen der Staatsanwaltschaft angewiesen. Eine gesetzliche Verpflichtung, Filterkriterien zur Verfügung zu stellen, besteht auch nach dem StPRÄG 2024 nicht. Freilich wird die Staatsanwaltschaft ein Interesse haben, das Sichtungsverfahren zu beschleunigen, in heiklen Fällen könnte sich die Staatsanwaltschaft hier allerdings auf das Gesetz zurückziehen.*

Die Staatsanwaltschaft besteht auf eine Sichtung des gesamten Datenbestandes. Die betroffene Person hat nun nach § 112 Abs 2 StPO binnen einer angemessenen, 14 Tage nicht unterschreitenden Frist jene Teile der Aufzeichnungen oder Daten konkret zu bezeichnen, deren Offenlegung eine Umgehung ihrer Verschwiegenheit bedeuten würde. Zu diesem Zweck ist sie berechtigt, in die hinterlegten Unterlagen Einsicht zu nehmen. Um ein effizientes Bezeichnen und Sichten zu ermöglichen, wird das Ergebnis der Datenaufbereitung (§ 109 Z 2 StPO) vom IT-Experten in ein eigens von der IT der Justiz entwickeltes Sichtungstool eingespielt, und das Tool gemeinsam mit den Daten an die betroffene Person auf einem USB-Stick (bzw zukünftig voraussichtlich mittels Cloud-Anwendung) übermittelt. Die Frist ist dabei von der Haft- und Rechtschutzrichterin festzulegen. Die konkrete Frist zur Bezeichnung hängt unter anderem vom Umfang der sichergestellten Unterlagen und von absehbaren Auswertungsschwierissen ab und ist so zu bemessen, dass der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte wirklich ermöglicht wird.<sup>3)</sup> Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass die betroffene Person die sichergestellten

Unterlagen kennt, aber vielleicht nicht in der durch die Sicherstellung erzeugten Ordnung.<sup>4)</sup> Die vom Gesetz vorgesehene Mindestfrist ist bei umfangreichen Datenmengen (oft über 100.000 Dateien) klarerweise unzureichend, die Bezeichnungsfrist wird sich im Normalfall im Bereich von mehreren Monaten bewegen.

Die betroffene Person hat die Daten nun konkret zu bezeichnen. Diese Bezeichnungspflicht wurde im Jahr 2012 in Anbetracht der Problematik, dass gerade in Wirtschaftsstrafsachen (§ 20b Abs 2 StPO) oftmals Sicherstellungen in ausgesprochen großem Umfang zu erfolgen haben bzw „pauschal“ Widerspruch ohne jegliche Präzisierung erhoben wird, eingeführt.<sup>5)</sup> Aufgrund der Bezeichnung muss erkennbar sein, welche Teile der sichergestellten Daten wegen der Geheimhaltungspflicht nicht offengelegt werden dürfen. Eine Bezeichnung verlangt jedoch nicht ein Eingehen auf den Inhalt der Unterlagen, sondern bloß den konkreten Hinweis, welche Daten vom Berufsgeheimnisschutz umfasst sind.<sup>6)</sup> Das Erfordernis einer Bezeichnung „Seite für Seite“ ist dem Gesetz nicht zu entnehmen.<sup>7)</sup>

*In dem Sichtungstool gibt es die Möglichkeit mehrere Dateien zu markieren, um ein effizientes Bezeichnen und Sichten zu ermöglichen. Nach den zitierten Gesetzesmaterialien und der Judikatur<sup>8)</sup> würde es nun ausreichen, im Zuge der Bezeichnung alle Dateien mit einem Klick auf „geschützt“ zu setzen. Auch hier gilt: möchte die betroffene Person das Verfahren beschleunigen, ist eine ordnungsgemäße Bezeichnung unumgänglich. Möchte man das Verfahren allerdings verzögern, kann man die Bezeichnungsregelung recht einfach aushebeln.*

Die betroffene Person hat alle Dateien als geschützt bezeichnet, wodurch sich die Datenmenge nicht reduziert hat. Es ist auch nicht klar, aus welchem genauen Grund die betroffene Person die jeweiligen Daten als geschützt betrachtet. Gemäß § 112 Abs 2 StPO hat nun das Gericht die Unterlagen **unter Beziehung** der betroffenen Person sowie gegebenenfalls geeigneter Hilfskräfte oder eines Sachverständigen zu sichten und anzuordnen, ob und in welchem Umfang sie zum Akt genommen werden dürfen.

*In der Praxis besteht – wenn die betroffene Person auf ihre Beziehung verzichtet – die Möglichkeit, dass das Gericht selbstständig die Daten vorsichtet. Der Einsatz von Hilfskräften wird auf diese Weise sinnvoll ermöglicht. In der Praxis hat es sich etabliert, dass das Gericht die Dateien nicht nur in geschützt und ungeschützt unterteilt, sondern diese in verschiedene Kategorien unterteilt (etwa privat, geschäftlich, usw), um die Entscheidung für die betroffene Person und das Rechtsmittelgericht nachvollziehbar zu machen. Diese selbstständige Kategorisierung kann nochmals an die betroffene Person übermittelt werden, sodass man in einer Sichtungstagsatzung nur mehr die Dateien behandeln muss, bei denen auf faktischer Ebene Uneinigkeit besteht (etwa ob es sich bei einem E-Mail um ein privates E-Mail oder um ein E-Mail mit einem Mandanten handelt). Rechtliche Divergenzen (etwa: sind Buchhaltungsunterlagen vom Berufsgeheimnisschutz umfasst?) können in der Sichtungstagsatzung erörtert werden, es ist aber nicht notwendig, anschließend die Buchhaltungsunterlagen durchzuklicken. Dateien, bei denen das Gericht mit der Bezeichnung als „geschützt“*

*übereinstimmt, können vorweg ausgesondert werden und müssen nicht in einer Tagsatzung behandelt werden.*

Die betroffene Person besteht auf die Sichtung aller Dateien unter ihrer Beziehung. Es müssen daher alle Dateien gemeinsam durchgeklickt werden. Bei der Terminkoordination ist selbstverständlich auf die betroffene Person Rücksicht zu nehmen. Bei 100.000 Dateien können bei dieser Vorgehensweise durchaus 100 Tagsatzungen notwendig sein, sodass die Sichtung viele Monate bis Jahre in Anspruch nehmen kann, etwaige Rechtsmittelverfahren noch nicht eingeschlossen.

Bei der Sichtung besteht selbst bei Vorliegen des dringenden Tatverdachts genauso wie bei Papierunterlagen<sup>9)</sup> auch bei elektronischen Daten die Verpflichtung des Gerichtes, die sichergestellten Dateien dergestalt zu manipulieren, als die in diesen Dateien enthaltenen Informationen, die den Berufsgeheimnisschutz betreffen, in geeigneter Form unkenntlich zu machen sind.<sup>10)</sup> Auf die weiteren inhaltlichen Schwierigkeiten in einem Sichtungsverfahren soll aus Platzgründen an dieser Stelle nicht eingegangen werden. In der Praxis kommt es aber immer wieder zu Abgrenzungsproblematiken oder offenen Rechtsfragen, die das Verfahren weiter verzögern können.

Anhand der Einschübe wird das Verbesserungspotential der gesetzlichen Regelung deutlich:<sup>11)</sup>

- **Reduktion der Datenmengen durch verpflichtende Suchparameter bereits im Sichtungsverfahren: Die Staatsanwaltschaft sollte nicht nur auf freiwilliger Basis Suchparameter zur Verfügung stellen, um die Datenmenge zu reduzieren.**

• **Begründungspflicht bei der Bezeichnung analog zu § 112a StPO: Im Unterschied zu § 112 StPO sieht die nachgebildete Bestimmung des § 112a StPO bei der Bezeichnung der Unterlagen eine Begründungspflicht für die betroffene Person vor.**

• **Lediglich die optionale Beziehung der betroffenen Person: Es wäre vollkommen ausreichend, bei offenen Fragen die betroffene Person beizuziehen, und das Verfahren ansonsten selbstständig und effizient durchzuführen.**

Diese Verbesserungsvorschläge wurden im Frühjahr 2024 im Zuge einer Arbeitsgruppe am Landesgericht für Strafsachen Wien, bestehend aus Teilnehmer von WKStA, StA Wien, Gerichten, Anwaltschaft und Lehre, erarbeitet und anschließend an das Bundesministerium für Justiz kommuniziert, wo diese Vorschläge (bisher) nicht aufgegriffen wurden. Ein politischer Wille, die Sichtungsverfahren und damit die Ermittlungsverfahren in umfangreichen Wirtschaftsstrafverfahren zu beschleunigen oder das Sichtungsverfahren im Hinblick auf das ohnehin bestehende amtsweit wahrzunehmende Beweisverbot überhaupt gänzlich abzuschaffen, ist (derzeit) anscheinend nicht vorhanden.

3) Tipold/Zerbes, WK-StPO § 112 Rz 12; Schmieder/Singer, Das neue Widerspruchsrecht nach § 112 StPO, JSt 2012, 176 [183]; JAB 1700 BlgNR 24. GP 2.

4) Tipold/Zerbes WK-StPO § 112 Rz 12.

5) ErlRV 1677 BlgNR 24. GP 10 f.

6) JAB 1700 BlgNr 24. GP 2.

7) VfGH G46/2015.

8) Vgl etwa OLG Wien 17 Bs 270/22p.

9) Vgl etwa OLG Wien 23 Bs 84/15v zur Teilbarkeit eines Jahreskalenders.

10) OLG Wien 17 Bs 73/25x.

11) Vgl auch Faulhammer, Verbesserungspotenzial bei umfangreichen Wirtschaftsstrafverfahren – Auswege aus langen Verfahrensdauern, ZWF 2024, 248.

# Weniger ist mehr

## Begrenzung des Umfangs von Schriftsätze in rechtsvergleichender Perspektive

Überlange zivilrechtliche Schriftsätze und ihre Begrenzung sind kein rein niederländisches Problem. Die Internationale Richtervereinigung hat sich dieser Frage angenommen. Auf einen von ihr zu diesem Thema ausgegebenen Fragebogen haben fast 40 ausländische Richtervereinigungen geantwortet. Auch wenn sie nicht ausdrücklich gestellt wurde, so wurde doch die eigentliche, stillschweigend gestellte Frage: „Leidet Ihre Gerichtsbarkeit unter exzessiv langen und/oder unnötigen Schriftsätzen?“ allgemein bestätigt. Dieser Beitrag diskutiert die relevanten Ergebnisse.

**AUTOR:** Tijn van Osch.<sup>1)</sup> Übersetzt aus dem Englischen von Astrid Bode, Richterin am Oberlandesgericht Naumburg.

Dieser Artikel wurde zuerst auf Niederländisch veröffentlicht im *Nederlands Juristenblad (Netherlands Law Journal)*, 16. Mai 2025.

### EINFÜHRUNG

Ist das Thema von ausufernden Schriftsätzen und die Begrenzung des Umfangs dieser Schriftsätze nur ein niederländisches Problem? Die Internationale Richtervereinigung IAJ-UIM behandelte dieses Thema auf ihrem jährlichen Treffen im letzten Herbst unter dem Titel: „Schriftsätze – wann sie sich von einer Hilfe zu einem Hindernis wandeln“. Auf diesem Treffen hielt ich als Vizepräsident der 2. Studienkommission zwei Vorträge, und zwar einen Vortrag über die niederländische Situation und einen Vortrag über die von den Kollegen aus aller Welt geteilten Erfahrungen. In diesem Beitrag, der meine Vorträge zusammenfasst, erläutere ich aus rechtsvergleichender Sicht die Rechtslage in den anderen Ländern, gebe einen Überblick über die aktuelle Rechtslage in den Niederlanden und versuche, Muster zu identifizieren. Zuletzt spreche ich die Frage, was wir hieraus lernen können, an.

### RECHTSVERGLEICHUNG

Ist die Frage ausufernder Schriftsätze und die Begrenzung (des Umfangs) von diesen Dokumenten – besonders nach der Entscheidung des Hoge Raad (Obersten Gerichtshofs) vom 3. Juni 2022, ECLI:NL:HR:2022:824, die in den

Niederlanden bekannt sein dürfte<sup>2)</sup> – ein rein niederländisches Problem? Offensichtlich nicht, denn jedenfalls in Verwaltungsrechtsverfahren haben sich ausländische Richter hierüber bereits beklagt.<sup>3)</sup> Und was ist mit den Zivilverfahren?

Wie oben erwähnt, sah sich die Internationale Richtervereinigung IAJ-UIM veranlasst, eine Bestandsaufnahme zu diesem Thema vorzunehmen. Auf einen zu diesem Zweck von der 2. Studienkommission (Zivilrecht) verteilten Fragebogen antworteten 40 ausländische Richtervereinigungen<sup>4)</sup> aus ebenso vielen Ländern. Die Frage, die zwar nicht gestellt, aber angesichts der Antworten auf der Vorjahressitzung anlässlich des Themenvorschlags stillschweigend als gegeben angesehen wurde, war: „Leidet Ihre Gerichtsbarkeit unter übermäßig langen und/oder unnötigen Schriftsätzen?“ wurde weitgehend bestätigt, zumeist implizit.<sup>5)</sup> Im Folgenden bespreche ich die für diesen Beitrag relevantesten Fragen des Fragebogens.<sup>6)</sup>

### BEGRENZUNGEN?

Auf die Frage, ob es in der relevanten Rechtsordnung bzw. dem Land Begrenzungen für die maximale Länge

von Schriftsätzen in Zivilverfahren gibt, antworteten etwa 30 Länder negativ. Nur sechs Länder bejahten diese Frage, wobei dies in zwei Fällen nur für Berufsfälle galt. Die tatsächliche Umsetzung solcher Begrenzungen war vielfältig. Zum Beispiel: 5–20 Seiten, wobei die Antworten kürzer sein sollten (Australien); nicht mehr als 5.000 Wörter in erster Instanz, 5.000/10.000 in der Berufung/10.000 in der Kassation (Irland); in Fällen mit einem Streitwert von weniger als € 500.000: 80.000 Zeichen (ca 40 Seiten) für eine Klage, 50.000 Zeichen (ca 26 Seiten) für eine Erwiderung (Italien); von 50 bis 25 Seiten in der Berufung (Vereinigtes Königreich); nur in (Bundes-)Berufsfällen: maximal 5.200 Wörter/20 Seiten für den Berufungskläger und nachfolgende Antworten 2.600 Wörter/10 Seiten (USA);<sup>8)</sup> und nicht zuletzt unser eigenes Land: 25 Seiten in der Berufung (Niederlande).

### SANKTIONEN?

Die Frage, ob es Sanktionsregelungen gibt, einschließlich Geldbußen oder Kostenfolgen, haben 18 Länder bejaht. Diese Frage bezog sich nicht nur auf Länder mit Begrenzungen des Umfangs für Schriftsätze, sondern auch auf solche, die Sanktionen für

die Nichteinhaltung von Fristen verhängen und die Zulassung oder Nichtzulassung zusätzlicher Schriftsätze regeln. Die Antworten der Länder mit solchen Regelungen waren sehr unterschiedlich. In den meisten Fällen weist das Gericht einen solchen Schriftsatz<sup>9)</sup> zurück, und gibt es keine Möglichkeit, diesen Fehler zu beheben. Wenigen Antworten zufolge gab es Geldstrafen<sup>10)</sup> und manchmal auch Auswirkungen auf die Kosten.

## WIRKSAMKEIT?

Es erwies sich als schwierig, die Frage, ob diese Begrenzungen oder Anforderungen effektiv sind, um die Anzahl und die Länge von Schriftsätzen zu reduzieren, eindeutig zu beantworten. Insgesamt beantworteten 12 Länder diese Frage bejahend und neun verneinend. Beispielsweise gab Paraguay an, dass die jüngsten (2019-2022) Änderungen des Zivilprozessrechts (die nichts mit Begrenzungen zu tun haben) zu erheblichen Zeiteinsparungen geführt haben. Die anderen Länder antworteten nicht durchgehend einheitlich; manchmal ja und manchmal nein. Wenn wir uns die Länder ansehen, die eine Beschränkung anwenden, sehen wir Folgendes:

Bei den australischen Höchstgerichten wurde die Begrenzung als hilfreich angesehen. Allerdings wurde erwähnt, dass die Rechtsanwälte kreativ darin seien, diese Regeln zu umgehen, indem sie das Format der Schriftsätze anpassten. Richter Hayne, ehemaliger Richter am Obersten Gerichtshof von Australien, erklärte hierzu: „Es ist überraschend, wie häufig Parteien die Anforderungen an die Form der Präsentation eines Schriftsatzes ignorieren. Zu oft werden Dokumente in Schriftgrößen präsentiert, die kleiner sind als die vorgeschriebene Größe, mit Rändern, die zu schmal sind, um sie für eine Anmerkung zu verwenden.“

Irland betrachtet die Begrenzung ebenfalls als sinnvoll und sieht eine Reihe möglicher Sanktionen vor. Italien gab an, dass noch keine Erfahrungen bekannt sind, weil die Begrenzungen erst im Jahr 2023 eingeführt wurden. Es sollte erwähnt werden, dass Italien sich entschieden hat, eine sogenannte Beobachtungstelle einzurichten, um die Daten zu diesem Thema sammeln, zu analysieren und Entwicklungen zu überwachen. Die Vereinigten Staaten beantworteten die Frage ebenfalls bejahend und fügten hinzu, dass die Beschränkung des Umfangs von Schriftsätzen sowohl bei der Vorbereitung auf eine Anhörung als auch beim Verfassen eines Urteils hilft und damit auch zur Lösung des zugrunde liegenden Streits beiträgt. Die niederländischen Erfahrungen werden im Folgenden diskutiert.

## VORSCHLÄGE

Auf die offene Abschlussfrage zu Kommentaren oder Vorschlägen, die sonst noch wirksam sein könnten, wurden zahlreiche Antworten gegeben. Mehrere Länder sahen ein Kernproblem in der Haltung der Rechtsanwälte. Die Qualität der Arbeit der Rechtsanwälte sei wichtiger als die Beschränkung von Schriftsätzen (Japan, Kasachstan). Die Gerichte sollten Rechtsanwälte dazu

Omvang en kwaliteit van processtukken in hoger beroep [Umfang und Qualität von Schriftsätze in der Berufung], im NVP-Band: Omvang en kwaliteit van processtukken; bondiger is beter? [Umfang und Qualität von Schriftsätze; prägnanter ist besser?] 2023, S. 14-15; C. Klaassen, Einführung, in: Umfang und Qualität von Schriftsätzen; Prägnanter ist besser?, 2023.

- 3) Anmerkung R. Stijnen zu HR 3. Juni 2022, AB 2022/239, Nr. 10, Heft 31. F. Clarke/ D. Kenny/Á. Ryall, Seminar von ACA, Europe and the Supreme Court of Ireland, How our Courts Decide, The Decision-making Processes of Supreme Administrative Courts [Europa und der Oberste Gerichtshof von Irland, wie unsere Gerichte entscheiden, die Entscheidungsprozesse der obersten Verwaltungsgerichte], Dublin, 25.-26. März 2019, Generalbericht, S. 29-30; M.K.G. Tjeenkema/L.A. van Heusden, Inspiratie door internationale samenwerking in het bestuursrecht: over ACA-Europe [Inspiration durch internationale Zusammenarbeit im Verwaltungsrecht: über ACA-Europe], NTB 2020/234, Heft 9.
- 4) iaj-uim.org/iuw/2nd-study-commission/.
- 5) Ausdrücklich Angola, Dänemark, Deutschland (oft mehr als 100 Seiten anstelle von 10-20 Seiten), Panama, Paraguay, Polen, Taiwan.
- 6) Nrn. 1, 4, 5 and 7.
- 7) Von den verbleibenden Fragen, die an sich auch interessant für eine weitere Betrachtung wären, aber den Rahmen dieses Beitrags sprengen, präsentiere ich nur kurz die Gesamtergebnisse:  
Frage 2: *Gibt es Fristen für die Einreichung von Schriftsätzen?* 33 Länder haben diese Frage bejaht und fünf verneint.  
Frage 3: *Gibt es Einschränkungen hinsichtlich einer maximalen Anzahl zusätzlicher Schriftsätze in einem Verfahren?* Es stellte sich als schwierig heraus, diese Frage eindeutig zu beantworten. Insgesamt haben dreizehn Länder diese Frage bejaht und fünfundzwanzig verneint.  
Frage 6: *Was ist die Wirkung schriftlicher Einreichungen auf eine nachfolgende Anhörung?* Auch dies erwies sich als schwierig zu beantworten. Wie bei Frage 5 waren die Antworten eher diffus, mit siebzehn ausdrücklichen Zustimmungen und fünf Ablehnungen, aber auch dreizehn aus der Kategorie „unklar“. Illustrieren lässt sich dies an der australischen Reaktion: „Allgemein wird empfohlen, dass die letztendliche Wirkung schriftlicher Eingaben/prozessualen Vorbringens bei Anhörungen im Wesentlichen von zwei Faktoren bestimmt wird: der Qualität der Eingaben selbst und den Fähigkeiten des antragstellenden Anwalts.“
- 8) M.J. Bosselaar/B. Kemp, Nadere regels voor processtukken. Wat kunnen we leren van de Verenigde Staten? [Weitere Regeln für Schriftsätze. Was können wir von den Vereinigten Staaten lernen?], NTBR (Nederlands Tijdschrift voor Burgerlijk Recht) 2020/13, Band 4.
- 9) ZB Angola, Kanada, Island, Irland, Italien, Philippinen, Slowenien, USA.
- 10) ZB Irland, Lettland, Marokko (hier disziplinieren die Gerichte die Rechtsanwälte offenbar selbst), Portugal, Vereinigtes Königreich.

verpflichten können, in Schreibkompetenz geschult zu werden (Philippinen). Oder eine freundlichere Anregung: Die Ausbildung von Rechtsanwälten kann nützlich sein (Marokko/Mexiko/Österreich), insbesondere im Umgang mit einfacher Sprache (Paraguay), und die beruflichen Standards der Rechtsberufe sollten miteinander in Einklang gebracht werden (Vereinigtes Königreich).

Diese Frage führte weiterhin zu einer Vielzahl von Vorschlägen. An oberster Stelle steht die Begrenzung der Länge von Schriftsätze.<sup>19</sup> Die Notwendigkeit, den Umfang von Schriftsätzen zu begrenzen, wird letztlich „weltweit“ unterstützt. Ein weiteres Thema, das breite Unterstützung fand, war der Umgang mit praktischen Problemen innerhalb der Justiz – wie Arbeitsbelastung,<sup>20</sup> insbesondere mit Problemen digitaler Natur – die gelöst werden müssen<sup>21</sup> –, der Einsatz von KI,<sup>22</sup> einfache Sprache,<sup>23</sup> das Verhindern von Wiederholungen in aufeinanderfolgenden Schriftsätzen,<sup>24</sup> der Umgang mit alternativen rechtlichen Streitbeilegungsmöglichkeiten<sup>25</sup> oder die Änderung von Gesetzen.<sup>26</sup> Das Zivilprozessrecht muss reformiert werden (Paraguay), das gesetzliche „Recht auf Gegendarstellung“ führt zu langsamem Prozessen (Schweiz), nur ein Schriftsatz für jede Partei (Frankreich), keine neuen Tatsachen in Berufungsverfahren (Österreich) und etwas, das wir als Prozessleitung bezeichnen würden: vorbereitende Anhörungen (Marokko).

Als nach wünschenswerten Sanktionen gefragt wurde, kam eine gewisse Begeisterung auf. In Ländern, in denen solche Sanktionen bereits existierten, kam es zu häufigeren Ablehnungen übermäßig langer Schriftsätze, häufigeren Geldbußen und Entschädigungen für erhöhten Zeitaufwand (Aserbaidschan,

Marokko). Und, wo dies nicht der Fall war, gab es Forderungen nach der Einführung von Geldbußen für übermäßig lange Schriftsätze (Island, Taiwan), höheren Gerichtsgebühren für zusätzliche Dokumente oder Dokumente, die länger waren als gesetzlich erlaubt (Philippinen), oder keine Erstattung der Kosten für nicht notwendige Dokumente (Liechtenstein).

#### AUSFLUG IN DIE NIEDERLANDE: DIE BERUFUNGSGERICHTE

Die Justiz selbst hat sich mit diesem Thema befasst. Die Landelijk Overleg Vakinhoud Civiel Hoven (LOVCH, Nationale Konsultation für Zivilgerichte; *Anm. d. Übers.: Komitee von Richtern zur Erarbeitung von Empfehlungen für die Vorgehensweise in Zivilprozessen*) hatte einen Änderungsantrag für die Nationalen Verfahrensnormen für Zivilverfahren vor Berufungsgerichten (LPR) vorgelegt. Seit dem 1. April 2021 enthalten diese Verfahrensnormen nun eine Regelung, die den Umfang der Schriftsätze in Berufungsverfahren einschränkt. Diese Regelung besagt, dass die Berufungsschrift und die Replik darauf nicht mehr als fünfundzwanzig Seiten umfassen dürfen, und dass die Stellungnahme in der Anschlussberufung auf 15 Seiten beschränkt sein muss (Artikel 2.13). Darüber hinaus sind auch die Ränder, der Zeilenabstand und die Schriftgröße geregelt (Artikel 2.11). Eine ähnliche Regelung ist in der Verfahrensordnung für Anträge enthalten. Wenn die Grenze für den Umfang überschritten wird, besteht die Sanktion in einer Ablehnung und dann, wenn kein kürzeres Dokument eingereicht wird, in der Unzulässigkeit. Im Gegensatz zu vielen Rechtsordnungen, in denen eine Norm, die den Umfang von Schriftsätzen einschränkt, oft eine Änderung durch den Gesetzgeber erfordert, kann die Justiz in den Niederlanden eine

solche Verfahrensregel selbst erlassen. Die vorgeschlagene Regelung führte zu einer Flut von Kritik aus anderen Rechtsberufen und darüber hinaus.<sup>19)</sup> Sogar das Frühjahrstreffen der Niederländischen Vereinigung für Verfahrensrecht 2022 war diesem Thema gewidmet.<sup>20)</sup> Eine Reihe von Rechtsanwälten und die Rechtsanwaltskammer haben die neue Regelung angefochten und versucht, sie im einstweiligen Rechtsschutz zu stoppen. Ein Richter eines Amtsgerichts bat daher den Obersten Gerichtshof um eine Vorabentscheidung.

#### ENTSCHEIDUNG DES HOGE RAAD

In dem oben genannten Urteil vom 3. Juni 2022<sup>21)</sup> entschied der Hoge Raad (Oberste Gerichtshof), dass die vorgeschlagenen Begrenzungen eine ausreichende rechtliche Grundlage haben und – kurz gesagt – das Prinzip audi alteram partem und das Recht auf Zugang zur Justiz nicht verletzen. Der Oberste Gerichtshof sichert, wie der Kommentator Snijders<sup>22)</sup> erläutert, die Begrenzungen zudem mit zahlreichen, sich teilweise überschneidenden Argumenten ab. So verweist der Oberste Gerichtshof auf das Erfordernis eines fairen Verfahrens, die Notwendigkeit, einen reibungslosen Ablauf der Verfahren zu gewährleisten, den Schutz vor unangemessenen Verzögerungen in den Verfahren und die Notwendigkeit der Harmonisierung und Vereinheitlichung im Interesse der Gerechtigkeit und Rechtssicherheit, verweist aber auch auf die Notwendigkeit, die begrenzten richterlichen Kapazitäten zu berücksichtigen und somit den effektiven Zugang zur Justiz zu überwachen, was auch erfordere, dass unnötig lange Schriftsätze der einreichenen Partei für die gegnerische Partei nicht zu belastend sind. Der Hoge Raad war sich mit Sicherheit auch der potenziell weitreichenden Folgen

bewusst, die sich aus der Ablehnung eines übermäßig langen Schriftsatzes ergeben können, und fordert daher Verfahrensgarantien gegen die Folgen, die mit einer Ablehnung einhergehen können. Die Notwendigkeit der Möglichkeit, einen längeren Schriftsatz einreichen zu können oder innerhalb von zwei Wochen nach der Ablehnung eines übermäßig langen Schriftsatzes die Einreichung erneut versuchen zu können, wird betont. Der Hoge Raad verweist außerdem darauf, dass das Gericht die Möglichkeit haben muss, von diesen Verfahrensregeln abweichen zu können, auf die Notwendigkeit, eine Ablehnung zu begründen, und dass es möglich sein muss, die Revision mit einer ungerechtfertigten Ablehnung zu begründen. Es wird nicht erwähnt, dass die Möglichkeit bestehen sollte, dass die Einreichung eines ergänzenden Schriftsatzes genehmigt werden müsste, nachdem ein Schriftsatz als zu kurz angesehen wurde, aber nach der Ansicht von *Snijders* ergibt sich diese Möglichkeit aus Abschnitt 3.3.10. Das Urteil des Hoge Raad hat einmal mehr zahlreiche Reaktionen hervorgerufen.<sup>23)</sup>

## ÜBERPRÜFUNG/ANTWORTEN

Die Generalanwältin *De Bock* hatte für die Vorbereitung ihrer Stellungnahme (vom 24. Dezember 2021) für diese Vorabentscheidung an die Berufungsgerichte Fragen zu ihren Erfahrungen mit den am 1. April 2021 eingeführten Regelungen gerichtet. Die Antwort des Präsidenten der Nationalen Konsultation für die Zivilgerichte (LOVCH) zeigte, dass in der ersten Phase in 95 % der Fälle die Gerichte mit der Einreichung eines Schriftsatzes mit einem maximal vorgeschriebenen Umfang hinsichtlich der Seitenanzahl zufrieden waren, und dass Anträge auf Verlängerung fast immer genehmigt wurden.<sup>24)</sup> Der LOVCH

schrieb später in einem am 17. September 2024 veröffentlichten Bericht mit dem Titel „Evaluatie limitering processtukken bij de civiele afdelingen van de gerechtshoven“ [Bewertung der Begrenzung von Schriftsätze in den Zivilabteilungen der Berufungsgerichte],<sup>25)</sup> dass die Regelung der Berufsgerichte, keine umfangreichen Schriftsätze in Zivilsachen mehr anzunehmen, gut funktioniere. Laut dem LOVCH berücksichtigt die Anwirtschaft nun automatisch die begrenzte Länge beim Verfassen von Schriftsätzen. Die Dokumente seien präziser und konzentrierten sich darauf, worum es bei der Berufung wirklich gehen sollte, böten aber immer noch genügend Raum, um Positionen angemessen zu untermauern. Diese Bewertung wurde in der Folge kritisiert.<sup>26)</sup> Aber es gab auch Unterstützung, sogar von den Rechtsanwälten.<sup>27)</sup> Einer der Rechtsanwälte, der damals das Eilverfahren eingeleitet hatte, erkannte ebenfalls an, dass es nicht so schlimm gewesen sei wie erwartet, und dass die Rechtsanwälte damit in der Regel gut zuretkämen, und dass nur in zwei Fällen ein Antrag auf einen längeren Schriftsatz abgelehnt worden sei.

- 
- 11) Zum Beispiel: Australien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland (mit dem Vorbehalt, dass ein neues Dokument dem audi alteram partem unterliegt, was den Prozess verlangsamt), Griechenland, Island, Litauen, Liberia, Marokko, Mexiko, Norwegen, Portugal, Slowenien, Taiwan.
  - 12) Rumänien.
  - 13) Angola.
  - 14) Liberia.
  - 15) Polen.
  - 16) Österreich.
  - 17) Marokko (mehr Alternative Streitbeilegung und Schiedsgerichtsbarkeit), Mexiko (ebenso).
  - 18) Angola (aktivere Haltung des Richters), Marokko (ebenfalls), Panama (jetzt neues Zivilverfahren).
  - 19) A. Hammerstein, Of u het ook kort kunt houden [Bitte, fassen Sie sich kurz], JBP 2021/904; F. Hammerstein/J. Vranken, Beperken en verbeteren. De 25 bladzijdenmaatregel van de hoven [Begrenzen und Verbessern. Das gerichtliche 25-Seiten-Maß], NJB 2022/2174, Ausgabe 31.
  - 20) J. van Mourik/M. van de Ruitenbeek, Omvang en kwaliteit van processtukken; bondiger is beter. Verslag van de voorjaarsvergadering 2022 van de Nederlandse Vereniging voor Procesrecht [Umfang und Qualität der Schriftsätze, je präziser, desto besser. Bericht über das Treffen der Niederländischen Vereinigung für Verfahrensrecht im Frühling 2022, TCR 2022, Ausgabe 4.
  - 21) HR 3 Juni 2022, ECLI:NL:HR:2022:824.
  - 22) NJ (Nederlandse Jurisprudentie - Dutch Jurisprudence) 2024/71.
  - 23) (Kritische) Anmerkung: *Fruytier* in JBPr 2022/53; Anmerkung R. Steinen in AB 2022/239. A. Hammerstein, Roma locuta! Causa finita? De limitering van processtukken [Die Begrenzung von Schriftsätzen], BER 2022/97; M. de Boer/J.W. Meijer, Kroniek van het burgerlijk procesrecht [Chronik des Zivilprozessrechts], NJB 2022/2364, Ausgabe 33; F. Mebius, 'Rolrechters, doe niet zuinig over wat extra leestijd - Limitering processtukken [Terminliste der Richter - Knausen Sie nicht mit zusätzlicher Lesezeit - Begrenzung von Schriftsätzen], Advocatenblad 2022, Ausgabe 7; A.J.A.M Ahsman, Een efficiënte procesvoering. Een verkenning naar wat regierechter, advocaten en wetgever zouden kunnen bijdragen aan een verbeterde inrichting van processtukken [Effiziente Prozessführung. Eine Untersuchung darüber, was regionale Richter, Anwälte und Gesetzgeber zu einer verbesserten Gestaltung von Schriftsätzen beitragen können], TvPP 2023, Ausgabe 4; Steinen hält die Entscheidung des Hoge Raad (Obersten Gerichtshofs) sowohl für EGMR- als auch für unionsrechtskonform. Vgl. Anmerkung 3. In den folgenden Entscheidungen wandte der Hoge Raad (Oberste Gerichtshof) die Regeln flexibel an. Vgl Hof (Berufungsgericht)'s-Hertogenbosch, 10. November 2022, ECLI:NL:GHSHE:2022:3904; und Hof Arnhem-Leeuwarden, 18. April 2023, ECLI:NL:GHARL:2023:3337, vgl. F.J. Fernwood in JBPr 2023/44.
  - 24) ECLI:NL:PHR:2021:1228, Randnr. 3.1 und 2.10-3.11.
  - 25) Die „Evaluierung der Begrenzung von Schriftsätzen in den Zivilkammern der Gerichte“ siehe unter: [rechtspraak.nl/Organisatie-en-contact/Organisatie/Raad-voor-de-rechtspraak/News/Pages/Regeling-voor-kortere-processtukken-in-hoger-beroep-werkt-goed.aspx](http://rechtspraak.nl/Organisatie-en-contact/Organisatie/Raad-voor-de-rechtspraak/News/Pages/Regeling-voor-kortere-processtukken-in-hoger-beroep-werkt-goed.aspx).
  - 26) J.M. Veldhuis, Evaluatie limitering processtukken en de onderbuik van de Rechtspraak [Bewertung der Schriftsatzbeschränkung und der Auswirkungen auf die Justiz], BER 2024/167; M. de Boer/J.W. Meijer, Kroniek van het burgerlijk procesrecht [Chronik des Zivilprozessrechts], NJB 2024/2124, Ausgabe 32; A. Hammerstein, Wij van WC-eend en de 25 bladzijdenmaatregel [Vertrauen Sie uns, wir empfehlen das 25-Seiten-Maß], Blog VSCC, 4. November 2024, [vscn.nl/wij-van-de-wc-eend-en-de-25-bladzijden-maatregel/](http://vscn.nl/wij-van-de-wc-eend-en-de-25-bladzijden-maatregel/).
  - 27) F. Huijting-Mebius, Ervaring met kortere processtukken overwegend positief [Erfahrungen mit kürzeren Schriftsätzen überwiegend positiv], Advocatenblad 2024, Ausgabe 8, S. 12-13; Ahsman, TvPP 2023, Ausgabe 4, S. 125-129.

## BEWEISMITTEL

Wie sieht es nun bei den Beweismitteln aus? Eine Begrenzung dafür wurde (noch?) nicht festgelegt. Die Erwähnung im Schriftsatz kann dadurch vermieden werden, dass in einer entsprechenden Fußnote auf das Beweismittel in einem Anhang verwiesen wird, wodurch der Schriftsatz selbst kürzer wird. Ein klarer und spezifischer Verweis auf diese Beweismittel ist dann erforderlich (siehe hierzu Artikel 2.10 der Verfahrensordnung). Unbestimmte Beweise „ins Blaue hinein“ dem Gericht anzubieten, wird einer Partei ohnehin nicht helfen. Es ist gefestigte Rechtsprechung, dass das Gericht diesen nicht nachgehen muss.

## UND DIE ERSTINSTANZLICHEN GERICHTE?

Die genannten Vorschriften betreffen Berufungsverfahren im Zivilrecht. Offenbar ist hiervon nicht nur der Hoge Raad inspiriert, der jetzt eine eigene Vorschrift hat,<sup>28)</sup> sondern auch die Gerichte der ersten Instanz, da diese nun ihre eigenen Vorschriften entworfen haben, die ab 1. Juli 2025 eingeführt werden können. Anders als die Berufungsgerichte fordern die Gerichte erster Instanz, wenn ich es richtig verstanden habe, keine feste Höchstanzahl an Seiten, sondern können frei über die Einzelheiten entscheiden. Der Umfang eines Schriftsatzes ohne Anlagen sollte im Einklang mit dem Streitgegenstand, der Komplexität und Bedeutung des Falls stehen. Ein Schriftsatz von mehr als 10 Seiten beginnt nun mit einer Zusammenfassung und enthält Zwischenüberschriften. Ein Schriftsatz von mehr als fünfundzwanzig Seiten sollte kurz erklären, warum dieser Umfang erforderlich ist. Wenn ein Schriftsatz unnötig lang ist, kann der Richter anordnen, dass er ersetzt wird. Der Richter bestimmt dann die maximale Größe

und setzt eine Frist. Allerdings ist die niederländische Anwaltskammer mit dem Konzept des Begriffs „unnötig lang“ nicht besonders glücklich und sieht komplizierte Diskussionen sowie einen beträchtlichen Zeitaufwand für die Richter voraus. Ob dies zu einer Anpassung führen wird, ist nicht bekannt. Darüber hinaus legt der Vorschlag für die Amtsgerichte detaillierte Regeln für Format und Layout fest.<sup>29)</sup>

## KÖNNEN WIR VON ANDEREN

### LÄNDERN LERNEN?

Wir haben jetzt eine Begrenzung für Schriftsätze. Aber können wir auch Lehren aus dem ziehen, was unsere ausländischen Kollegen vorgeschlagen haben? Lassen Sie mich einen Vorschlag hervorheben: Juristen in Schreibkompetenz ausbilden. Ich stimme meiner Kollegin *Margreet Absmann*<sup>30)</sup> zu, dass es ratsam wäre, einen Schreibkurs zum „Urteilsverfassen“ in die berufliche Ausbildung von Rechtsanwälten einzubeziehen, damit sie verstehen, was ein Richter von den Parteien erwartet. Nicht ohne Grund meinen Richter während ihrer Richter-Ausbildung oft nach Abschluss des „Urteilsverfassen“-Kurses, dass sie bislang viel bessere Rechtsanwälte gewesen wären, wenn sie diesen Kurs bereits als Rechtsanwälte besucht hätten. Dieser Ansicht war ich vor fünfundzwanzig Jahren nach meiner Ernennung ebenfalls. Eine Alternative wäre, dass Rechtsanwälte ein kurzes Praktikum als Gerichtsassistenten absolvieren, währenddessen sie auch Urteile verfassen könnten. Daher möchte ich diesen kurzen rechtlichen Vergleich mit einem Appell hierzu abschließen. Einen Appell an die niederländische Anwaltskammer und, soweit erforderlich, an die Justiz. Unter dem Motto: Denken Sie wie ein Richter, machen Sie ein Praktikum bei einem Richter oder einen Schreibkurs zu einem

regelmäßigen Bestandteil des Lehrplans des Berufsbildungsprogramms der Rechtsanwaltskammer. Immerhin endete traditionell die ehemals sechsjährige Ausbildung zum Richter oder Staatsanwalt mit einem zweijährigen externen Praktikum als Rechtsanwalt oder in einem rechtsberatenden Beruf.<sup>31)</sup> Sicherlich kann für die beiden Jahre des anwaltlichen Praktikums für junge Richter im Gegenzug ein richterliches Praktikum von zwei Wochen für Rechtsanwälte eingeführt werden? Das alles würde im Interesse der Qualität der richterlichen Arbeit sein. Schließlich liegt mir, auch als Disziplinärrichter, die Qualität des Rechtsberufs sehr am Herzen.

## POST SCRIPTUM

Nach der Veröffentlichung meines Artikels im niederländischen Rechtsmagazin NJB am 16. Mai 2025 hat CEPEJ (Europäische Kommission für die Wirksamkeit der Justiz) auf ihrer 44. Plenarsitzung (4.-5. Juni 2025) die „Leitlinien zur Qualität der gerichtlichen Debatte in Zivil- und Verwaltungssachen“ verabschiedet. Ich danke dem Verfasser *Wim David*, Richter am Berufungsgericht Brüssel (Belgien), für seine Mitarbeit an diesem Projekt.

Die Leitlinien umfassen mehrere Themen. Für unser Thema ist Leitlinie 2 unter der Überschrift „Die Schriftsätze“ von Bedeutung. Diese befasst sich nicht inhaltlich mit den Argumenten der Parteien, sondern nur mit der Struktur und Länge ihrer Schriftsätze. Die Leitlinie erklärt, nachdem sie weitgehend die bereits bekannten Probleme aufgeführt hat, dass Schriftsätze strukturiert und klar sein sollten. Mehrere Maßnahmen in Bezug auf Schriftsätze dürften die Qualität der gerichtlichen Verhandlung verbessern: standardisiertes Seitenlayout, abschließende schriftliche Schriftsätze in Form einer

zusammenfassenden Klagebegründung, Anlagen und Verzeichnis sowie Struktur der schriftlichen Schriftsätze (mit detaillierter Beschreibung).

Die Richtlinie verweist auf die Praxis des EGMR und des EuGH (max 20 Seiten) sowie auf die Situation in den Niederlanden (max 25 Seiten). Die Leitlinie übernimmt dann weitgehend das niederländische Modell und umreißt die niederländischen Voraussetzungen, wie sie in dem oben

genannten Artikel dargelegt sind, ohne jedoch eine maximale Seitenzahl vorzuschreiben. Dies führt zu Leitlinie 2: „Damit der Richter den Fall schnell und effizient bearbeiten kann, sollten die Verfahrensunterlagen (i) strukturiert und klar und (ii) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Rechtsstreits von begrenztem Umfang sein.“

-----  
28) Pilotprojekt zur Kontrolle des Umfangs von Schriftsätzen im Kassationsfall, Anhang zur

Verfahrensordnung, gültig ab 1. September 2023. Eine Kassationsbeschwerde sollte maximal 15.000 Wörter umfassen, eine Anschlussberufung maximal 23.000 Wörter. Die Klageerwiderung darf denselben Umfang nicht überschreiten. Mit einigen Besonderheiten: Die erste Seite zählt nicht, Fußnoten werden ebenfalls nicht berücksichtigt, und falls mehr Text benötigt wird, muss dies begründet werden.

- 29) Schriftsätze sind im Format A4 mit 2,5 cm Randbreite und in aktueller Schriftgröße 11 und einem Zeilenabstand von mindestens 1 zu verfassen.
- 30) TvpP 2023, Ausgabe 4, S. 128.
- 31) Damals als „Raio-Kurs“ bekannt, heute in „Rio-Kurs“ umbenannt, erfordert dieser Kurs jedoch ebenfalls mindestens zwei Jahre „externe Erfahrung“.

## Authentizität von Beweismitteln im Lichte von künstlicher Intelligenz, Deepfakes und konventioneller Manipulation

Digitale Dokumente, Fotos, Videos und Screenshots bestimmen längst den Beweisalltag österreichischer Gerichte – doch ihre Echtheit wird angesichts rasanter Fortschritte bei generativer KI und durch die Omnipräsenz von sogenannten „Deepfakes“ immer öfter in Zweifel gezogen. Manipulierte Screenshots und Fotos lassen sich heute in Minuten herstellen und werfen neue, bislang wenig relevante Fragen der Beweiswürdigung auf. Der folgende Beitrag zeigt, warum Richter:innen und Verfahrensbeteiligte die Integrität digitaler und auch ursprünglich nicht-digitaler Spuren bzw Beweismittel künftig systematisch hinterfragen müssen, welche forensischen Methoden zur Authentizitätsprüfung zur Verfügung stehen und wie ein Triageansatz eine zukünftige Aufwandsexplosion vermeiden kann.

**AUTOREN:** Univ.-Lekt. Dkkfm. Mag. Georg H. Jeitler, BA, MBA, CMC,  
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für div. Wirtschaftsthemen, Beratung,  
Medien und Urheberfragen, Vizepräsident, Hauptverband der Gerichtssachverständigen, LV W/NÖ/Bgl.  
Univ.-Lekt. Dipl.-Inf. (FH) Karsten Theiner, GASF,  
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Forensische Datensicherung, Datenrekonstruktion und Datenauswertung.  
FH-Lekt. Clemens Sattler, BSc MSc CISSP GIME,  
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Forensische Datensicherung, Datenrekonstruktion und Datenauswertung.

Die rasante Entwicklung generativer künstlicher Intelligenz („KI“ oder engl. „AI“) rückt die Frage der Echtheit von Beweismitteln zunehmend ins allgemeine Bewusstsein. Tatsächlich war die Überprüfung von Aufnahmen und Dokumenten schon lange vor dem Aufkommen von KI ein vernachlässigtes Thema – die Demokratisierung von Bearbeitungswerkzeugen durch die Digitalisierung macht Fälschungen seit

Jahren immer einfacher.<sup>1)</sup> In ihrer Praxis als Gerichtssachverständige beobachten die Autoren dieses Beitrages eine deutliche Zunahme gerichtlicher und staatsanwaltschaftlicher Anfragen zur Authentizität von Beweismitteln wie Fotos, Videos, Audiodateien, Screenshots und gelegentlich auch digitalen Dokumenten wie PDFs oder E-Mails. Die Behauptung, eine Aufnahme oder ein Dokument sei nicht

authentisch und womöglich durch KI ge- oder verfälscht worden, erscheint aktuell als verlockender Ausweg für Verfahrensparteien: Schutzbehauptungen rund um angeblich gefälschte

-----  
1) Vgl M. Jindal/M. Kumar/R. Sukhija, Document forgery detection: a comprehensive review, International Journal of Data Science and Analytics (2025). <https://doi.org/10.1007/s41060-025-00723-0>.

Beweismittel stehen mittlerweile an der Tagesordnung und zeigen sich auch bereits in großen, international beachteten Verfahren,<sup>2)</sup> ebenso wie gelegentliche falsche Anschuldigungen und Versuche, angebliche Alibis durch manipulierte Zeitstempel zu untermauern. Tatsächlich bewahrheiten sich Fälschungsbehauptungen jedoch immer häufiger, sowohl in Zivil- als auch in Strafverfahren.

Die Abläufe im Umgang mit Dokumenten bei Gericht erschweren die Sachlage: Übermittlungen im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs sind durch ihre Art und Weise für spätere Authentizitätsprüfungen kaum geeignet. Oftmals durchschreiten Dokumente mehrfach den analogen und digitalen Raum. Durch Qualitätsverluste (zB Ausdruck und erneuter Scan) können erst gegebenenfalls noch erkennbare Indizien für Manipulationen verloren gehen, gleichzeitig wird Urkundenvorlagen oft mehr Vertrauen geschenkt, als aus forensischer Sicht angemessen scheint.<sup>3)</sup>

Generell besteht bei den meisten Verfahrensbeteiligten – bis hin zu Ermittlungsbehörden – noch zu wenig Bewusstsein für alltägliche Fragen der Beweismittelintegrität und die hohen Anforderungen, um die Echtheit eines Dokumentes oder einer Aufnahme zuverlässig überprüfen zu können. Ein großes praktisches Problem ist, dass etwa digitale Aufnahmen in der Regel nicht vom ursprünglichen Aufnahmegerät forensisch gesichert, sondern einfach vom Bildschirm abfotografiert oder auf verschiedenen pragmatischen Wegen (beispielsweise via E-Mail oder WhatsApp) übermittelt werden. Dabei gehen wesentliche, für eine Authentizitätsprüfung notwendige Informationen verloren bzw werden gar nicht erst mitgeliefert.<sup>4)</sup> Steht Monate oder Jahre

später die Echtheit eines Beweismittels in Frage, sind die Quellgeräte oft nicht mehr verfügbar – und das Ausmaß der Überprüfbarkeit sinkt rapide. In vielen Fällen kann ohne das Vorliegen des Ursprungsgeräts keine eindeutige Aussage zur Authentizität eines Dokuments getroffen werden.<sup>5)</sup> Ein Umdenken bei der Sicherstellung digitaler Beweise in nahezu jeder Verfahrensart ist daher dringend notwendig. Angelehnt an das Vorgehen im angloamerikanischen Rechtsraum – in dem die gegenständliche Thematik bereits seit Längerem diskutiert wird – wird der in Österreich häufig wenig Bedeutung geschenkten Beweismittelkette (engl. Chain of Custody) zukünftig höhere Bedeutung zukommen.<sup>6)</sup><sup>7)</sup>

Derzeit sind tatsächliche KI-Fälschungen in Gerichtsverfahren noch selten,<sup>8)</sup> was an den noch gegebenen technischen Limitierungen und typischen Fehlerbildern KI-generierter Inhalte liegt. Doch dies wird sich absehbar ändern, denn die Deepfake-Technologie macht rasche Fortschritte. Die Autoren behandeln beispielsweise aktuell einen Fall, in dem ein aufgezeichnetes längeres Gespräch als prima vista glaubwürdig wirkender Beweis vorgelegt wurde – erste technische Analysen zeigen nun jedoch keine erwartbaren Übereinstimmungen. Die Möglichkeit des Vorliegens eines Deepfakes muss in einem solchen Fall bereits ernsthaft in Betracht gezogen werden.

#### WAS IST GENERATIVE KI?

Bei künstlicher Intelligenz (bzw englisch Artificial Intelligence) im gegenständlichen Sinne handelt es sich um rechnergestützte Modelle, welche von der Funktionsweise des menschlichen Gehirns inspiriert sind.<sup>9)</sup> Sie bestehen aus einer Vielzahl von miteinander verbundenen „Neuronen“, welche in

mehreren Schichten verbunden sind. In der Trainingsphase werden diese Netze mit großen Mengen an Daten in der Form von Bildern, Videos oder Texten „gefüttert“ und je nach Trainingsmodus die Ergebnisse bewertet. Dabei werden vorteilhafte Verbindungen zwischen den „Neuronen“ verstärkt und nachteilige Verbindungen abgeschwächt. Das Ergebnis ist ein hochkomplexes Gebilde aus Millionen von Knoten mit gewichteten Verbindungen und mathematischen Übergangsfunktionen zwischen diesen. Während solche Systeme bereits seit Jahrzehnten existieren, haben verbesserte Modelle und vor allem auch die gesteigerten Rechen- und Speicherkapazitäten moderner Hardware es ermöglicht, KI-Systeme mit teilweise menschlich anmutenden Fähigkeiten zu erstellen.

KI-Systeme können für vielfältige Aufgaben trainiert werden. Während sich in der Vergangenheit aufgrund technischer Beschränkungen vor allem auf KI-Systeme für Bild- und Mustererkennung oder für Steuerungsaufgaben konzentriert wurde, haben in den letzten Jahren rasante Fortschritte auf dem Gebiet der generativen KI für Aufsehen gesorgt. „Generative KI“ bezeichnet Systeme, die eigenständig real wirkende Inhalte wie zB Texte, Bilder, Videos oder Audio erzeugen können. Bekanntester Vertreter ist hierbei wohl OpenAI mit ChatGPT.

Während moderne KI-Systeme zu erstaunlicher Leistung fähig sind, bringen sie noch immer bestimmte Nachteile mit sich. Einer davon besteht in der mangelnden Transparenz der Systeme. Die „Denkweise“ von KIs unterscheidet sich grundsätzlich von menschlicher Logik und kann nach der Trainingsphase selbst durch deren

Erzeuger nicht mehr nachvollzogen werden. Es kann also nicht erklärt, argumentiert oder vorausgesagt werden, auf welche Weise ein KI-System zu seinen Schlüssen gelangt – und Ergebnisse sind nicht ident reproduzierbar.

Ein weiteres Problem, welches vor allem die Untergruppe der Sprachmodelle innerhalb der generativen KI betrifft, ist, dass diese eigentlich dafür geschaffen wurden, überzeugend klingenden Text als Antworten zu liefern, nicht notwendigerweise aber Fakten oder korrekte Schlüsse. Es gibt also keine Garantie für die Richtigkeit der Antworten, teilweise können auch Fakten erfunden sein (man spricht hier von „Halluzinationen“). Die Qualität der Antworten dieser Modelle ist dank umfangreicher Trainingsdaten inzwischen aber derart hoch, dass viele Benutzer das Gefühl haben, sich blind auf diese verlassen zu können. Ein verbesselter Ansatz sind hier Modelle, welche zu ihrer Antwort auch Links zu Online-Quellen liefern, auf welchen die Aussagen basieren sollen. Halluzinationen reichen hierbei manchmal so weit, dass authentisch aussehende Links generiert werden, die bei Überprüfung jedoch ins Leere führen.

#### QUALITÄT VON KI-FÄLSCHUNGEN

Zwar nimmt die Qualität der Produkte von generativen KI-Systemen rasant zu, doch ist es gegenwärtig noch sehr aufwändig bis nahezu unmöglich, beispielsweise eine ganze Serie von Fotos oder ein längeres Video konsistent, lückenlos und überzeugend zu fälschen, sodass sich das Material zu irreführenden Beweiszwecken eignet und einer näheren Betrachtung standhält. Ohne erhebliche technische Expertise und Zusatzwissen abseits von KI lassen sich glaubwürdig wirkende Bilddokumente bisher nur bei einem

Zusammenfallen geeigneter Umstände auf Knopfdruck per Texteingabe generieren. In manchen Fällen ist dies jedoch bereits ausreichend, um zumindest Verwirrung zu stiften.

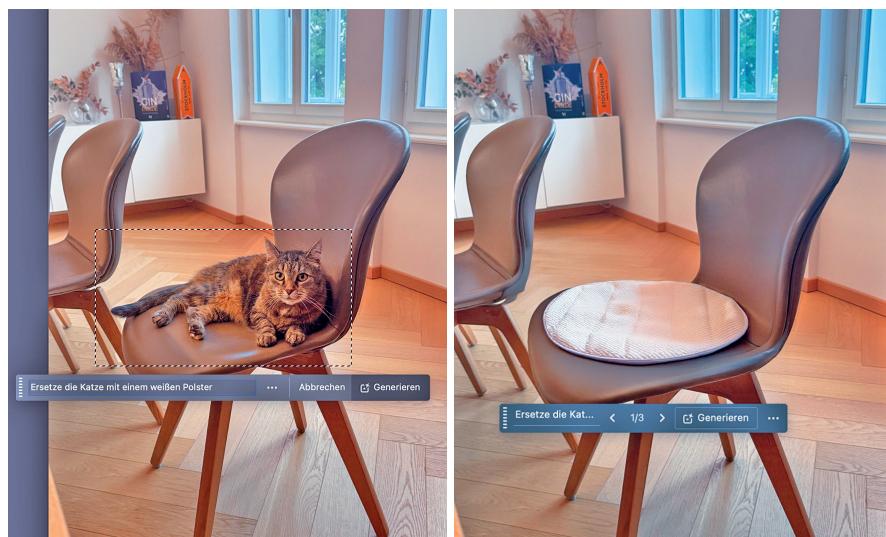


**Abb. 1:** KI-generiertes scheinbares Zugticket für den Arlanda Express, datiert mit 32. August 2026 als fiktives Beispiel eines gefälschten digitalen Beweisstücks. Die tatsächlichen Tickets sehen freilich anders aus – doch: Überprüfungen hierzu sind in der Praxis oft zu aufwändig.

Das dargestellte Zugticket für eine Fahrt zwischen dem Flughafen Arlanda und der Stockholmer Innenstadt wurde durch ein generatives KI-Modell (ChatGPT-4 Vision) mit drei aufeinanderfolgenden Eingaben der Autoren binnen weniger Minuten erzeugt und wirkt auf den ersten Blick erstaunlich authentisch. Solche Beispiele verdeutlichen das Missbrauchspotenzial der KI bei der Erschaffung gefälschter Beweise. Derartige Vorgänge sind bereits gelegentlich in der Praxis zu beobachten und können vor allem in frühen Phasen von Ermittlungen den weiteren Fortgang wesentlich in falsche Richtungen bestimmen oder die Beweiswürdigung wesentlich beeinflussen.

Noch größeres aktuelles Potenzial bieten Kombinationen aus konventionellen Bearbeitungswegen und KI. Die als Marktführer bekannte Software Adobe Photoshop bietet bereits seit Längerem KI-basierende Bildbearbeitungsfunktionen. Durch diese können binnen weniger Minuten oberflächlich beeindruckende Verfälschungen von Bildern vorgenommen werden, deren Umsetzung noch vor wenigen Jahren stunden- oder tage-lange Arbeit und jahrelange Praxiserfahrung erfordert hätte. Die Funktion weist zwar zunehmende ethische Richtlinien auf – etwa ist seit einigen Monaten keine Generierung von Verletzungen mehr möglich –, aber viele Anweisungen zur potenziellen Verfälschung von Beweisen sind freilich unverfügliche Alltagsthemen und daher durch Richtlinien nicht regulierbar.

- 2) Vgl Felix W. Zimmermann, Deepfake-Einwand „Das ist in Wahrheit nie passiert“ – Die KI-Ausrede, LTO – Legal Tribune Online, 29.04.2023. <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/ki-als-ausrede-elon-musk-kuenstliche-intelligenz-midjourney-huang>.
- 3) Vgl Zimmermann, LTO – Legal Tribune Online, 29.04.2023.
- 4) Vgl F. Argenti/A. Piva/R. Ni/P. Yang/D. Baracchi/Y. Zhao, A Survey of Deep Learning-Based Source Image Forensics, *Journal of Imaging* 2020, 6. <https://doi.org/10.3390/jimaging6030009>.
- 5) Vgl ENFSI (European Network of Forensic Science Institutes), *Best Practice Manual for Digital Image Authentication* (2015, rev. 2022), ENFSI-BPM-DI-003, Issue 1 (Oct. 2021).
- 6) Vgl O. Ay, (2020). Digital Forensics Investigation Jurisprudence: Issues Of Admissibility Of Digital Evidence, *Forensic Legal & Investigative Sciences* 6 (May 2020), 1-8. <https://doi.org/10.24966/flis-733x/100045>.
- 7) Vgl ISO/IEC 27037:2012 – Guidelines for identification, collection, acquisition and preservation of digital evidence.
- 8) Vgl M.-P. Sandoval/M. de Almeida Vau/J. Solaas/L. Rodrigues, Threat of deepfakes to the criminal justice system: a systematic review, *Crime Science* 2024, <https://doi.org/10.1186/s40163-024-00239-1>.
- 9) Vgl S. Patel/A. Gurjar, Fundamental Categories of Artificial Neural Networks, *Applications of Artificial Neural Networks for Nonlinear Data* (2021). <https://doi.org/10.4018/978-1-7998-4042-8.CH003>.



**Abb. 2:** KI-Funktion „Generatives Füllen“ der Bildbearbeitungssoftware Adobe Photoshop:  
Die dargestellte Verfälschung kann ohne wesentliches Vorwissen binnen ca einer Minute realisiert werden. Als beeindruckender Aspekt sind die Schattendetails am eingefügten Polster hervorzuheben (Originalbild links, manipuliertes Bild rechts).

## AUTHENTIZITÄT DIGITALER BEWEISMITTTEL PRÜFEN

Wie kann die Authentizität digitaler Beweismittel sichergestellt und überprüft werden? Zunächst ist festzuhalten, dass künftig die Sicherstellung von Ursprungsgeräten – also etwa des Handys, mit dem ein Foto oder Video vorgeblich aufgenommen wurde – von zentraler Bedeutung sein wird. Nur auf dem originären Aufnahmegerät finden sich systeminterne Spuren oder Charakteristika (zB gerätespezifische Dateinamen, Datenbankinträge, Zeitstempel oder Inhalte von Zwischenspeichern diverser Apps und Systemfunktionen), die eine vertiefte Authentizitätsprüfung nach den diversen allgemein anerkannten digitalforensischen Methoden erlauben.<sup>10)</sup> Bereits im Ermittlungsverfahren muss zukünftig darauf geachtet werden, digitale Beweismittel so früh wie möglich forensisch direkt von den Quellgeräten auszulesen und dabei die notwendigen Begleitinformationen zu sichern. In der Praxis geschieht dies jedoch nur selten – stattdessen werden Dateien während einer Vernehmung per Messenger oder E-Mail verschickt, von den Bildschirmen der Quellgeräte

abfotografiert (!) oder als Ausdruck bzw Scan zum Akt genommen, was mit erheblichen Informations- und Qualitätsverlusten einhergeht. Es gehen Metadaten (etwa EXIF-Fotodaten) und gerätespezifische Charakteristika verloren, Kompressionsmuster werden verfälscht, und Rückschlüsse auf den Entstehungszeitpunkt, das verwendete Gerät und die Dateiintegrität werden erschwert oder unmöglich; mitunter kommt es sogar zu unbemerkt inhaltlichen Veränderungen. Ein bekanntes plakatives Beispiel hierzu ist der 2013 vom Informatiker David Kriesel bekanntgemachte „Xerox-Bug“, in dem ein fehlerhafter Kompressionsalgorithmus eines Multifunktionsscanners Zahlenwerte auf gescannten Dokumenten vertauschte – nach dem Ausdrucken und erneuten Einscannen waren die Inhalte hochproblematisch verfälscht, ohne dass dies einfach erkennbar wurde.<sup>11)</sup> Der Fehler wurde zwar behoben – bis heute verändern Kompressionsalgorithmen gescannte Dateien allerdings in andersartig problematischer Art. Auch die meisten modernen Handys verändern Daten mittlerweile automatisch durch „Computational Photography“,

um besonders gefällige Bilder zu produzieren. So können Algorithmen, die eigentlich auf Hautunreinheiten abzielen, wichtige Details – etwa von Verletzungen – verändern und spätere Betrachter vor ein Rätsel stellen.

Egal, um welche Art der Veränderung es geht: Für Fälle, in denen das Originalgerät oder die Originaldatei nicht vorliegt, können zumindest diverse indikative Tests und Tools genutzt werden, um Hinweise auf eine mögliche Manipulation zu erhalten. Es können Prüfungen auf Artefakte von konventionellen Bildmanipulationen oder KI-Generierungen erfolgen, etwa durch Untersuchung von Inkonsistenzen in Beleuchtung und Schatten, anatomisch unnatürliche Details (zB auffällige Fehler bei Händen, Gesichtern oder Hintergrunddetails) oder abrupte Übergänge an montierten Bildbereichen. Ebenso können Unterschiede in der digitalen Struktur – etwa uneinheitliche Kompressionsartefakte<sup>12)</sup> in verschiedenen Bildsegmenten – auf nachträgliche Änderungen hindeuten. Auch für Video- und Audioaufnahmen existieren vergleichbare Ansätze.

Erste Software-Werkzeuge zur automatisierten Erkennung bestimmter Deepfakes und Bildmanipulationen sind zwar verfügbar – teilweise sogar als kostenlose Online-Tools –, jedoch bei Weitem nicht als zuverlässig anzusehen,<sup>13)</sup> da die Erkennungstechnik der rasanten KI-Entwicklung naturgemäß immer hinterherhinkt und eine Kombination verschiedenster Methoden grundsätzlich fallspezifisch entschieden werden muss; die Zahl der falsch-positiven Ergebnisse ist zumeist problematisch hoch. Ein weiteres Problem dieser Tools, insbesondere von solchen, welche selbst KI-basiert sind, ist die fehlende Überprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Aussagen, was

die Verwertbarkeit vor Gericht zumindest in Frage stellt. Etwas aussichtsreicher sind zumindest Ansätze zur Identifikation völlig unbearbeiteter Originalbilder: Durch umfangreiche Datenbanken gerätespezifischer Charakteristika wird es zumindest in einzelnen Standardsituationen demnächst möglich sein, unbearbeitete Bilder zu verifizieren und ihren Aufnahmegeräten zuzuordnen – mit geringerem Aufwand als bisher, bei deutlich erhöhter Wahrscheinlichkeit. Dies jedoch setzt das bereits angeschnittene Umdenken in der Sicherstellung der Beweismittel direkt vom Ursprungsgerät voraus. Bis dahin muss der Erstellungs- und Übertragungsweg eines in Frage stehenden Beweismittels genau hinterfragt werden.

Fundierte Beurteilungen hinsichtlich Manipulationen werden weiterhin eine vertiefte forensische Analyse erfordern, welche aufgrund der verschiedenen Komponenten hohe Interdisziplinarität erfordert. In der Untersuchung kommen aufgrund der notwendigen Identifikation manueller Bildbearbeitungen sowohl handwerkliche, als auch mathematisch-technische Methoden zum Einsatz, um charakteristische Merkmale des Beweismittels objektiv auszuwerten.<sup>14)</sup> Beispielhaft sei die Untersuchung der JPEG-Kompressionsstruktur genannt oder – bei Audiodateien – eine spektrale Analyse von Sprachaufnahmen, um künstlich generierte Stimmmerkmale zu entlarven. Ebenso kann ein Abgleich mit Referenzdaten erfolgen: Mittels Photo-Response Non-Uniformity (PRNU) lässt sich etwa das individuelle Rauschprofil eines Kamerasensors auslesen und mit Vergleichsfotos des vermeintlichen Quellgerätes verglichen werden, um zu prüfen, ob eine fragliche Aufnahme tatsächlich von dieser Kamera stammt.<sup>15)</sup> Werden derartige objektive Merkmale erhoben, ist eine hohe

Aussagesicherheit zur Echtheit des Materials erreichbar – in vielen Fällen allerdings eben nur, wenn auch das Originalgerät bzw. der originäre Datenträger verfügbar ist. Grundsätzlich erlauben derartige Analysen dennoch nur die Feststellung, ob eine Aufnahme auf dem betreffenden Gerät erstellt wurde. Zusätzlich sind die tatsächlichen Medieninhalte immer in konventioneller Form auf Auffälligkeiten zu prüfen, etwa um Reprographien – also etwa neuerliche Aufnahmen eines an sich zB durch KI generierten oder verfälschten Bildes – möglichst zu identifizieren. Die Anfertigung einer solchen Reprographie würde nämlich ein auf rein technischer Ebene völlig unauffälliges Bild liefern, sofern die technischen Werte nicht dem tatsächlichen Bildinhalt fachlich gegenübergestellt werden. Die valide Überprüfung erfordert daher hohes technisch-forensisches, medieninhaltsforensisches, aber auch handwerkliches Wissen über den anzunehmenden Schöpfungsprozess und mögliche manuelle Manipulationen.

#### **ALLTÄGLICHE PROBLEMFELDER: SCREENSHOTS, PDF-SCANS UND DIGITALE DOKUMENTE**

Einige Arten digitaler Beweisstücke stellen Gerichte aufgrund ihrer Omnipräsenz vor besondere Herausforderungen: Screenshots (also direkt am Gerät angefertigte Bildschirmfotos) von Chats oder Social-Media-Postings, ausgedruckte bzw. als PDF archivierte Unterlagen sowie generell Dateien, die durch mehrfache Konvertierung oder Digitalisierung verändert wurden. Screenshots lassen sich heute auf jedem Handy mit simplen Bildbearbeitungswerzeugen manipulieren; es existieren sogar Apps und Online-Tools, um Chat-Verläufe täuschend echt zu fälschen. Derartige Fälle sind mittlerweile laufend Gegenstand der Praxis der Autoren.

Reguläre PDF-Dokumente können mit etwas technischem Know-how nachträglich geändert werden – etwa, indem eingebettete Texte oder Bilder ausgetauscht werden –, ohne, dass dies auf den ersten Blick auffällt. Besonders problematisch ist jedoch, dass durch die Digitalisierung und die verbreitete Nutzung von Multifunktionsscannern in Kanzleien und Behörden vielfach nur noch mit eingescannten Kopien gearbeitet wird und diese umfassend wie Originale akzeptiert werden, ohne eine qualifizierte elektronische Signatur zu fordern. Hierdurch gehen nicht nur sämtliche digitalen Ursprungsspuren verloren, sondern wie erwähnt können mitunter sogar Inhalte verfälscht werden.

Vor allem Screenshots stellen eine besonders problematische Praxis dar, da diese Dokumente lediglich abbilden, wie zB eine Datei oder eine Website auf dem jeweiligen Gerät dargestellt wird. Finden zuvor Manipulationen statt, ist dies nicht nachweisbar. Tatsächlich wäre es daher dringend erforderlich, Screenshots dem Grunde nach mit großem Misstrauen zu begegnen. Lösbar ist dieser Umstand realiter nur durch

- 
- 10) Vgl ENFSI, Digital Image Authentication (2021).
  - 11) Vgl Paul Marks, Xerox scanners and copiers alter numbers in scanned documents, IEEE Spectrum 06 (August 2013), <https://spectrum.ieee.org/xerox-scanners-alter-documents>.
  - 12) Vgl N. Khanna/V. Verma/D. Singh, Block-level double JPEG compression detection for image forgery localization, Multim. Tools Appl. 83 (2020), 9949-9971, <https://doi.org/10.1007/s11042-023-15942-5>.
  - 13) Vgl H. Guan/J. Horan/A. Zhang, Guardians of Forensic Evidence: Evaluating Analytic Systems Against AI-Generated Deepfakes, Forensics@NIST 2024 (2025), [https://tsapps.nist.gov/publication/get\\_pdf.cfm?pub\\_id=959128](https://tsapps.nist.gov/publication/get_pdf.cfm?pub_id=959128).
  - 14) Vgl ENFSI, Digital Image Authentication (2021).
  - 15) Vgl J. Lukáš/J. Fridrich/M. Goljan, Digital Camera Identification from Sensor Pattern Noise IEEE Trans. Information Forensics and Security 1(2), 205–214 (Juni 2006). DOI: 10.1109/TIFS.2006.873602.

eine unabhängige, externe Vornahme der notwendigen Sicherung außerhalb der Sphäre von Parteien, entweder je nach Fall direkt aus dem Internet oder unter Einbezugnahme des Quellgerätes.

### TRIAGIERUNG

Die forensische Überprüfung von heute üblichen Beweismitteln erfordert wie bereits dargestellt ein interdisziplinäres Zusammenwirken aus Fachbereichen wie digitaler Forensik, Medien und Urheberfragen. Selbst die umfassende technische und inhaltliche Untersuchung greift gegebenenfalls zu kurz: Ebenso können Plausibilitätsüberlegungen zum Entstehungskontext relevant sein. Vielfach ist es hilfreich, zu betrachten, ob zB eine beschuldigte Person überhaupt die Fähigkeiten und Mittel gehabt hätte, eine hochwertige Fälschung herzustellen. Die Anfertigung einer größeren Zahl konsistenter, hochauflöster ge- oder verfälschter Aufnahmen erfordert entweder erhebliche Expertise und Ressourcen oder die Unterstützung durch Dritte – in vielen Fällen erscheint dies wenig lebensnah, in manchen wiederum durchaus. Derartige Betrachtungen helfen im Weiteren wesentlich in Würdigungsfragen und können unterstützen, einen behaupteten KI-Einsatz als Schutzbehauptung zu identifizieren. Gleichzeitig darf eine derartige Herangehensweise nicht dazu führen, echte Manipulationsfälle zu übersehen, zumal die verfügbaren Tools zunehmend benutzerfreundlicher werden.

Hilfreich für die Einordnung kann es zudem sein, im Rahmen der Beweisaufnahme möglichst früh die konkrete Provenienz eines Beweismittels zu klären und auch vor- und nachgelagerte Handlungen rund um die Erstellung eines angeblichen Beweismittels

genauer als bisher zu hinterfragen, um Anhaltspunkte für später vielleicht notwendige Überprüfungen zu schaffen. Immer wieder stehen im Quellgerät – wie etwa einem Telefon – ersichtliche Daten unmittelbar vor oder nach dem Erstellungszeitpunkt nicht mit den entsprechenden Aussagen im Einklang!

Angesichts begrenzter Ressourcen ist es geboten, rasch effiziente Prüfstrategien zu entwickeln. Die Autoren des gegenständlichen Beitrages haben in Abstimmung mit anderen forensischen Experten begonnen, ein Triagierungsmodell, das Evidence Authentication Triage Model (EATM) zu entwickeln, um Zeit- und Mittelressourcen zielgerichtet einzusetzen. Das EATM sieht – derzeit in Testablauf – flussdiagrammartig eine abgestufte Prüfung vor, die darauf abzielt, die Komplexität der notwendigen Analysen je nach Fallsituation zu reduzieren und vor allem jene Fälle zu identifizieren, in denen eine Überprüfung auf Grundlage vorwiegend von Standardmethoden die für die jeweilige Angelegenheit notwendige Sicherheit erreicht. Es wird wesentlich sein, derartige Methoden und Ansätze laufend auf den Stand der Entwicklung anzupassen und konsequent zu verfolgen, um Qualitätssicherheit und Zuverlässigkeit in der Authentizitätsüberprüfung von Beweismitteln zu schaffen und gleichzeitig das Entstehen massiver Kosten aufgrund neuer Phänomene zu vermeiden.

### FAZIT

Die Frage der Authentizität von Beweismitteln wird im Zeitalter generativer KI zu einer zentralen Herausforderung der Justiz werden.<sup>16)</sup> Zwar sind spektakuläre Deepfake-Manipulationen unter Zuhilfenahme von KI derzeit noch die Ausnahme und noch

schwer umzusetzen, doch die alltägliche Praxis ist bereits von manuellen (Ver-)Fälschungen und von potentiellen Unsicherheiten bei digitalen Fotos, Videos, Audioaufzeichnungen sowie Dokumenten geprägt. Damit die Wahrheitsfindung nicht dem technischen Fortschritt zum Opfer fällt, müssen Justiz und Ermittlungsbehörden ihr Problembewusstsein schärfen, Verteidiger und Parteienvertreter hingegen werden sich Beweisen wohl immer öfter in einer Art und Weise nähern, wie man es eher aus der angloamerikanischen Rechtstradition gewöhnt ist.

Es wird somit zukünftig für alle Beteiligten wesentlich bedeutsamer werden, den Weg der Beweissicherung und Quellen von Dokumenten näher zu hinterfragen, auf die Beweismittelprovenienz zu achten und den Kontext von Beweismitteln tiefer zu ergründen. Nur konsequenter und vorsichtiger Umgang mit Originaldaten und Quellgeräten kann hierbei Abhilfe schaffen, was im Übrigen nicht nur für die Justiz und Ermittlungsbehörden, sondern auch für Anwälte bedeutsam ist, die von der Mandantschaft erhaltenes, vermeintlich entlastendes Material vorlegen wollen.

Aus der aktuellen Sicht im Jahr 2025 sollte man die Möglichkeiten von KI-basierten Fälschungen (noch) nicht überdramatisieren: Nach wie vor ist es in vielen Fällen sehr aufwändig, wirklich überzeugende Fälschungen zu produzieren; die weitaus überwiegende Zahl der tatsächlichen Fälle betrifft manuelle Fälschungen. Dies wird sich jedoch absehbar ändern.

---

16) Vgl. Europol Innovation Lab, Facing Reality? Law enforcement and the challenge of deepfakes (Report v. 28.4.2022), <https://eucrim.eu/news/europol-report-criminal-use-of-deepfake-technology/>.

**ZELLER TAGUNG**

# **61. TAGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR ARBEITSRECHT UND SOZIALRECHT**

**VERANSTALTUNGSZEIT:** 8. bis 10. APRIL 2026

**VERANSTALTUNGSORT:** FERRY PORSCHE CONGRESS CENTER, 5700 ZELL AM SEE, BRUCKER BUNDESSTRASSE 1A

## PROGRAMM

**MITTWOCH, 8. APRIL 2026 - 16.00 BIS 17.30 UHR:**

**NACHWUCHSFORUM  
(UND REGISTRIERUNG)**

Infos unter:

<http://www.arbeitsrechtundsozialrecht.com>

**DONNERSTAG, 9. APRIL 2026 - 8.45 UHR:**

Begrüßung durch den Präsidenten der Gesellschaft

Univ.-Prof. Dr. Rudolf Mosler

Kollektivvertragspraxis auf dem Prüfstand

PD Dr. Thomas Pfalz

(Alpen-Adria-Universität Klagenfurt)

### DISKUSSION

**Aktuelle Fragen des Kündigungsschutzes**

Senatspräsident Mag. Jörg Ziegelbauer

(Oberster Gerichtshof)

### DISKUSSION – anschließend PAUSE

Unmittelbare Anwendbarkeit von  
Unionsrecht im Lichte der GRC

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Christina Hießl

(KU Leuven)

### DISKUSSION – Ende ca 13.30 Uhr

**SEMINAR – 17.30 BIS 19.00 UHR:**

**Wettbewerbsverbot und Konkurrenzklause**

Leiterin und Referentin:

Univ.-Ass.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Felicia Kain (Universität Wien)

**FREITAG, 10. APRIL 2026 – 9.00 UHR:**

**Rechtsfragen der Teilpension**

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Verena Zwinger

(Pensionsversicherungsanstalt)

**DISKUSSION – anschließend PAUSE**

**Gesundheitsreform und Krankenanstalten**

Univ.-Prof. Dr. Karl Stöger

(Universität Wien)

**DISKUSSION – Ende ca 13.00 Uhr**

**Die Tagung gilt als Fortbildungsveranstaltung für die  
Weiterbildung der Rechtsanwälte iSd § 10 Abs 6 RAO.**

Teilnahmegebühr: 100 EUR

(Überweisung an: Österreichische Gesellschaft

für Arbeitsrecht und Sozialrecht, Kontodaten:

IBAN: AT26 1500 0007 7100 5501, BIC: OBKLAT2L)

Der Tagungsunterlage, die Sie vor Ort erhalten, liegt eine TeilnehmerInnenliste bei. Falls Sie keine Registrierung wünschen, bitte dies per E-Mail im Zuge Ihrer Anmeldung mitteilen.

Das Tourismusbüro der Stadt Zell am See  
übernimmt auf Wunsch Zimmerreservierungen.

E-Mail: [welcome@zellamsee-kaprun.com](mailto:welcome@zellamsee-kaprun.com)

Internet: [www.zellamsee-kaprun.com](http://www.zellamsee-kaprun.com)

Anmeldebeginn: Mittwoch, 7. Jänner 2026

Anmeldeschluss: Freitag, 13. März 2026

Anmeldungen und Anfragen richten Sie  
bitte an Frau Astrid Bönisch-Weilguny:

E-Mail: [astrid.boenisch-weilguny@partner.jku.at](mailto:astrid.boenisch-weilguny@partner.jku.at)

Mobil: +43 664 224 50 80

# 60. Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht in Zell am See

**9. April bis 11. April 2025**

**AUTORIN:** Mag.<sup>a</sup> Hannah Rußegger, Universitätsassistentin an der Paris Lodron Universität Salzburg.

Anlässlich der 60. Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht haben sich vom 9. bis zum 11. April 2025 etwa 570 Vertreter:innen der Wissenschaft und Praxis in Zell am See eingefunden. Der Präsident der Gesellschaft, Univ.-Prof. Dr. Rudolf Mosler, erinnerte in seinen Eröffnungsworten an die Entstehung der Tagung, bevor er das Wort an die Stadträtin Verena Bebic übergab, welche sich für die Treue hinsichtlich des Veranstaltungsortes bedankte und eine erfolgreiche Tagung wünschte.

Am 9. April wurde die Tagung bereits am späten Nachmittag mit dem Nachwuchsforum eingeleitet. Dieses Jahr haben dabei Proj.-Ass.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Hannah Lutz (Universität Wien; Virtuelle Arbeitnehmer:innen: Rechtsfragen grenzüberschreitender virtueller Arbeit), Univ.-Ass.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Leonie Obermeyr (Universität Salzburg; Medizinische Rehabilitation und Ökonomiegebot) und Univ.-Ass.<sup>in</sup> Sarah Rath, LL.M. (Wirtschaftsuniversität Wien; Recht auf Beschäftigung im e-Sport?) für einen gelungenen Einstieg in die Tagung gesorgt.

Den ersten Hauptvortrag am Donnerstag, der traditionellerweise mit insgesamt drei Referaten dem Arbeitsrecht gewidmet ist, bestritt Univ.-Prof. Mag. Dr. Elias Felten (Universität Salzburg) zum Thema „Gestaltungsmacht der Kollektivvertragsparteien“. Anstoß für die Untersuchung lieferte dabei die

rezente Rechtsprechung der deutschen Höchstgerichte, deren Übertragbarkeit auf die österreichische Rechtslage *Felten* auf den Prüfstand stellte. Die Auffassung, die Gestaltungsmacht der Kollektivvertragsparteien in Österreich sei – anders als in Deutschland – keine verfassungsunmittelbare, sondern lediglich eine vom Gesetzgeber abgeleitete, gilt es nach *Felten* heute zu hinterfragen. Er sieht in Art 11 EMRK und Art 120a B-VG Anhaltspunkte dafür, dass auch in Österreich die Normsetzungskompetenz der Kollektivvertragsparteien auf einer eigenen, verfassungsunmittelbaren Normsetzungskompetenz fußt, weswegen die deutsche Rechtsprechung im Ergebnis auch für Österreich von Relevanz sei.

Im zweiten Vortrag beschäftigte sich Hon.-Prof. RA Mag. Dr. Christoph Wolf (Universität Wien) mit der Aus- und Fortbildung im Arbeitsverhältnis. Er argumentierte zunächst dafür, dass Bildungsmaßnahmen einen allgemeinen Bestandteil der arbeitsrechtlichen Pflichten darstellen könnten und dementsprechend auch ein eingeschränktes Recht auf Bildung bestehe. Im Anschluss untersuchte er Art 13 RL 2019/1152 und dessen Umsetzung in § 11b AVRAG näher, bevor er sich abschließend mit dem Verhältnis von § 11b und § 2d AVRAG auseinandersetzte. Er kam zu dem Ergebnis, dass § 2d AVRAG noch über einen Anwendungsbereich für jene Bildungsmaßnahmen verfüge, die keine

Voraussetzung für die Ausübung der aktuellen Tätigkeit sind. Für diese könne noch eine Rückersatzverpflichtung vereinbart werden.

Den arbeitsrechtlichen Tagungstag beendete sodann Univ.-Ass.<sup>in</sup> MMag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Birgit Schrattbauer (Universität Salzburg) mit ihrem Vortrag zur Arbeitskräfteüberlassung im Spannungsfeld zwischen Unionsrecht und nationalem Arbeitsrecht. Schrattbauer ging insgesamt auf drei Spannungsfelder ein – nämlich das Verhältnis zwischen § 4 Abs 2 AÜG und der Entsende-RL, das Verhältnis zwischen Art 5 Leiharbeits-RL und § 10 AÜG und die Indifferenz des AÜG mit Blick auf Dauerüberlassungen. Im ersten Spannungsfeld verortete Schrattbauer im Ergebnis weder eine Unionsrechtswidrigkeit noch eine Inländerdiskriminierung. Mit Blick auf die anderen beiden Spannungsfelder stehe die österreichische Rechtslage hingegen nicht in Einklang mit dem Unionsrecht.

Das diesjährige Seminar, welches am Donnerstagabend stattfand, wurde von Univ.-Ass.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Christina Schnittler (Universität Wien) geleitet. Thematisch stand dabei das Gleichbehandlungsrecht im Zentrum.

Am Freitag stand – der langjährigen Tradition entsprechend – mit zwei Vorträgen das Sozialrecht im Vordergrund. Den Einstieg in den Sozialrechtstag lieferte Univ.-Prof.<sup>in</sup> MMag.<sup>a</sup>

Dr.<sup>in</sup> **Michaela Windisch-Graetz** (Universität Wien) mit ihrem Vortrag zum Thema „Heilmittel: Versorgungsanspruch und Ökonomiegebot“. Den Fokus legte *Windisch-Graetz* auf hochpreisige innovative Arzneimittel und ging in der Folge auf deren Preisfestlegung ein. Im Zentrum der Ausführungen standen dabei zunächst die sogenannten Preismodelle und deren (unionsrechtliche) Problematiken, speziell im Hinblick auf Parallelimporteure. Im Anschluss widmete sich *Windisch-Graetz* noch den MedGeF-Vereinbarungen und kam zu dem Ergebnis, dass diese mit Blick auf nicht erstattungsfähige Arzneimittel zulässig seien, sofern mit den Ländern zuvor eine Ausnahme vereinbart wurde.

Im zweiten sozialrechtlichen und zugleich letzten Tagungsvortrag ging Univ.-Prof. Mag. Dr. Dr.h.c. **Gert-Peter**

**Reissner** (Universität Graz) abschließend dem Thema „Atypische Beschäftigung und Sozialversicherungsrecht – dargestellt am Beispiel des Sports“ nach. Im Zentrum des Vortrages standen die Skispringer-Entscheidung (Ro 2019/08/0003) und die Motocross-Entscheidung (Ra 2018/08/0028) des VwGH. *Reissner* analysierte die beiden Urteile, um daraus Optimierungsvorschläge für die Leitsätze abzuleiten. Er betonte zunächst die Einhaltung der aus § 4 Abs 6 ASVG abgeleiteten Prüfungsreihenfolge und die Bedeutung arbeits- und zivilrechtlicher Rechtsfiguren bei der Auslegung. Unter „persönlicher Abhängigkeit“ sei sodann die „Einordnung in ein fremdes unternehmerisches Konzept“ zu verstehen. Das Erfordernis der persönlichen Arbeitspflicht soll dabei umgedreht werden. Zudem kommt es laut *Reissner* bei der Prüfung im Ergebnis

nicht auf einen Betrieb iSd ArbVG an, wohl aber auf eine wirtschaftliche Abhängigkeit, etwa durch Betriebsmittel.

Allen Beiträgen folgte auch in diesem Jahr eine lebhafte und intensive Diskussion. Ihr Ende fand die diesjährige Tagung mit den Schlussworten des Präsidenten Univ.-Prof. Dr. **Rudolf Mosler**. Dieser dankte den diesjährigen Referent:innen und Teilnehmer:innen sowie dem Tagungsteam. Besonderer Dank gebührte zudem den Sponsoren der Tagung, darunter dem **Manz-Verlag**, dem **ÖGB-Verlag**, dem **Verlag LexisNexis**, dem **Verlag Österreich** und dem **Linde Verlag**.

Die **nächste Tagung** der Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht wird vom **8. bis zum 10. April 2026** in Zell am See stattfinden.

# Personalia

## ERENNUNGEN

Ernannt wurden auf die Planstelle einer/eines

## RICHTERS DES LG

RiAA Mag. Julian Prantl  
(LG Innsbruck)

## VORSTEHERS DES BG

RidBG Dr. Georg Vorhofer  
(BG Kitzbühel)

## RICHTERIN/RICHTERS DES BG

StA Dr.<sup>in</sup> Samara Assfahani-Günther  
(BG Innere Stadt Wien)  
RidBG Mag.<sup>a</sup> Iris Braith  
(BG Donaustadt)  
RidBG Mag.<sup>a</sup> Marie Doblhofer  
(BG Graz-West)  
RiAA Mag. Stefan Gludowatz  
(BG Fünfhaus)  
RidBG Mag.<sup>a</sup> Eva Hummel  
(BG Josefstadt)

RidLGZ Mag.<sup>a</sup> Stephanie Migglautsch  
(BG Graz-Ost, BG Deutschlandsberg)  
RidBG Mag. Thomas Neid  
(BG Innere Stadt Wien)  
RidLG Mag.<sup>a</sup> Rafaela Prvulovic  
(BG Innere Stadt Wien)  
RidLGS Mag.<sup>a</sup> Marie-Luise Rohr-Schwartz  
(BG Leibnitz)  
RidBG Mag.<sup>a</sup> Anita Stratil, LL.M.  
(BG Innere Stadt Wien)  
RidLG Mag.<sup>a</sup> Claudia Strobl  
(BG Floridsdorf)  
RidLG Mag.<sup>a</sup> Anna Ullmann  
(BG Floridsdorf)

## SPRENGELRICHTERS

RiAA Dr. Peter Csoklich, LL.B. (WU)  
(OLG-Sprengel Wien)

## RICHTERAMTSANWÄRTERRIN/ RICHTERAMTANWÄTERS

Mag.<sup>a</sup> Katharina Theißl  
Mag.<sup>a</sup> Klara Zimmermann  
(beide OLG-Sprengel Graz)

Mag.<sup>a</sup> Katharina Fuchs, BA  
Mag.<sup>a</sup> Sophie Hosp  
Mag.<sup>a</sup> Caroline Präg, BA  
Mag.<sup>a</sup> Laura Scherl  
Mag. Elias Schlatter  
(alle OLG-Sprengel Innsbruck)  
Mag.<sup>a</sup> Leonie Achter  
Mag. Gernot Ehgartner  
Mag.<sup>a</sup> Laura Kasalo  
Johannes Hirtenlehner, LL.M. (WU)  
Mag.<sup>a</sup> Anna Malaniuk  
Mag.<sup>a</sup> Marlene Schuppler, LL.M. (WU)  
(alle OLG-Sprengel Wien)

## LEITERS DER STA

EStA Dr. Heinz Rusch  
(StA Feldkirch)

## STAATSANWÄLTIN/STAATSANWALTS

RidLG Mag. Marco Mazzia  
(StA Feldkirch)  
SprStA Mag. Philipp Schmidtmayr  
SprStA Mag.<sup>a</sup> Sophie Stocker-Zweimüller  
(beide StA Wien)

**DEN NAMEN GEÄNDERT HABEN**

RiAA Mag.<sup>a</sup> Melda Bauer  
(bisher Karaarduc)  
StA Mag.<sup>a</sup> Nabila Ehrhardt-Oberkersch  
(bisher Ehrhardt)  
StA Mag.<sup>a</sup> Sandra Hödl-Baumann  
(bisher Hödl)

RiAA Mag.<sup>a</sup> Ulla Kanyinda, BA, MA  
(bisher Kragl)  
StA Mag.<sup>a</sup> Helena Kaschnitz  
(bisher Vukadin)  
RidLGZ Mag. Miso Ondreas  
(bisher Perovic)  
RiAA Mag.<sup>a</sup> Anna Oppitz  
(bisher Kerschbaummayr)

**RUHESTAND**

LStA Hofrat Dr. Wilfried Siegele  
(StA Feldkirch)  
VdBG Hofräatin Dr.<sup>in</sup> Gabriela Thoma-Twaroch  
(BG Josefstadt)  
RidLG Dr. Markus Tilly  
(LG Klagenfurt)

# Neues aus dem Bundesgesetzblatt

**AUTORIN:** Mag.<sup>a</sup> Annabelle Nägele, juristische Mitarbeiterin am Bundesverwaltungsgericht.

Am 29.9.2025 wurde das **Bundesgesetz, mit dem das Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das Telekommunikationsgesetz 2021, das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz und das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz geändert werden (BGBI I 2025/54)**, kundgemacht. Nachfolgend werden die wesentlichen Neuerungen des Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetzes (SNG) und des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG) dargestellt.

## STAATSSCHUTZ- UND NACHRICHTENDIENST-GESETZ

Im Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes (§ 6 Abs 1 und 2 SNG, erweiterte Gefahrenerforschung und Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen) gab es unter gewissen Voraussetzungen bis zur Novelle lediglich die Möglichkeit, kriminalpolizeiliche Berichtspflichten gemäß § 100 StPO aufzuschieben. Keine Regelung sah das SNG hingegen dafür vor, wenn eine gemäß § 6 Abs 1 und 2 SNG wahrzunehmende Aufgabe mit sonstigen sicherheits- oder kriminalpolizeilichen Aufgaben zusammenfällt. § 6 Abs 4 Z 1 und 2 SNG sieht deswegen nunmehr die Möglichkeit vor, sofern ein überwiegendes Interesse an der Erfüllung einer Aufgabe nach § 6 Abs 1 oder 2 SNG im Einzelfall besteht, dass Verfassungsschutzbehörden unter bestimmten Voraussetzungen ein **sicherheitspolizeiliches Einschreiten oder kriminalpolizeiliche Ermittlungen aufschieben** können. Von einem Aufschub kriminalpolizeilicher Ermittlungen ist der **Staatsanwaltschaft** unverzüglich gemäß § 100 StPO zu berichten.

Die Ermittlungsbefugnis der Verfassungsschutzbehörden war iZm der Telekommunikation bisher auf Verkehrsdaten beschränkt. Gerade aber die Überwachung von Inhaltsdaten, welche bisher nicht von den Verfassungsschutzbehörden ermittelt werden konnten, ist für den vorbeugenden Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen – insbesondere im Hinblick auf die Abwehr geplanter terroristischer

Anschläge – essentiell. Mit dem durch die Novelle neu eingefügten **§ 11 Abs 1 Z 8 und 9 SNG** wurde deswegen die Möglichkeit geschaffen, nunmehr auch Inhaltsdaten sowie die verschlüsselte Kommunikation zu überwachen. Von dieser neuen Ermittlungsbefugnis der Verfassungsschutzbehörden sind neben der herkömmlichen (**Sprach- und SMS-Telekommunikation**) sowohl sämtliche Nachrichten und Informationen, die über internetbasierte Apps wie **WhatsApp, Telegram** etc. übermittelt werden, als auch über einen Cloud-Dienstanbieter an einen Cloud-Server übermittelte Datenpakete erfasst.

Die Zulässigkeit einer solchen Ermittlungsbefugnis der Verfassungsschutzbehörden ist erstens nur für die **Vorbeugung schwerwiegender verfassungsgefährdender Angriffe**, also solcher Angriffe, die im Falle ihrer Verwirklichung zumindest mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind oder den Tatbestand des § 256 StGB („Geheimer Nachrichtendienst zum Nachteil Österreichs“) erfüllen, gegeben. Zweitens muss die Erfüllung der Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden durch den Einsatz anderer Ermittlungsmaßnahmen **aussichtlos** sein.

Die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) hat zunächst gemäß § 14 Abs 4 SNG den Rechtsschutzbeauftragten zu befassen und ihm Gelegenheit zur Äußerung binnen drei Werktagen, wobei

Samstage nicht als Werkstage gelten, zu geben. Nach entsprechender Äußerung des Rechtsschutzbeauftragten oder Ablauf der Frist hat die DSN vor Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme gemäß § 11 Abs 1 Z 8 oder 9 SNG gemäß § 15a Abs 1 SNG einen **Antrag beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) auf Bewilligung der entsprechenden Maßnahme** zu stellen, wobei das BVwG mit Beschluss entscheidet. Eine Bewilligung darf gemäß § 15a Abs 3 SNG nur in jenem Umfang und für jenen künftigen Zeitraum erteilt werden, der zur Erfüllung der Aufgabe voraussichtlich erforderlich ist, höchstens aber für die Dauer von drei Monaten.

Dem **Rechtsschutzbeauftragten** obliegt gemäß § 14 Abs 5 SNG die **Prüfung der gerichtlichen Bewilligung des BVwG und die begleitende Kontrolle** der Durchführung einer in § 11 Abs 1 Z 8 und 9 angeführten Ermittlungsmaßnahme, welche insbesondere die Überwachung der Durchführung der Ermittlungsmaßnahme im Rahmen der gerichtlichen Bewilligung des BVwG und dessen Verhältnismäßigkeit erfasst. Um dieser Rechtsschutzkompetenz gerecht zu werden, sieht § 15c Abs 2 SNG vor, dass der Rechtsschutzbeauftragte berechtigt ist, in alle ermittelten Nachrichten und Informationen Einsicht zu nehmen, die Löschung von Nachrichten und Informationen zu verlangen und bei Bedenken gegen die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme beim BVwG die Aufhebung der

Bewilligung zu beantragen. Daneben steht es dem Rechtsschutzbeauftragten gemäß

§ 15c Abs 1 SNG und dem Bundesminister für Inneres gemäß § 15a Abs 4 SNG offen,

gegen den Beschluss des BVwG **Revision** an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

## BUNDESVERWALTUNGSGERICHTSGESETZ

Weil in bestimmten Eilverfahren nach dem SNG das BVwG Entscheidungen rasch zu treffen hat, sieht der neue § 16a BVwGG für das BVwG nun eine **Rufbereitschaft bzw. allenfalls einen Journaldienst** vor.

Das BVwG hat Erkenntnisse und nicht bloß verfahrensleitende Beschlüsse gemäß § 20 BVwGG in anonymisierter Form grundsätzlich im RIS zu veröffentlichen. Seit Bestehen

des BVwG wurden deswegen weit über 170.000 Erkenntnisse und Beschlüsse anonymisiert und kundgemacht. Um die für die Anonymisierung der zu veröffentlichten Entscheidungen des BVwG zuständige Evidenzstelle des BVwG zu entlasten, sieht die Novelle in § 20 BVwGG nunmehr taxativ normierte **Ausnahmen von dieser Veröffentlichungspflicht** vor. So müssen etwa

Erkenntnisse und Beschlüsse in Form von gekürzten Ausfertigungen im Sinne des § 29 Abs 5 VwGVG und § 50 Abs 2 iVm § 29 Abs 5 VwGVG, Berichtigungsbeschlüsse gemäß § 62 Abs 4 AVG oder Beschlüsse über Anträge auf Erlassung einer Maßnahme nach § 11 Abs 1 Z 8 oder 9 SNG (aus Geheimhaltungsinteressen) künftig nicht mehr im RIS veröffentlicht werden.

# Aktuelle Entscheidungen in Rechtssätzen des Evidenzbüros des Obersten Gerichtshofs

Bearbeitet von VizePräs des OGH i.R. Prof. Dr. Anton Spenling (Zivilsachen) und SenPräs des OGH i.R. Prof. Dr. Michael Danek (Straf- bzw. Disziplinarsachen), Stand: 30.9.2025

## ZIVILSACHEN

### **EÜ264: Art 22 DSGVO, Art 267 AEUV Lissabon**

Dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) werden gemäß Art 267 AEUV folgende Fragen zur Vorbentscheidung vorgelegt:

1. Ist Art 22 Abs 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) dahin auszulegen, dass die Entscheidung eines Versandhändlers, die vom Kunden bei seiner Bestellanfrage gewünschte Zahlungsart „Teilzahlung“ oder „auf offene Rechnung“ abzulehnen, sich dem Kunden gegenüber aber bereit zu erklären, die Geschäftsbeziehung entweder mit der Zahlungsart „Kreditkarte“ oder mit der Zahlungsart „PayPal“ einzugehen, die ausschließlich auf einer automatisierten Einschätzung der Zahlungsausfallswahrscheinlichkeit eines Kunden beruht, die sich daraus ergibt, dass entweder nach einer automatischen Anfrage bei einer Auskunftei von dieser die Rückmeldung erstattet wird, dass der Kunde dort unbekannt ist, oder dass – bei einem bekannten Kunden – ein internes Bonitäts-Scoring zum Ergebnis gelangt, dass der Kunde über keine ausreichende

Bonität verfügt, gegenüber dem Kunden „rechtsliche Wirkung“ entfaltet oder ihn „in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt“, sofern durch diese Entscheidung nicht der Auftrag an sich abgelehnt wird, sondern der Kunde nur auf die vom Versandhändler vorgegebenen Zahlungsarten eingeschränkt wird?

Falls die Frage 1. bejaht wird:

2.a) Ist Art 22 Abs 2 lit a DSGVO dahin auszulegen, dass es für die Frage, ob eine auf einer automatisierten Einschätzung der Zahlungsausfallswahrscheinlichkeit des potenziellen Kunden beruhende Entscheidung eines Versandhändlers wie in Frage 1. beschrieben, für den Abschluss eines Vertrags zwischen dem Kunden und dem Versandhändler „erforderlich“ ist, darauf ankommt, dass zwischen dem Vertragszweck des mit dem Kunden abzuschließenden Vertrags und der Einschätzung der Zahlungsausfallswahrscheinlichkeit des Kunden ein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang bestehen muss?

2.b) Müssen zur Bejahung der Erforderlichkeit nach Art 22 Abs 2 lit a DSGVO die erhobenen Datenkategorien entweder für sich oder in ihrer Kombination objektiv dazu geeignet sein, die Zahlungsausfallswahrscheinlichkeit einzuschätzen?

Hat der Versandhändler oder der Kunde zu behaupten und zu beweisen, welche Datenkategorien zum Zweck der

Einschätzung der Zahlungsausfallswahrscheinlichkeit konkret erhoben wurden und, dass diese Datenkategorien entweder für sich oder in ihrer Kombination objektiv dazu geeignet sind, die Zahlungsausfallswahrscheinlichkeit einzuschätzen?

Falls die Frage 2. bejaht wird:

3. Ist Art 22 Abs 2 lit a DSGVO dahin auszulegen, dass gerade eine Entscheidungsfindung in automatisierter Form des Verantwortlichen für den Abschluss oder die Erfüllung des Vertrags erforderlich ist?

Falls die Frage 3. bejaht wird:

3.a) Ist Art 22 Abs 2 lit a DSGVO dahin auszulegen, dass es für die Frage, ob eine Entscheidung eines Versandhändlers wie unter Frage 1. beschrieben, für den Abschluss des Vertrags erforderlich ist, darauf ankommt, ob die automatisierte Entscheidungsfindung betreffend die Gewährung oder Ablehnung der gewünschten Zahlungsart mit vertretbarem Aufwand auch durch Menschen erfolgen kann? Welche Bedeutung haben dafür die Anzahl der beim Versandhändler eingelangenden Bestellungen und die typische Erwartung der Kunden im Online-Bestellverfahren, umgehend darüber informiert zu werden, ob die von ihnen gewünschte Zahlungsart vom Versandhändler akzeptiert wird oder nicht?

**13.8.2025, 6 Ob 15/25m (RS0135489)**

**EÜ265: § 231 ABGB, § 43 B-KJHG,  
§ 44 StKJHG**

Leistungen, die für Arbeitstätigkeiten im Rahmen einer Tageswerkstatt erbracht werden, sind selbst dann in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn auf diese Leistungen kein Rechtsanspruch des Unterhaltpflichtigen besteht.

**12.8.2025, 8 Ob 147/24m (RS0135490)**

**EÜ266: Art 8 Abs 1 Rom I-VO**

Die Notwendigkeit der Einbeziehung kollektivvertraglicher Regelungen in den Günstigkeitsvergleich des Art 8 Abs 1 Rom I-VO ergibt sich schon aus dem Zweck der Regelung, die verhindern will, dass dem Arbeitnehmer durch die Rechtswahl der Schutz zwingender Bestimmungen des nationalen Rechts entzogen wird. Eine Berücksichtigung von Kollektivverträgen im Rahmen des Günstigkeitsvergleichs nach Art 8 Abs 1 Rom I-VO setzt aber voraus, dass das Arbeitsverhältnis ohne Rechtswahl dem jeweiligen Kollektivvertrag unterliegen würde. Unter keinen Umständen kann die Anwendung der kollisionsrechtlichen Vorschrift in Art 8 Abs 1 Rom I-VO nämlich dazu führen, dass der Arbeitnehmer Ansprüche erwirbt, die ihm nach der nationalen Rechtsordnung gar nicht zustehen.

**12.8.2025, 8 ObA 20/25m (RS0135491)**

**EÜ267: § 3 GKG**

§ 3 GKG bezieht sich nur auf Parteihandlungen, nicht aber auf Amtshandlungen wie etwa eine gegebenenfalls erforderliche Inventarisierung, die weiterhin nach § 1 GKG dem Gerichtskommissär obliegen.

**29.7.2025, 2 Ob 125/25h (RS0135494)**

**EÜ268: §§ 119, 161 Abs 2 UGB,  
§ 228 ZPO**

Feststellungsklagen über die Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses einer Kommanditgesellschaft müssen auch dann sämtliche Gesellschafter auf Kläger- oder Beklagtenseite als notwendige Streitgegnossen erfassen, wenn im Gesellschaftsvertrag vereinbart wurde, dass nur die Gesellschaft geklagt werden kann.

Beisatz: Die Gesellschafter bilden sowohl auf Klags- als auch auf Beklagtenseite jeweils eine einheitliche Streitpartei. (T1)

**13.8.2025, 6 Ob 29/24v (RS0135495)**

**EÜ269: § 104a AußStrG 2005,  
§ 45 IB AußStrG 2005**

Bei der Bestellung eines Kinderbeistands in einem Obsorge- oder Kontaktrechtsverfahren handelt es sich weder um einen

verfahrensleitenden Beschluss iSd § 45 2. Satz AußStrG, noch um einen rein vermögensrechtlichen Anspruch iSd § 62 Abs 3 AußStrG, sodass der Beschluss selbstständig und streitwertunabhängig anfechtbar ist.

**22.7.2025, 4 Ob 105/25g (RS0135496)**

**EÜ270: § 1393 ABGB**

Da das Weitergaberecht mit der Ausübung einer eingeräumten Option vergleichbar ist, ist dessen wirksame Inkraftsetzung von einer dem Geschäftspartner (Bestandgeber) zugehenden Erklärung abhängig. Der bisherige Bestandnehmer (als Weitergabeberechtigter) muss das Weitergaberecht somit dadurch ausüben, dass er die erforderliche Übertragungserklärung gegenüber dem Bestandgeber abgibt.

**23.7.2025, 3 Ob 7/25p (RS0135497)**

**EÜ271: § 1407 ABGB**

Eine Vertragsübernahme kann auch durch die rechtsgeschäftliche Abtretung von Bestandrechten herbeigeführt werden.

**23.7.2025, 3 Ob 7/25p (RS0135498)**

**EÜ272: § 1407 ABGB**

Als Titel für eine rechtsgeschäftliche Abtretung von Mietrechten kommt eine Schenkung (auch auf den Todesfall) in Betracht.

**23.7.2025, 3 Ob 7/25p (RS0135499)**

**EÜ273: § 1393 ABGB**

Wenn der Bestandgeber schon im Bestandvertrag dem Bestandnehmer das Recht einräumt, durch bloße Erklärung alle Rechte und Pflichten aus dem Bestandverhältnis auf einen Dritten - sei es unbeschränkt oder sei es beschränkt auf einen bestimmten Personenkreis oder mit einem begründeten Ablehnungsrecht des Vermieters - mit der Wirkung zu übertragen, dass dieser an seiner Stelle Bestandnehmer wird, ohne dass es einer Erklärung (Zustimmung) des Bestandgebers bedarf, liegt ein Weitergaberecht vor, das nach der Rechtsprechung als Fall der Vertragsübernahme zu beurteilen ist.

**23.7.2025, 3 Ob 7/25p (RS0135500)**

**EÜ274: § 275 UGB,  
§§ 42, 150 Abs 3 AktG,  
§§ 6a Abs 4, 52 Abs 6 GmbHG**

Der Sacheinlageprüfer, der die gebotene Sorgfalt vernachlässigt und deshalb einen unrichtigen Prüfbericht verfasst, wird einem Dritten, der im Vertrauen auf die Verlässlichkeit des Sacheinlageprüfberichts

disponiert hat und dadurch einen Schaden erleidet, ersatzpflichtig.

**4.6.2025, 6 Ob 196/24b (RS0135503)**

**STRAFSACHEN****EÜ275: § 285b StPO**

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde zurückgezogen, bevor der Oberste Gerichtshof über die Beschwerde gegen die Zurückweisung dieser Nichtigkeitsbeschwerde durch das Erstgericht entschieden hat, entfällt der Bezugspunkt der Zulässigkeitsentscheidung, weshalb die Beschwerde mangels Beschwerdeinteresses zurückzuweisen ist.

**16.7.2025, 15 Os 28/25v, 29/25s  
(RS0135501)**

**EÜ276: § 290 StPO**

Solange der Oberste Gerichtshof (wegen einer Beschwerde gegen einen erstgerichtlichen Beschluss auf Zurückweisung einer Nichtigkeitsbeschwerde gemäß § 285a Z 1 StPO) mit einer Entscheidung über die Zulässigkeit einer Nichtigkeitsbeschwerde befasst ist, ist diese nicht auch als iSd § 290 Abs 1 zweiter Satz erster Fall StPO „ergriffen“ anzusehen.

Beisatz: Folglich kommt amtswegige Wahrnehmung allfälliger Urteilsfehler „aus Anlass“ der ursprünglich erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde nicht mehr in Betracht. (T1)

**16.7.2025, 15 Os 28/25v, 29/25s  
(RS0135502)**

**DISZIPLINARSACHEN****EÜ277: § 43 Abs 1 Z 3 StPO**

Soweit keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen bestehen, ist - vorbehaltlich von besonderen (und dann jeweils individuell zu begründenden) Umständen des Einzelfalls - davon auszugehen, dass Gerichte in der Lage sind, auch dann unparteiisch zu entscheiden, wenn ein anderer Richter (auch desselben Gerichts) Partei oder sonstiger Beteiligter eines Verfahrens ist.

**23.7.2025, 504 Präz 26/25w (RS0135492)**

**EÜ278: § 43 Abs 1 Z 3 StPO**

Die Verbindung zweier gegen denselben (Disziplinar-)Beschuldigten geführten Verfahren nach den Grundsätzen des § 37 StPO (iVm § 77 Abs 3 DSt) begründet keinen Befangenheitsgrund.

**4.8.2025, 504 Präz 27/25t (RS0135493)**

# Entscheidungen

Bearbeitet von VizePräs des OGH i.R. Prof. Dr. Anton Spenling, Richter des OGH Dr. Richard Hargassner (Zivilsachen), SenPräs des OGH i.R. Prof. Dr. Michael Danek (Strafsachen) und SenPräs des OLG Wien i.R. Dr. Reinhard Hinger (Unionsrecht)

## ZIVILSACHEN

38

### § 227 ZPO; Art 19 Abs 8 EuBVO 2020:

**§ 277 ZPO gilt in Bezug auf Einvernahmen unabhängig davon, ob sich die zu vernehmende Person im In- oder Ausland aufhält.**

**Die Vernehmung von Personen unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung nach § 277 ZPO hat von Gericht zu Gericht zu erfolgen und erfordert daher die Anwesenheit des Zeugen beim auswärtigen Gericht.**

OGH, 18.9.2025, 2 Ob 60/25z  
(BG Grieskirchen, 2 C 18/23s;  
LG Wels, 22 R 254/24w)

Der von der Klägerin gehaltene Pkw wurde bei einem Verkehrsunfall mit einem bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeug in Frankreich beschädigt.

Die **Klägerin** begeht – soweit noch Gegenstand des Rekursverfahrens – ausgehend vom Alleinverschulden des Lenkers des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeugs den Ersatz ihrer Reparaturkosten.

Die **Beklagte** wendet das Alleinverschulden des Lenkers des Fahrzeugs der Klägerin ein und beantragt dazu ua die Einvernahme einer in Frankreich wohnhaften Zeugin per Zoom.

Das **Erstgericht** übermittelte zunächst im August 2023 ein Rechtshilfeersuchen an das französische Rechtshilfegericht. Im Jänner 2024 gab die Beklagte bekannt, dass die Zeugin aus (näher ausgeführten) persönlichen Gründen keinen Gerichtstermin wahrnehmen könne, und beantragte (erneut) deren Einvernahme per Zoom. Mit Beschluss vom 27.2.2024 befristete das Erstgericht die Einvernahme der Zeugin mit 1.6.2024, weil der Beweisaufnahme aufgrund der Lebensumstände der Zeugin ein Hindernis von ungewisser Dauer entgegenstehe.

Nach erfolglosem Verstreichen der Frist gab das Erstgericht der Klage ausgehend vom Alleinverschulden des Lenkers des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeugs – mit Ausnahme der

unbekämpft gebliebenen Abweisung pauschaler Unkosten – statt.

Das **Berufungsgericht** hob dieses Urteil auf, trug dem Erstgericht die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung auf und ließ den Rekurs an den OGH zu. Der auch auf die Einvernahme von Zeugen im Ausland anzuwendende § 277 ZPO erfordere nicht, dass sich die zu vernehmende Person in einem Gerichtsgebäude aufhalte. Da der Beweisaufnahme aufgrund der Möglichkeit einer Videovernehmung der Zeugin auch außerhalb eines Gerichtsgebäudes (in Frankreich) kein Hindernis entgegenstehe, sei das Verfahren mangelhaft geblieben.

Der **OGH** gab dem dagegen erhobenen Rekurs der Klägerin Folge und stellte das Ersturteil wieder her.

[...]

#### 1. Zur Beweisbefristung nach § 279 Abs 1 ZPO

**1.1.** Steht der Aufnahme eines Beweises ein Hindernis von ungewisser Dauer entgegen (erster Fall), ist die Ausführbarkeit einer Beweisaufnahme zweifelhaft (zweiter Fall) oder soll die Beweisaufnahme außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erfolgen (dritter Fall), so hat das Gericht auf Antrag eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablauf die Verhandlung auf Begehren einer der Parteien ohne Rücksicht auf die ausstehenden Beweise fortgesetzt wird (§ 279 Abs 1 ZPO).

**1.2.** Ein Beweisbefristungsbeschluss kann erst mit Mängelrügen gegen die Entscheidung in der Hauptache bekämpft werden (vgl 3 Ob 135/15x mwN). Abgesehen davon, dass die Beklagte das Unterbleiben der Zeugeneinvernahme per Zoom ohnehin bemängelte, ist eine vorangehende Rüge nach § 196 ZPO nicht erforderlich (RS0037055 [insb T7]), weil es sich dabei um einen Stoffsammlungsmangel handelt.

**2.** Das Erstgericht hat die Befristung der Einvernahme der Zeugin auf § 279 Abs 1 erster Fall ZPO gestützt. Ob der Beweisaufnahme ein Hindernis von ungewisser Dauer entgegensteht, hängt nach den von den Vorinstanzen als erwiesen angenommenen Lebensumständen der Zeugin

davon ab, ob deren Vernehmung durch das Erstgericht im Wege einer Videokonferenz auch an ihrem Wohnort in Frankreich, also außerhalb eines französischen Gerichtsgebäudes zulässig ist.

#### 3. Zur EuBVO 2020

**3.1.** Die grenzüberschreitende Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen erfolgt in der Europäischen Union (mit Ausnahme von Dänemark) auf Grundlage der seit 1.7.2022 anzuwendenden Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (EuBVO 2020). Die VO ist nach ihrem Art 1 Abs 1 EuBVO 2020 anzuwenden, wenn das Gericht eines Mitgliedstaats nach seinem innerstaatlichen Recht (a) das zuständige Gericht eines anderen Mitgliedstaats um Beweisaufnahme ersucht oder (b) darum ersucht, in einem anderen Mitgliedstaat unmittelbar Beweis erheben zu dürfen. Die unmittelbare Beweisaufnahme ist in den Art 19 und 20 EuBVO 2020 geregelt.

**3.2.** Art 20 EuBVO 2020 enthält Vorschriften über die unmittelbare Beweisaufnahme per Videokonferenz oder mittels anderer Fernkommunikationstechnologie und eröffnet dafür nach herrschender Lehre die Möglichkeit, Videokonferenzen auch außerhalb des Gerichtssaals des zuständigen Gerichts des ersuchten Staates durchzuführen (Fucik in Fasching/Konecny<sup>3</sup> V/3 Art 20 EuBVO 2020 Rz 6; Von Hein in Rauscher, EuZPR/EuIPR5 Art 20 EU-BewVO Rn 10; Knöfel, Die Neufassung der Europäischen Beweisaufnahmeverordnung [EuBewVO], RIW 2021, 247).

Ob diese Art der Videovernehmung für das jeweils erkennende Gericht in Betracht kommt, richtet sich aber nach dessen innerstaatlichem Recht. Denn Art 19 Abs 8 EuBVO 2020 sieht vor, dass das ersuchende Gericht die unmittelbare Beweisaufnahme nach seinem Recht vornimmt (vgl auch Spitzer in Kodek/Oberhammer, ZPO-ON § 291a ZPO Rz 1). Dies gilt gleichermaßen für die Videokonferenz, die nach der Verordnung (nur) ein Anwendungsfall unmittelbarer Beweisaufnahme

ist. Auch wenn Art 20 EuBVO 2020 daher die Möglichkeit einer Videokonferenz mit einem Zeugen außerhalb eines Gerichts(-gebäudes) eröffnen sollte, kommt eine solche nur dann in Betracht, wenn sie (auch) nach dem nationalen Verfahrensrecht des erkennenden Gerichts als Art der Beweisaufnahme zulässig ist (so auch Knöfel, Die Neufassung der Europäischen Beweisaufnahmeverordnung [EuBewVO], RIW 2021, 247 [...]]). [...].

**3.4.** Es ist daher zunächst zu klären, ob das nationale Verfahrensrecht eine Videokonferenz mit einem Zeugen auch außerhalb eines Gerichts(-gebäudes) ermöglicht. Nur wenn das zuträfe, wäre zu prüfen, ob dafür ein Ersuchen nach Art 19 Abs 1 EuBVO 2020 erforderlich ist und deren Durchführung die Einhaltung des in Art 19 EuBVO 2020 vorgesehenen Verfahrens voraussetzt (vgl zum Meinungsstand: Sengstschmid in Mayr, Europäisches Zivilverfahrensrecht<sup>2</sup> Rz 15.9 mwN).

#### **4. Zur Zulässigkeit der Vernehmung eines nicht im Gericht anwesenden Zeugen durch Nutzung von Mitteln der Informati-onstechnologie.**

**4.1.** Nach § 277 ZPO hat das Gericht nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten statt der Einvernahme durch den ersuchten Richter eine unmittelbare Beweisaufnahme unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchzuführen, es sei denn, die Einvernahme durch einen beauftragten oder ersuchten Richter wäre unter Berücksichtigung der Verfahrensökonomie zweckmäßiger oder aus besonderen Gründen erforderlich. Diese Regelung setzt voraus, dass die Voraussetzungen für eine Einvernahme im Rechtshilfeweg grundsätzlich vorliegen, was sich für Zeugen aus § 328 Abs 1 ZPO ergibt.

**4.2.** § 277 ZPO geht auf den mit der ZVN 2004, BGBl I 228/2004, eingeführten § 91a GOG zurück, der die Möglichkeit einer Einvernahme über technische Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung als Alternative zur Einvernahme im Rechtshilfeweg eingeführt hatte. Die ZVN 2009, BGBl I 30/2009, hatte diese Regelung unverändert in § 277 ZPO übernommen, um durch eine „erhöhte Sichtbarkeit“ deren Anwendung zu fördern (ErläutRV 89 BlgNR 24. GP 14). Die derzeit geltende Fassung beruht auf dem Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl I 111/2010): Durch Ersetzen des Wortes „kann“ durch „hat“ wurde damit der primäre Einsatz der Videokonferenz angeordnet. Die Einvernahme im

Rechtshilfeweg (oder im Senatsprozess durch einen beauftragten Richter) ist nach der Neufassung nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Verfahrensökonomie zweckmäßiger oder im Einzelfall erforderlich ist (näher dazu ErläutRV 981 BlgNR 24. GP 85 f).

**4.3.** Der Gesetzgeber hat damit der unmittelbaren Beweisaufnahme im Weg der Videokonferenz (vgl RS0046333 [T44]) den Vorrang vor einer Einvernahme durch einen ersuchten Richtereingeräumt (Spitzer in Spitzer/Wilfinger, Beweisrecht § 277 ZPO Rz 1; Rechberger/Klicka in Rechberger/Klicka ZPO<sup>5</sup> § 277 Rz 1). Mangels Einschränkung gilt dies unabhängig davon, ob sich die zu vernehmende Person im In- oder Ausland aufhält (Rechberger in Fasching/Konecny<sup>3</sup> III/1 § 277 ZPO Rz 1; Sengstschmid in Mayr, Europäisches Zivilverfahrensrecht<sup>2</sup> Rz 15.99 mwN; Oberhammer/Scholz-Berger, Möglichkeiten und Grenzen der Videoeinvernahme nach § 277 ZPO, ecolex 2022/193; aA, aber ohne nähere Begründung, Spitzer in Spitzer/Wilfinger, Beweisrecht § 277 ZPO Rz 1). Dies entspricht auch der Intention des Gesetzgebers, der unmittelbaren Beweisaufnahme durch eine Videokonferenz den Vorrang vor der Einvernahme durch einen ersuchten Richter einzuräumen (ErläutRV 981 BlgNR 24. GP 85 f).

**4.4.** Ob § 277 ZPO voraussetzt, dass sich die zu vernehmende Person bei einem – für sie örtlich günstigen – Gericht einfandet und die Einvernahme mit technischer Ausrüstung dieses Gerichts erfolgt, oder ob die Person auch an einem anderen Ort, etwa an ihrem Wohnort oder ihrer Arbeitsstelle, ohne Einschaltung eines (zweiten) Gerichts durch Nutzung von Internetdiensten vernommen werden kann, ist dem Wortlaut der Bestimmung nicht eindeutig zu entnehmen. Auch in der Rechtsprechung wurde diese Frage bisher nicht erörtert.

**4.5.** Die Lehre ist nicht einheitlich:

**4.5.1.** Überwiegend wird die Auffassung vertreten, dass Videokonferenzen nach § 277 ZPO von Gerichtsgebäude zu Gerichtsgebäude mit der technischen Ausrüstung der Gerichte erfolgten; die Aussage werde daher in einem „Justizsetting“ abgelegt (Spitzer/Wilfinger, ZVN 2023: Videoverhandlung im Zivilprozess, ÖJZ 2023/99; Spitzer, Die Digitalisierung des Prozesses am Beispiel der Videoverhandlung, in FS Lovrek [2024] 725 [732, 739]; Rechberger, Zur Wandlung des Erscheinungsbildes des österreichischen Zivilprozesses durch seine Elektronisierung, in FS M. Schneider [2013] 361 [382];

Schmidt, Videokonferenztechnologie statt Rechtshilfe, RZ 2006, 265). Eine nähere Begründung findet sich dafür allerdings – abgesehen von den noch darzustellenden Materialien – nicht; das Erfordernis eines „Justizsettings“ wird vielmehr vorausgesetzt. Damit verbindet sich, allerdings im Kontext der Videoverhandlung nach § 132a ZPO, eine grundsätzliche Skepsis gegenüber jeder Einvernahme von Personen im Weg der Videokonferenz, weil sich „erfahrungsgemäß [...] die Unwahrheit leichter in eine Kamera“ sagen lasse (so pointiert Spitzer/Wilfinger, ÖJZ 2023/99 [608] in Wiedergabe einer Formulierung von Stadler in Musielak/Voit, ZPO<sup>20</sup> § 128a Rz 7).

**4.5.2.** Die Gegenauffassung stützt sich im Kern auf den Wortlaut von § 277 ZPO. Zwar seien die Materialien zu § 91a GOG davon ausgegangen, dass die Zuschaltung idR von einer justizeigenen Videokonferenzanlage erfolge, das Gesetz ordne diese Vorgehensweise aber nicht an. Dies ergebe sich insb aus jüngeren Regelungen zur Videoverhandlung ieS (§ 3 des 1. COVID-19-JuBG, nunmehr § 132a ZPO), die – bei weitgehend dem § 277 ZPO entsprechendem Wortlaut – eindeutig auf die Zuschaltung von Parteien und ihren Vertretern durch Nutzung von Internetdiensten ohne Inanspruchnahme eines (weiteren) Gerichts abzielten (Oberhammer/Scholz-Berger, Möglichkeiten und Grenzen der Videoeinvernahme nach § 277 ZPO, ecolex 2022/93 [288 f]; Sengstschmid in Mayr, Europäisches Zivilverfahrensrecht<sup>2</sup> Rz 15.103 ff; [...]).

**4.6.** Auf dieser Grundlage hat der Senat erwogen:

**4.6.1.** Zeugen trifft grundsätzlich eine öffentlich-rechtliche Zeugnispflicht, die die Pflicht umfasst, vor Gericht zu erscheinen (Frauenberger in Fasching/Konecny<sup>3</sup> III/1 Vor §§ 320 ff ZPO Rz 5; Rechberger/Klicka in Rechberger/Klicka, ZPO<sup>5</sup> Vor § 320 Rz 4). Dabei ist aus systematischer Sicht Folgendes zu beachten:

Der hier zu beurteilende § 277 ZPO ist nur anwendbar, wenn die in § 328 Abs 1 ZPO geregelten Voraussetzungen für eine Einvernahme durch den ersuchten Richter vorliegen. In seinem unmittelbaren Anwendungsbereich führt § 328 Abs 1 ZPO nur dazu, dass der Zeuge nicht vor dem erkennenden, sondern vor dem Rechtshilfegericht zu erscheinen hat. Hingegen befreit die in § 277 ZPO nicht erwähnte Bestimmung des § 328 Abs 2 ZPO Zeugen, die infolge Krankheit, Gebrechlichkeit oder aus anderen

persönlichen Gründen außer Stande sind, ihre Wohnung zu verlassen, von der Pflicht, vor Gericht zu erscheinen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um das erkennende oder das ersuchte Gericht handelt (*Rechberger/Klicka* und *Frauenberger aaO*). In diesem Fall wird der Zeuge – sei es vom erkennenden oder vom ersuchten Gericht – an seinem Wohnort einvernommen.

Da der Gesetzgeber damit nur unter den engen Voraussetzungen des § 328 Abs 2 ZPO ein Abstehen von der Pflicht des Zeugen, vor Gericht zu erscheinen, als sachlich angemessen erachtet, umgekehrt aber § 277 ZPO nur auf die weiter gefassten Tatbestände des § 328 Abs 1 ZPO Bezug nimmt, liegt aus systematischer Sicht ein enges Verständnis von § 277 ZPO dahin nahe, dass der zu vernehmende Zeuge beim auswärtigen Gericht zu erscheinen hat.

**4.6.2.** Diese Auffassung wird durch historische Auslegung gestützt.

Die Erläuterungen zum – insoweit unverändert gebliebenen – § 91a GOG (ErläutRV 613 BlgNR 22. GP 21) nehmen wiederholt auf die Ausstattung der Gerichte Bezug und führen aus, dass das Prozessgericht die Partei, den Zeugen oder den Sachverständigen zu dem in Aussicht genommenen Gericht zu laden hat. Die Einschaltung eines „Rechtshilfgerichts“ sei (zwar) nicht vorgesehen. Bei allen Gerichten mit Videokonferenztechnologie werde (aber) entsprechend geschultes Personal zu Verfügung zu stellen sein, das die Anlagen bediene und die notwendige Überprüfung der Identität der einvernommenen Person durchführe.

Auch der Gesetzgeber des Budgetbegleitgesetzes 2011 ging davon aus, dass die Einvernahme nach § 277 ZPO das Erscheinen des Zeugen vor Gericht erfordert. Denn nur so lässt sich die Auffassung der Materialien erklären, dass die Notwendigkeit, eine nicht transportfähige Person zu Hause aufzusuchen, ein Grund für die (ausnahmsweise) Einvernahme durch den ersuchten Richter – also nicht im nun vorrangigen Weg der Videokonferenz – sei (ErläutRV 981 BlgNR 24. GP 86). Eine generelle Ausnahme von der Pflicht eines Zeugen, vor Gericht zu erscheinen, sollte daher auch mit § 277 ZPO nicht geschaffen werden. Zweck der Bestimmung war nur, eine erhöhte Unmittelbarkeit, eine erleichterte Ausübung des Fragerights der Parteien samt Möglichkeit der Interaktion und Nachfrage durch eine unmittelbare Beweisaufnahme durch das erkennende Gericht zu eröffnen.

Aus den Materialien geht daher klar hervor, dass der Gesetzgeber nicht einmal die Möglichkeit eröffnen wollte, eine nicht transportfähige Person iSd § 328 Abs 2 ZPO per Video an ihrem Wohnort zu vernehmen, führte er doch gerade diese Konstellation als einen Grund für die Einvernahme (nur) durch einen ersuchten Richter an. § 277 ZPO zielt daher nur auf einen „Vorrang“ des erkennenden Gerichts vor dem Rechtshilfgericht, nicht aber darauf ab, die Einvernahme einer Person etwa an ihrem Wohnort oder ihrer Arbeitsstelle zu ermöglichen.

**4.6.3.** An diesem Verständnis hat auch die Einführung von § 132a ZPO nichts geändert.

Mit dieser Bestimmung wurde im Anschluss an die Gesetzgebung während der COVID-19-Pandemie die ua vom Einverständnis der Parteien und dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie abhängige Möglichkeit zur Abhaltung einer „Videooverhandlung“ mit nicht beim erkennenden oder einem auswärtigen Gericht anwesenden Parteien bzw Parteivertretern in das Dauerrecht des streitigen zivilgerichtlichen Verfahrens übernommen (vgl dazu *Melzer in Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON § 132a ZPO Rz 1; *Spitzer/Wilfinger*, ZVN 2023: Videooverhandlung im Zivilprozess, ÖJZ 2023, 606). In Bezug auf Beweisaufnahmen wurde die Möglichkeit einer Videozuschaltung aber – auch bei Zustimmung der Parteien – auf die Einvernahme der Parteien oder informierter Vertreter in der vorbereitenden Tagsatzung und auf die Erstattung oder Erörterung von Gutachten beschränkt. Grund dafür war nach den Materialien (ErläutRV 2093 BlgNR 27. GP 3), dass der Einsatz von Medien zum Zweck der zwischenmenschlichen Kommunikation zwangsläufig eine gewisse Veränderung des Verhaltens der zugeschalteten Personen und der nonverbalen Kommunikation aller Beteiligten sowie eine Einschränkung der Wahrnehmung der auf diese Weise übermittelten Geschehnisse mit sich bringe. Der Gesetzgeber stand daher einer weiteren Verlagerung der Beweisaufnahme in die elektronische Kommunikation durchaus zurückhaltend gegenüber.

Zwar kann in einer Videooverhandlung nach § 132a ZPO (also bei bloß virtueller Anwesenheit der Parteien bzw ihrer Vertreter) unter den Voraussetzungen des § 277 ZPO auch eine Einvernahme von anderen Personen stattfinden. Allerdings führen die Materialien dazu aus, dass für

die erforderliche Zustimmung der Parteien – gemeint: zu einer Verhandlung bei bloß virtueller Anwesenheit der Parteien bzw ihrer Vertreter – wesentlich sein könne, ob zusätzlich auch „die Vernehmung einer Partei oder eines Zeugen vor dem auswärtigen Gericht (nach § 277 ZPO) vorgesehen“ sei (ErläutRV 2093 27. GP 3; Hervorhebung durch den Senat). Auch § 132a ZPO befreit daher Zeugen nach den Materialien nicht von ihrer Pflicht, beim erkennenden oder ersuchten Gericht zu erscheinen; vielmehr gehen (auch) die Materialien davon aus, dass eine Einvernahme nach § 277 ZPO unter Anwesenheit des Zeugen bei Gericht erfolgen muss.

**4.6.4.** Im Ergebnis sprechen daher neben systematischen Erwägungen auch die Materialien zu § 277 ZPO und die vom Gesetzgeber noch bei der Verankerung der „Videooverhandlung“ im Dauerrecht (§ 132a ZPO) dokumentierten Bedenken gegen eine Ausweitung der Beweisaufnahme per Videokonferenz dafür, eine Einvernahme nach § 277 ZPO nur von Gerichtsgebäude zu Gerichtsgebäude mit technischer Ausrüstung der Gerichte zuzulassen. Auch der Wortlaut des Gesetzes deckt eine solche Auslegung: Während § 132a ZPO von technischen Kommunikationsmitteln spricht, damit (nur) auf die erforderliche Kommunikationstechnologie (Zoom) abstellt und daher auch die Zuschaltung von privaten Endgeräten erfasst, kann die Formulierung „technische Einrichtungen“ in § 277 ZPO ohne weiteres im Sinn der dargestellten Materialien auf solche Einrichtungen bei Gericht bezogen werden.

**4.6.5.** Soweit aus der Entscheidung 3 Ob 150/22p, die aber (nur) die Frage der Anwendbarkeit der §§ 291a ff ZPO auf eine Videovernehmung betraf und zur hier strittigen Rechtsfrage nicht Stellung nahm, Gegenteiliges abzuleiten sein sollte, wird dies vom erkennenden Senat nicht geteilt.

**5. [...]**

**6.** Für den vorliegenden Fall ergibt sich daraus Folgendes:

**6.1.** Da die Zeugin auch für die von der Beklagten beantragte Einvernahme im Weg einer Videokonferenz zu einem französischem Gericht kommen müsste, das über die dafür erforderlichen technischen Einrichtungen verfügt, einem derartigem Vorgehen aber ein dauerhaftes Hindernis entgegensteht, erweist sich die vom Erstgericht vorgenommene Präklusion des Beweises nach § 279 Abs 1 erster Fall ZPO

im Ergebnis als gesetzeskonform. Eine unmittelbare Einvernahme der Zeugin durch das erkennende Gericht vor Ort in Frankreich (§ 328 Abs 2 Z 4 iVm § 291a ZPO und Art 19 EuBVO 2020) hat die Beklagte nicht beantragt; dass das Erstgericht nicht ein weiteres Mal um eine Einvernahme im Rechtshilfsweg (allenfalls auch am Wohnort der Zeugin) ersucht hatte, hat die Beklagte in der Berufung nicht gerügt. Der vom Berufungsgericht angenommene Verfahrensmangel liegt daher nicht vor.

**6.2.** Die Beklagte hat gegen das klagstattgebende Urteil des Erstgerichts keine Rechtsrüge erhoben, sodass auch im Revisionsverfahren keine Überprüfung des vom Erstgericht unter Zugrundelelung französischen Sachrechts angenommenen Alleinverschuldens des Lenkers des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeugs zu erfolgen hat (vgl RS0043573; vgl 6 Ob 106/23s).

**6.3.** Der OGH kann gemäß § 519 Abs 2 letzter Satz ZPO über einen Rekurs gegen einen Beschluss des Berufungsgerichts gemäß § 519 Abs 1 Z 2 ZPO durch Urteil in der Sache selbst erkennen, wenn sie zur Entscheidung reif ist (RS0043853). Da das hier zutrifft, war das klagstattgebende Urteil des Erstgerichts wiederherzustellen.

Anton Spenling

39

### § 62a Abs 6 VfGG:

**Hat das Erstgericht eine Obsorgeentscheidung getroffen und seinem Beschluss nach § 44 AußStrG die vorläufige Verbindlichkeit und Vollstreckbarkeit zuerkannt, besteht keine Grundlage und auch keine Notwendigkeit, wegen einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls von der gebotenen Innehaltung nach § 62a Abs 6 VfGG abzusehen. Der Verstoß des Rekursgerichts gegen die Innehaltungsverpflichtung des § 62a Abs 6 VfGG begründet weder eine Nichtigkeit des Rekursverfahrens noch einen Verfahrensmangel, der zur Aufhebung der Entscheidung des Rekursgerichts führt, weil eine (allenfalls) normaufhebende Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs im gerichtlichen Verfahren vor dessen rechtskräftigem Abschluss noch (vom Obersten Gerichtshof) berücksichtigt werden kann.**

OGH 17.7.2025, 9 Ob 68/25b

(LG Steyr 2 R 14/25x;

BG Steyr 15 Ps 87/20p)

Mit Beschluss vom 30.9.2024 entzog das **Erstgericht** der Mutter die Obsorge über ihren mj Sohn Nico in den Teilbereichen Pflege und Erziehung und übertrug diese dem Kinder- und Jugendhilfeträger Land OÖ (Spruchpunkt 1.). Der Eventualantrag der Mutter auf Übertragung der Obsorge auf die mütterliche Großmutter wurde abgewiesen (Spruchpunkt 2.). Die Entscheidung wurde gemäß § 44 AußStrG für sofort vorläufig verbindlich und vollstreckbar erklärt (Spruchpunkt 3.).

Gegen diesen Beschluss erhob die Mutter Rekurs und brachte beim Verfassungsgerichtshof einen Parteienantrag auf Normenkontrolle ein, mit dem sie die Aufhebung der Bestimmungen der § 181 ABGB, §§ 13 und 14 Oö KJHG idgF begehrte. Mit Verständigung vom 30.12.2024 teilte der VfGH den Vorinstanzen mit, dass die Mutter im zugrunde liegenden Verfahren einen auf Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG gestützten Antrag gestellt hat.

Mit Beschluss vom 24.4.2025 gab das **Rekursgericht** dem Rekurs der Mutter, mit dem sie die Übertragung der Obsorge an den Kinder- und Jugendhilfeträger bekämpfte, nicht Folge und ließ den ordentlichen Revisionsrechts nicht zu. Eine Innehaltung des Rekursverfahrens bis zur Entscheidung des VfGH über den von der Mutter eingeleiteten Parteienantrag auf Normenkontrolle erachtete es nicht für notwendig. Gemäß § 80a AußStrG iVm § 528b ZPO könnten Handlungen, Anordnungen oder Entscheidungen, die die vorläufige Verbindlichkeit, Rechtsgestaltungswirkung oder Vollstreckbarkeit einer Entscheidung betreffen, daher auch Entscheidungen nach § 44 Abs 1 AußStrG, ungeachtet der Antragstellung auf Normenkontrolle getroffen werden. Voraussetzung für die vorläufige Zuerkennung von Beschlusswirkungen nach § 44 Abs 1 AußStrG sei, dass ohne diese Zuerkennung ein erheblicher Nachteil für die Partei oder die Allgemeinheit entstehen würde, welche auch für den Fall einer Normenkontrolle beim Verfassungsgerichtshof zu vermeiden sei. Die Zuerkennung vorläufiger Verbindlichkeit und Vollstreckbarkeit sei insbesondere dort geboten, wo sofortiger Handlungsbedarf bestehe, wie dies im konkreten Fall bei Entziehung der Obsorge wegen Gefährdung des Kindes der Fall sei, weil ein Abwarten bis zur Entscheidung des VfGH dem Fürsorgezweck entgegenstehen würde. Die vom Erstgericht angeordnete Obsorgeübertragung

sei iSd Kindeswohls (§ 181 Abs 1 ABGB) erforderlich.

Dagegen erhob die Mutter einen **außerordentlichen Revisionsrechts**, in welchem sie die Aufhebung in eventu die Abweisung des Antrags auf Obsorgeentziehung, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung des angefochtenen Beschlusses bzw der Beschlüsse der Vorinstanzen und Rückverweisung der Pflegschaftssache an das Rekursgericht bzw das Erstgericht zur neuerlichen Entscheidung beantragt. Zusammengefasst rügt die Mutter darin, dass das Rekursgericht gegen die Wartepflicht des § 62a VfGG verstoßen habe.

#### Dazu ist auszuführen:

**1.** Nach § 62a Abs 6 VfGG darf das Rechtsmittelgericht bis zur Verkündung bzw Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs – über die aus Anlass des rechtzeitigen und zulässigen Rechtsmittels erhobene Gesetzesbeschwerde (Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG iVm § 62a Abs 5 VfGG und § 80a Abs 1 AußStrG iVm § 528b Abs 2 ZPO) – nur solche Handlungen oder Anordnungen und Entscheidungen treffen, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten (8 ObA 76/16h vom 27.1.2017).

**2.** Sind die Voraussetzungen nach § 62a Abs 6 VfGG gegeben, so hat das Rechtsmittelgericht mit dem Verfahren inne zu halten, sobald es durch eine entsprechende Mitteilung des Verfassungsgerichtshofs (§ 62a Abs 5 VfGG) Kenntnis davon hat, dass beim Verfassungsgerichtshof ein Parteienantrag auf Normenkontrolle eingebracht wurde. Dies bedeutet, dass in einem solchen Fall das Berufungs- oder Rekursgericht – funktionell als Erstgericht – das Rechtsmittelverfahren zu unterbrechen hat (8 ObA 76/16h vom 27.1.2017 Pkt 1.2 mwN).

**3.1.** Gemäß § 80a Abs 1 AußStrG ist § 528b ZPO sinngemäß anwendbar. Nach § 528b Abs 2 Satz 3 ZPO können Handlungen, Anordnungen oder Entscheidungen, die die vorläufige Verbindlichkeit, Rechtsgestaltungswirkung oder Vollstreckbarkeit einer Entscheidung betreffen, ungeachtet der Antragstellung vorgenommen oder getroffen werden.

**3.2.** Eine weitere Ausnahme von der grundsätzlich nach § 62a Abs 6 VfGG vorgesehenen Wartepflicht sieht auch § 80a

Abs 1 AußStrG vor. Danach hat das Gericht zweiter Instanz in dem bei ihm anhängigen Verfahren über pflegschaftsgerichtliche Entscheidungen nach § 254 ABGB sowie nach den §§ 28, 29 und 38 UbG und nach den §§ 16 und 17 HeimAufG auch im Fall der Einbringung des Parteiantrags zu entscheiden.

**3.3.** Hat aber das Erstgericht – wie hier – eine Obsorgeentscheidung getroffen und seinem Beschluss nach § 44 AußStrG die vorläufige Verbindlichkeit und Vollstreckbarkeit zuerkannt, besteht keine Grundlage und auch keine Notwendigkeit, wegen einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls von der gebotenen Innehaltung nach § 62a Abs 6 VfGG abzusehen. Schließlich soll eine allenfalls normaufhebende Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs im gerichtlichen Ausgangsverfahren nach Tunlichkeit Berücksichtigung finden (8 ObA 76/16h vom 27.1.2017 Pkt 3.2).

**4.** Der Verstoß des Rekursgerichts gegen die Innehaltungsverpflichtung des § 62a Abs 6 VfGG begründet nach der Rechtsprechung aber weder eine Nichtigkeit des Rekursverfahrens noch einen Verfahrensmangel, der zur Aufhebung der Entscheidung des Rekursgerichts führt, weil eine (allenfalls) normaufhebende Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs im gerichtlichen Verfahren vor dessen rechtskräftigem Abschluss noch (vom Obersten Gerichtshof) berücksichtigt werden kann (8 ObA 76/16h vom 27.1.2017 Pkt 2.2; RS0130647; vgl Grabenwarter/Musger, Praxisfragen der Gesetzesbeschwerde im Zivilverfahren, ÖJZ 2015/75, 551 [562]).

**5.** Aus diesen Gründen hat der Oberste Gerichtshof derzeit über den außerordentlichen Revisionsrekurs noch nicht zu entscheiden, sondern das Revisionsrechtsverfahren bis zur Erledigung des von der Mutter erhobenen Parteiantrags auf Normenkontrolle zu unterbrechen.

Richard Hargassner

## STRAFSACHEN

### 40 § 32 Abs 2 erster Satz StPO:

**Der Begriff „Strafdrohung“ iSd § 32 Abs 2 erster Satz StGB erfasst nur den Strafsatz, nicht aber den Strafrahmen. Nur subsumtionsrelevante Umstände können daher Gegenstand des sogenannten Doppelverwertungsverbots sein.**

OGH 2.7.2025, 13 Os 67/25i

Mit Urteil des LG für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 18. März 2025 wurde T. des Verbrechens des Raubes nach § 142 Abs 1 StGB schuldig erkannt und unter Heranziehung des § 39 Abs 1 und 1a StGB nach § 142 Abs 1 StGB zu einer neunjährigen Freiheitsstrafe verurteilt.

Danach hat er am 7. Februar 2025 in W. einem Gewahrsamsträger der R. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89 StGB) eine fremde bewegliche Sache, nämlich 442.425 Euro Bargeld, mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz abgenötigt, indem er gegenüber dem Bankmitarbeiter W. „Geld her bitte“ äußerte, dabei seine Jacke öffnete, auf den Griff einer Spielzeugpistole deutete und den Genannten zur Ausfolgung von Geld aufforderte. Der OGH hat die auf § 281 Abs 1 Z 11 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten zurückgewiesen.

### Aus den Gründen:

Soweit die Sanktionsrüge (nominell Z 11 dritter Fall) kritisiert, das Erstgericht habe „zu Unrecht § 39 StGB angewendet“, weil diese Norm nur „besonderen Fällen eines erhöhten Strafbedürfnisses“ vorbehalten sei, das „in concreto“ nicht bestehe, bringt sie bloß ein Berufungsvorbringen zur Darstellung (RIS-Justiz RS0099892 [T12]).

Weder das Vorliegen der Voraussetzungen des § 39 Abs 1 StGB noch jener des § 39 Abs 1a StGB noch der Umstand des Vorliegens von drei Vorverurteilungen wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhender Taten bestimmen den anzuwendenden Strafsatz (§ 142 StGB). Entgegen dem weiteren Rügevorbringen verstößt demnach die erschwerende Wertung des letztgenannten Umstands bei der Strafbemessung nicht gegen das Doppelverwertungsverbot des § 32 Abs 2 erster Satz StGB (RIS-Justiz RS0130193 und RS0091527 [T3]; 11 Os 115/23f [Rz 4 f mwN], 13 Os 28/24b [Rz 11], jüngst 11 Os 24/25a [Rz 11 f]; Riffel in WK<sup>2</sup> StGB § 32 Rz 60 f und 65 mwN). In Teilbereichen abweichende Entscheidungen (wie die von der Rüge genannte, zu 12 Os 33/19y ergangene) blieben vereinzelt und bezogen sich im Übrigen auf die – vor mehr als fünf Jahren außer Kraft getretene – Rechtslage vor BGBI I 2019/105. Die von der Beschwerde weiters für die Annahme eines Verstoßes gegen das Doppelverwertungsverbot ins Treffen geführte Entscheidung 11 Os 14/20y enthält eine dahingehende Aussage nicht.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher gemäß § 285d Abs 1 StPO schon bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Berufung kommt dem OLG zu (§ 285i StPO).

Der Kostenausspruch beruht auf § 390a Abs 1 StPO.

### Anmerkung:

Dass Umstände, die bloß den Strafrahmen, nicht aber die Subsumtion bestimmen (hier: § 39 Abs 1 und Abs 1a StGB), ohne Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot Gegenstand von Erschwerungs- und Milderungsgründen sein können, ist nicht nur seit mehr als zehn Jahren ständige Rechtsprechung des OGH (s bereits die Entscheidungsanmerkung in RZ 2021/10, 230), sondern auch in der Literatur nunmehr weitgehend anerkannt (vgl Ratz, WK-StPO § 281 Rz 668/4, 711; Riffel in WK<sup>2</sup> StGB § 32 Rz 60 f und 65; Michel-Kwapiński/Oshidari, StGB<sup>15</sup> § 32 Rz 5; Kirchbacher, StPO<sup>15</sup> § 281 Rz 109; Hager/Meller/Hetlinger, Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung<sup>4</sup> 92; Seiler PK<sup>2</sup>-StGB § 32 Rz 7; Tipold in Leukauf/Steininger, StGB<sup>4</sup> § 32 Rz 13; Kert in LiK-StPO § 281 Z 11 Rz 30; E. Leitner in Schmolzler/Mühlbacher, StPO<sup>2</sup> § 281 Z 11 Rz 23; Figl, EvBl 2025/256, 823 [Glosse zu 11 Os 47/25h]).

In einem jüngst in der ÖJZ publizierten Aufsatz (Rami, Gedanken zum Doppelverwertungsverbot [§ 32 Abs 2 StGB], ÖJZ 2025/112, 731) vertritt der Autor Gegenständiges und behauptet, der OGH habe nur einmal (zu 11 Os 87/10v) eine – nach Meinung des Autors überdies unzutreffende – Begründung für seine Ansicht gegeben. Das Höchstgericht hat aber seine Rechtsmeinung in einer Mehrzahl der Entscheidungen durch deutlichen Weis auf eine – nicht auf eine bloße Rechtsbehauptung beschränkte – Literaturstelle (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 668/4) begründet (vgl RIS-Justiz RS0124017, RS0118429). Damit hat es sich auch die dort angeführten Argumente zu eigen gemacht, ua dass und warum insbesondere §§ 28 und 41 Abs 1 StGB der These, das Doppelverwertungsverbot erfasse auch alle Merkmale des Strafrahmens, entgegenstehen. Der die OGH-Judikatur kritisierende ÖJZ-Beitrag setzt sich mit dem überzeugenden Argument der genannten Kommentierung nicht auseinander, wonach es bei der Strafrahmenbestimmung der außerordentlichen Strafmilderung nach § 41 Abs 1 StGB zu einer geradezu paradoxen Situation führen würde, wenn die Berücksichtigung aller (bereits den Strafrahmen determinierenden) Strafzumessungsgründe im Rahmen der Strafbemessung verboten wäre.

Michael Danek

41

### § 56 Abs 1 und 3; § 83 Abs 3 StPO; § 75 Abs 3 EU-JZG:

**Die Zustellung der Anklageschrift an einen nicht durch einen Verteidiger vertretenen, im EU-Ausland aufhältigen Angeklagten hat zu dessen eigenen Handen im Rechtshilfeweg und – sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er der deutschen Sprache nicht kundig ist – unter Anschluss einer schriftlichen Übersetzung in eine Sprache, die er versteht, zu erfolgen.**

OGH 10.9.2025, 15 Os 84/25d

Mit beim LG für Strafsachen Wien eingebrochter Anklageschrift vom 5. November 2024 legte die StA Wien L. und anderen Angeklagten, darunter A., dort bezeichnetes strafbares Verhalten, ua nach §§ 156 Abs 1 und 2, 161 Abs 1 StGB, zur Last.

Mit Verfügung vom 11. November 2024 ordnete die Vorsitzende des Schöffengerichts die Zustellung der Anklageschrift „mit RMB u. RSa“ an die Angeklagten, darunter auch an den unvertretenen, in Kroatien wohnhaften kroatischen Staatsangehörigen A. an. Datiert mit 12. November 2024 findet sich ein – offenbar von einer anderen Person verfasster – Vermerk am Antrags- und Verfügungsbgogen, wonach die Zustellung aufgrund des Wohnsitzes in Kroatien mit internationalem Rückschein vorgenommen werde (siehe auch den dort angeschlossenen Rückschein, der – mit unleserlicher Unterschrift – eine Zustellung der Anklageschrift am 19. November 2024 ausweist).

Am 21. November 2023 langte beim LG per E-Mail ein – dem Inhalt nach von P., dem Neffen des A. in dessen Auftrag versendeter – Einspruch des Genannten gegen die Anklageschrift ein.

Daraufhin veranlasste die Vorsitzende die Übersetzung der Anklageschrift sowie der Belehrung über die Einspruchsmöglichkeit in die kroatische Sprache und verfügte sodann am 16. Dezember 2024 deren Zustellung an A. mit internationalem Rückschein.

Eine weitere Reaktion des Genannten erfolgte nicht, woraufhin das LG für Strafsachen Wien am 10. Februar 2025 den Anklageeinspruch dem OLG Wien zur Entscheidung vorlegte. Dieses hat noch nicht darüber entschieden.

Der **OGH** hat über eine von der Generalprokurator erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu Recht erkannt, dass die am 11. November 2024 erfolgte Verfügung der Zustellung

der Anklageschrift an den Angeklagten A. im Postweg ohne gleichzeitigen Anschluss einer Übersetzung derselben in die kroatische Sprache § 83 Abs 3 StPO sowie § 56 Abs 1 und 3 StPO und § 75 Abs 3 EU-JZG verletzt. Die Zustellung der Anklageschrift wurde für unwirksam erklärt und dem LG für Strafsachen Wien aufgetragen, im Rechtshilfeweg deren neuerliche Zustellung an den Angeklagten samt einer Übersetzung derselben in die kroatische Sprache zu veranlassen.

#### Aus den Gründen:

Wie die Generalprokurator in ihrer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes ausführt, steht die Zustellung der Anklageschrift ohne Anschluss einer Übersetzung in die kroatische Sprache im Postweg mit internationalem Rückschein mit dem Gesetz nicht in Einklang.

1./ Gemäß § 213 Abs 1 und Abs 2 StPO ist die Anklageschrift dem Angeklagten, der das Recht hat, dagegen binnen 14 Tagen Einspruch bei Gericht zu erheben, samt diesbezüglicher Belehrung – vom Vorsitzenden des Schöffengerichts – zuzustellen. Ist der Angeklagte – wie hier – unvertreten, so hat diese Zustellung gemäß § 83 Abs 3 StPO zu dessen eigenen Handen (im Inland nach § 21 ZustG [„RSa“]) – zu erfolgen.

§ 75 Abs 1 EU-JZG normiert, dass Verfahrensurkunden und andere gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Schriftstücke innerhalb der EU grundsätzlich unmittelbar durch die Post zuzustellen sind (vgl auch Art 5 Abs 1 EU-RHÜ, BGBl III 2005/65).

Bei einer direkten postalischen Zustellung mit „internationalem Rückschein“ ist aber die – von § 83 Abs 3 StPO hier verlangte – Zustellung zu eigenen Handen nicht gewährleistet. Um § 83 Abs 3 StPO zu genügen, hätte die Zustellung im Rechtshilfeweg erfolgen müssen (McAllister in WK<sup>2</sup> EU-JZG § 75 Rz 14 f und 18; vgl § 75 Abs 2 Z 2 EU-JZG, Art 5 Abs 2 lit b EU-RHÜ).

Die vom Gericht am 11. November 2024 angeordnete Zustellung der Anklageschrift im Postweg verletzt daher § 83 Abs 3 StPO.

2./ Gemäß § 56 Abs 1 StPO hat ein Beschuldigter, der die Verfahrenssprache nicht spricht oder versteht, das Recht auf Dolmetschleistungen und darüber hinaus – soweit dies zur Wahrung der Verteidigungsrechte und eines fairen Verfahrens erforderlich ist – auf schriftliche Übersetzung der wesentlichen Aktenstücke. Gemäß § 56 Abs 3 StPO zählt hiezu auch die Anklage, deren schriftliche Übersetzung dem der Verfahrenssprache nicht

mächtigen Angeklagten gemeinsam mit einer Ausfertigung der Anklageschrift zuzustellen ist (vgl [zu Urteilen] RIS-Justiz RS0132694).

Darüber hinaus ergibt sich aus § 75 Abs 3 EU-JZG eine Verpflichtung der Justizbehörden, eine Übersetzung des wesentlichen Inhalts eines zuzustellenden Schriftstücks anzuschließen, sobald Anhaltspunkte vorliegen, dass der Empfänger der deutschen Sprache unkundig ist.

Die die Zustellung der Anklageschrift – ohne Übersetzung in die kroatische Sprache – anordnende Verfügung der Vorsitzenden des LG für Strafsachen Wien vom 11. November 2024 verletzt daher das Gesetz (auch) in § 56 Abs 1 und Abs 3 StPO sowie § 75 Abs 3 EU-JZG.

Der OGH sah sich veranlasst, die Feststellung der Gesetzesverletzungen mit konkreter Wirkung zu verbinden (§ 292 letzter Satz StPO).

#### Anmerkung:

Der OGH überträgt seine bisherige Judikatur zur Notwendigkeit der Zustellung des (nicht rechtskräftigen) Urteils unter Anschluss einer Übersetzung an einen der deutschen Sprache nicht mächtigen Angeklagten konsequent auf die Zustellung der Anklageschrift an einen (sprachunkundigen und unvertretenen) Angeklagten. Ob im vorliegenden Fall dem Akt konkrete Anhaltspunkte für die Übersetzungsvoraussetzung, dass der Angeklagte die Verfahrenssprache nicht versteht, zu entnehmen sind (zB Beziehung eines Dolmetschers im Ermittlungsverfahren), oder dieser Umstand für den OGH bereits durch Staatsbürgerschaft und Wohnort ausreichend indiziert erschien, ist der Entscheidung nicht zu entnehmen.

Während der Mangel der eigenhändigen Zustellung infolge des – aus der im Auftrag des Angeklagten erfolgten Erhebung eines Anklageeinspruchs ableitbare – tatsächlichen Zukommens der Anklageschrift geheilt war (§ 7 ZustG) und daher für sich allein keinen Anlass für die Zuerkennung konkreter Wirkung durch den OGH geboten hätte, führte der Verstoß gegen § 56 Abs 1 und 3 StPO nicht zur Wirkungslosigkeit der (Erst-)Zustellung (vgl RIS-Justiz RS0132694), sodass eine Heilung dieses Fehlers durch die – sohin ihrerseits wirkungslose (§ 6 ZustG) – Zweitzustellung samt Übersetzung nicht in Frage kam. Somit hat der OGH zutreffend die Unwirksamkeit der Erstzustellung angeordnet und die neuerliche Zustellung samt Übersetzung (zu eigenen Handen) im Rechtshilfeweg aufgetragen, zumal der vom Neffen des Angeklagten erhobene Einspruch durch das

OLG – infolge Einbringung durch eine hiezu nicht berechtigte Person – als unzulässig zurückzuweisen gewesen wäre (vgl Birkbauer, WK-StPO § 213 Rz 28, § 215 Rz 6).

Michael Danek

## **UNIONSRECHT**

rule of law

**42 Art 19 Abs 1 Satz 2, Art 2, Art 4 Abs 3 und Art 6 Abs 3 EUV; Art 47 GRC:**

**Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten; Polen; Rechtskraft; Ernennung von Richterinnen und Richtern; rechtmäßige Zusammensetzung eines Gerichts.**

**Es widerspricht dem (Vorrang des) Unionsrecht(s), wenn ein Gericht einer Entscheidung eines Spruchkörpers nachkommen muss, das nach der Rechtsprechung des EuGH nicht unabhängig, unparteiisch und durch Gesetz errichtet ist, sofern das Gericht die vorschriftsmäßige Besetzung dieses Spruchkörpers nach dem nationalen Recht nicht selbst überprüfen darf.**

**Die Entscheidung eines solchen Spruchkörpers, der eine Sache zur erneuten Entscheidung an ein niederes Gericht zurückverweist, ist in diesem Fall als nicht existent anzusehen, wenn dies unerlässlich ist, um den Vorrang des Unionsrechts zu gewährleisten.**

**EuGH 4.9.2025, C-225/22,  
ECLI:EU:C:2025:649**

### **Einleitung und Sachverhalt**

#### **Vorbemerkung**

Anlass des Verfahrens ist ein Zivilprozess zu einer lauterkeitsrechtlichen Frage, der in Polen von 2004 bis 2010 gedauert hat und rechtskräftig beendet war. Im Jahr 2020 hob die „Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten“ des polnischen Höchstgerichts eine Entscheidung des Berufungsgerichts (aus dem Jahr 2006) auf, die im ersten Rechtsgang gefällt worden war. Nach der bisherigen Judikatur des EuGH genießt dieser Spezialsenat des Höchstgerichts nicht den Charakter eines „unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten“ Gerichts.

Die Entscheidung wurde aus Platzgründen gekürzt. Die Vorgeschichte und das Geschehen bis zur Entscheidung des

EuGH sind mit eigenen Worten wiedergegeben.

#### **Das Ausgangsverfahren 2004 bis 2010**

Im Jahr 2004 klagte ein Unternehmen<sup>1)</sup> drei beklagte Unternehmen<sup>2)</sup> auf Unterrassung, bestimmte Kreuzworträtsel-Zeitschriften in Verkehr zu bringen, weil deren Inverkehrbringen das Gesetz über den gewerblichen Rechtsschutz<sup>3)</sup> und das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs<sup>4)</sup> verletzte.

Im Oktober 2005 gab das Regionalgericht Krakau<sup>5)</sup> der Klage in Bezug auf 28 durch eine Marke geschützten Zeitschriften in erster Instanz statt. Das Berufungsgericht Krakau<sup>6)</sup> änderte im November 2006 das Urteil infolge einer Berufung der 1. und der 2. Beklagten und fasste das Verbot anders.

Dagegen wendete sich nur mehr die 1. Beklagte und das Oberste Gericht<sup>7)</sup> hob dieses Urteil im Februar 2008 auf und verwies die Sache ans Berufungsgericht zurück, das im Mai 2010 endgültig entschied. In Bezug auf die 2. Beklagte, die berufen hatte, wurde die Entscheidung des Berufungsgerichts rechtskräftig.

#### **Das neue Verfahren ab 2020**

Im Jänner 2020 legte der Generalstaatsanwalt gegen das Berufungsurteil aus 2006 einen außerordentlichen Rechtsbehelf ein, uzw zugunsten der 2. Beklagten, das ist jene, die dieses Berufungsurteil nicht bekämpft hatte. Er machte geltend, das Berufungsgericht habe mit diesem Urteil das Verbot der reformatio in peius verletzt, weil es bei der Änderung des Urteils des Erstgerichts das Unterlassungsgebot ausgeweitet habe. Das Erstgericht habe nur das Inverkehrbringen ganz spezieller, durch Titel und Nummer der Veröffentlichung bezeichneter Zeitschriften, die mit den betreffenden eingetragenen Marken versehen gewesen seien, verboten. Mit dem Urteil von 2006 sei hingegen das Inverkehrbringen ganzer Reihen von Kreuzworträtsel-Zeitschriften verboten worden.

Mit Urteil vom 20.10.2021<sup>8)</sup> gab die mit fünf Richtern und zwei Geschworenen besetzte **Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten**<sup>9)</sup> diesem außerordentlichen Rechtsbehelf Folge, hob das Urteil von 2006 gegenüber der 2. Beklagten auf und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung an das Berufungsgericht Krakau zurück (dieses Gericht hat den EuGH befasst).

Die Klägerin beantragte in diesem Verfahren beim Berufungsgericht eine als rechtskräftig bestätigte Ausfertigung des Urteils von 2006. Das nun vorliegende Urteil vom 20.10.2021 sei als nicht existent anzusehen, weil

1. sich aus dem Urteil des EGMR vom 8.11.2021, *Dolińska-Ficek und Ozimek/Polen*,<sup>10)</sup> ergebe, dass die „Kammer“ kein „durch Gesetz errichtete[s] Gericht“ sei;
2. sich aus dem Urteil des EuGH vom 6.10.2021, C-487/19,<sup>11)</sup> ergebe, dass die Entscheidung eines nicht vorschriftsmäßig besetzten Gerichts andere Gerichte nicht binden und außer Acht zu lassen sei, ohne dass sie aufgehoben werden müsse; und
3. fraglich sei, ob gegen eine rechtskräftige Entscheidung nach 14 Jahren ein außerordentlicher Rechtsbehelf eingelegt werden könne, insbesondere, wenn damit rein wirtschaftliche Interessen einer staatlichen Gesellschaft verfolgt würden.

#### **Überlegungen des vorlegenden Gerichts**

Das Berufungsgericht wies darauf hin, dass die fünf Richter der „Kammer“, die das Urteil vom 20.10.2021 erlassen hätten, allesamt am selben Tag (10.10.2018) und nach Abschluss ein und desselben Verfahrens ernannt worden seien. Der Landesjustizrat<sup>12)</sup> habe dem Staatspräsidenten ihre Ernennung zu Richtern des Obersten Gerichts vorgeschlagen. Dagegen sei beim Obersten Verwaltungsgericht<sup>13)</sup> Klage erhoben worden. Die Vollziehung des Vorschlags sei vorläufig ausgesetzt worden. Der Staatspräsident

- 
- 1) In Urteil des EuGH als AW „T“ bezeichnet, in der Folge „die Klägerin“.
  - 2) Im Urteil des EuGH als (1) B. O., (2) „R“ S.A. und (3) „K“ S.A. bezeichnet, in der Folge „die Beklagten“.
  - 3) Ustawa – Prawo o własności przemysłowej.
  - 4) Ustawa o zwalczaniu nieuczciwej konkurencji.
  - 5) Sąd Okręgowy w Krakowie.
  - 6) Sąd Apelacyjny w Krakowie.
  - 7) Sąd Najwyższy.
  - 8) Um die Beachtlichkeit dieses Urteils geht es bei den Fragen an den EuGH.
  - 9) In der Folge: „Kammer“; polnisch: Izba Kontroli Nadzwyczajnej i Spraw Publicznych.
  - 10) 49868/19 und 57511/19, CE:ECHR:2021:1108JUD004986819.
  - 11) C-487/19, W. Ż., Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten des Obersten Gerichts – Ernennung.
  - 12) Krajowa Rada Sądownictwa.
  - 13) Naczelnego Sąd Administracyjny.

habe die betreffenden Personen dennoch ernannt, bevor das Oberste Verwaltungsgericht entschieden hatte.

Da das Ernennungsverfahren dieser Richter<sup>14)</sup> nicht ordnungsgemäß abgelaufen sei, sei der Spruchkörper, dem diese Richter angehörten und der das Urteil vom 20.10.2021 erlassen habe, nicht ein durch Gesetz errichtetes Gericht im Sinne des Unionsrechts. Daher müsse nicht geprüft werden,<sup>15)</sup> welche Wirkungen die Entscheidungen eines solchen Gremiums hätten.

Der polnische Verfassungsgerichtshof<sup>16)</sup> habe Entscheidungen erlassen, die die nationalen Gerichte daran hindern, unter dem Gesichtspunkt des unionsrechtlichen Begriffs „durch Gesetz errichtete[s] Gericht“ zu prüfen, ob die Ernennung von Richtern ordnungsgemäß erfolgt sei. Außerdem verbiete das nationale Recht, insbesondere Art 42a des Gesetzes über die ordentliche Gerichtsbarkeit, den nationalen Gerichten, die Rechtmäßigkeit der Ernennung eines Richters festzustellen oder zu beurteilen. Die Wirksamkeit der Ernennung eines Richters oder die Legitimität eines Verfassungsorgans der Republik Polen in Frage zu stellen, sei nach Art 107 Abs 1 des Gesetzes über die ordentliche Gerichtsbarkeit sogar ein Dienstvergehen, das mit der schwersten Disziplinarstrafe, der Versetzung oder der Entfernung aus dem Dienst, zu ahnden sei.

Vor der Entscheidung über die Feststellung der Rechtskraft des Urteils von 2006 sei daher zu prüfen, ob die Gerichte gebunden seien an die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs und an die Gesetze, die ihnen die Prüfung verbieten, ob die „Kammer“ ein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht sei.

Im polnischen Justizsystem gebe es Gerichte, die diese Voraussetzungen nicht erfüllten, aber dennoch Entscheidungen erließen. Es stelle sich deshalb die Frage, ob dadurch, dass das Gericht, das endgültig über einen Rechtsstreit entschieden habe, kein Gericht im Sinne des Unionsrechts gewesen sei, das Recht auf wirksamen Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen beeinträchtigt werde. Diese Frage sei bei letztinstanzlichen Gerichten umso wichtiger, wenn ihre Entscheidungen dazu führen, dass rechtskräftige Entscheidungen, die in abgeschlossenen Gerichtsverfahren ergangen seien, in Zweifel gezogen würden. Nach einer Reform des Jahres 2017

könnten nach polnischem Recht außerordentliche Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen eingelegt werden, die seit über 25 Jahren rechtskräftig seien.

Nach der Rsp des EuGH und der des EGMR sei es wohl zulässig, dass in letzter Instanz entscheidende Gerichte die Besetzung von Gerichten überprüften. Der EuGH und der EGMR hätten sich jedoch noch nicht mit einem Fall wie dem vorliegenden befasst, in dem es um die Frage gehe, ob ein Gericht die Besetzung eines höheren Gerichts, das eine Sache zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen habe, überprüfen könne, wenn es nach dem anwendbaren nationalen Recht durch die Würdigung des höheren Gerichts gebunden sei.

#### **Die Vorlagefragen<sup>17)</sup>**

1. Sind Art 19 Abs 1 Satz 2<sup>18)</sup>, Art 2<sup>19)</sup>, Art 4 Abs 3<sup>20)</sup> und Art 6 Abs 3<sup>21)</sup> EUV iVm Art 47<sup>22)</sup> der GRC und Art 267 AEUV sowie der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts dahin auszulegen, dass sie es einem nationalen Gericht erlauben, eine nach nationalem Recht, darunter dem Verfassungsrecht, verbindliche Entscheidung des betreffenden Verfassungsgerichts *unberücksichtigt* zu lassen, wenn diese Entscheidung ausschließt, dass das nationale Gericht prüft, ob ein gerichtliches Organ – angesichts der Art und Weise der Ernennung der Richter – ein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht im Sinne des Unionsrechts ist?
2. Sind Art 19 Abs 1 Satz 2, Art 2, Art 4 Abs 3 und Art 6 Abs 3 EUV iVm Art 47 der GRC und Art 267 AEUV dahin auszulegen, dass sie einer von einem Mitgliedstaat<sup>23)</sup> eingeführten nationalen Regelung entgegenstehen, die:
  - a) es einem nationalen Gericht untersagt, die Rechtmäßigkeit einer Richterernennung und folglich die Frage, ob es sich bei einem gerichtlichen Organ um ein Gericht im Sinne des Unionsrechts handelt, zu prüfen, sowie
  - b) eine Disziplinarhaftung des Richters für Rechtsprechungshandlungen vorsieht, die im Zusammenhang mit der genannten Prüfung stehen?
3. Sind Art 19 Abs 1 Satz 2, Art 2, Art 4 Abs 3 und Art 6 Abs 3 EUV iVm Art 47 der GRC und Art 267 AEUV dahin auszulegen, dass ein ordentliches Gericht, das die Anforderungen an ein Gericht im Sinne des Unionsrechts erfüllt, nicht

an ein Urteil eines letztinstanzlichen Gerichts – dem Richter angehören, die unter offenkundigem Verstoß gegen das nationale Recht zur Regelung des Verfahrens der Ernennung von Richtern des Obersten Gerichts ernannt wurden, weshalb dieses Gericht die Anforderungen an ein unabhängiges, unparteiisches, zuvor durch Gesetz errichtetes und den Betroffenen einen wirksamen Rechtsschutz gewährleistendes Gericht nicht erfüllt – *gebunden ist*, das aufgrund eines außerordentlichen Rechtsbehelfs ergangen ist und mit dem eine rechtskräftige Entscheidung aufgehoben und die Sache an ein ordentliches Gericht zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen wurde?

4. Sind – bei Bejahung von Frage 3 – Art 19 Abs 1 Satz 2, Art 2, Art 4 Abs 3 und Art 6 Abs 3 EUV iVm Art 47 der GRC und Art 267 AEUV dahin auszulegen, dass ein *Fehlen der Bindungswirkung* Folgedes bedeutet:
  - a) dass eine Entscheidung, die ein in der in Frage 3 beschriebenen Art und Weise errichtetes letztinstanzliches Gericht erlassen hat, *keine Entscheidung* im Rechtssinne (eine nicht existente Entscheidung) im Sinne der Vorschriften des Unionsrechts ist und eine diesbezügliche Prüfung durch ein ordentliches Gericht, das ein Gericht im Sinne des Unionsrechts ist, vorgenommen werden darf,
  - b) dass eine Entscheidung, die ein in der in Frage 3 beschriebenen Art und Weise errichtetes letztinstanzliches Gericht erlassen hat, zwar eine existente Entscheidung ist, das mit der Sache erneut befasste ordentliche Gericht aber *berechtigt und verpflichtet* ist, von der Anwendung der nationalen Vorschriften über die Rechtsfolgen dieser Entscheidung *abzusehen*, soweit dies für die Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes für die Betroffenen erforderlich ist?

#### **Aus der Begründung des EuGH**

##### **Zur Zuständigkeit des Gerichtshofs<sup>24)</sup>**

29. Nach ständiger Rechtsprechung ist es Sache des EuGH selbst, [...] seine eigene Zuständigkeit oder die Zulässigkeit des ihm vorgelegten Ersuchens zu überprüfen [...].
31. Der Anwendungsbereich der GRC ist, was das Handeln der MS betrifft, in ihrem Art 51 Abs 1 definiert. Danach gilt sie für

die MS „bei der Durchführung des Rechts der Union“; diese Bestimmung bestätigt die ständige Rechtsprechung, nach der die in der Unionsrechtsordnung garantierten Grundrechte in allen unionsrechtlich geregelten Fallgestaltungen, aber nicht außerhalb derselben Anwendung finden.<sup>25)</sup>

32. Im vorliegenden Fall hat das vorliegende Gericht [...] keine Angaben dazu gemacht, wie das Ausgangsverfahren die Auslegung oder Anwendung einer auf nationaler Ebene umgesetzten Vorschrift des Unionsrechts betreffen könnte.

33. Daher ist gemäß Art 51 Abs 1 der GRC deren Art 47 als solcher nicht auf den Ausgangsrechtsstreit anwendbar.

34. Gleichwohl ist, da Art 19 Abs 1 Satz 2 EUV alle MS verpflichtet, die erforderlichen Rechtsbehelfe zu schaffen, damit in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen ein wirksamer Rechtsschutz im Sinne ua von Art 47 der GRC gewährleistet ist, diese Bestimmung bei der Auslegung von Art 19 Abs 1 Satz 2 EUV gebührend zu berücksichtigen.<sup>26)</sup>

35. Als Zweites ist festzustellen, dass die MS nach Art 19 Abs 1 Satz 2 EUV die [...] MS daher ein System von Rechtsbehelfen und Verfahren vorsehen [müssen], mit dem [...] eine wirksame gerichtliche Kontrolle gewährleistet ist.<sup>27)</sup>

36. Was den sachlichen Anwendungsbereich von Art 19 Abs 1 Satz 2 EUV angeht, so betrifft diese Bestimmung die „vom Unionsrecht erfassten Bereiche“, ohne dass es insoweit darauf ankäme, in welchem Kontext die MS Unionsrecht durchführen.<sup>28)</sup>

37. Art 19 Abs 1 Satz 2 EUV ist daher ua auf jede nationale Einrichtung anwendbar, die als Gericht über Fragen der Auslegung oder der Anwendung des Unionsrechts und somit über Fragen aus den vom Unionsrecht erfassten Bereichen zu entscheiden hat.<sup>29)</sup>

38. Dies trifft auf das vorliegende Gericht zu, das zur Entscheidung über Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung oder Auslegung des Unionsrechts berufen sein kann und als „Gericht“ im unionsrechtlichen Sinne Bestandteil des polnischen Rechtsbehelfssystems in den „vom Unionsrecht erfassten Bereichen“ im Sinne von Art 19 Abs 1 Satz 2 EUV ist, so dass es den Anforderungen an einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz gerecht werden muss.<sup>30)</sup>

39. Im vorliegenden Fall ist der EuGH somit für die Auslegung von Art 19 Abs 1 Satz 2 EUV iVm Art 47 der GRC zuständig.

## Zu den Vorlagefragen

### Zu den Fragen 1 bis 3

[...]

44. Die Organisation der Justiz in den MS [...] fällt zwar in die Zuständigkeit der MS. Diese haben bei der Ausübung dieser Zuständigkeit aber die Verpflichtungen einzuhalten, die sich für sie aus dem Unionsrecht, insbesondere aus Art 19 EUV, ergeben.<sup>31)</sup>

45. Der Grundsatz des wirksamen Rechtsschutzes [...] [ist ein allgemeiner] Grundsatz des Unionsrechts, der insbesondere in Art 6 Abs 1 EMRK verankert ist, dem Art 47 Abs 2 der GRC entspricht.<sup>32)</sup> [...]

47. Nach Art 19 Abs 1 Satz 2 EUV hat jeder MS dafür zu sorgen, dass Einrichtungen, die als „Gerichte“ im unionsrechtlichen Sinne dazu berufen sind, über Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung oder Auslegung des Unionsrechts zu entscheiden [...] den Anforderungen an einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz, ua dem Erfordernis der Unabhängigkeit, gerecht werden.<sup>33)</sup> [...]

49. In dem Urteil vom 21.12.2023, *Krajowa Rada Sądownictwa (Verbleib eines Richters im Amt)* (C-718/21), hat der EuGH aber entschieden, dass der Spruchkörper der „Kammer“, der in der Rechtssache, in der dieses Urteil ergangen ist, Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt hatte, aufgrund der Modalitäten der Ernennung der betreffenden Richter nicht die Eigenschaft eines unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gerichts im Sinne von Art 19 Abs 1 Satz 2 EUV iVm Art 47 Abs 2 der GRC hatte und deshalb kein „Gericht“ im Sinne von Art 267 AEUV [sei].<sup>34)</sup> Der EuGH hat sich dabei von seiner eigenen Rechtsprechung über die Auslegung der genannten Bestimmungen und von den Feststellungen und Würdigungen leiten lassen, die der EGMR zu Art 6 Abs 1 EMRK in seinem Urteil vom 8.11.2021, *Dolińska-Ficek und Ozimek/Polen*<sup>35)</sup>, und das [polnische] Oberste Verwaltungsgericht in einem Urteil vom 21.9.2021 vorgenommen haben.

50. Der EuGH hat angenommen, dass die systemischen und umstandsbezogenen Faktoren, die er in den Rn 47 bis 57 und

---

14) In der E des EuGH: „E. S., T. D., P. K., A. R. und M. S.“.

15) Die deutsche Version des EuGH-Urteils lautet hier „Daher sei nicht zu prüfen ...“; die englische Version ist klarer: „... there is no need to examine the effects of the decision of such a body“ (Rn 19).

16) Trybunał Konstytucyjny.

17) Hervorhebungen nicht im Original.

18) „Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist.“

19) „Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte [...]“.

20) „Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten und unterstützen sich die Union und die Mitgliedstaaten gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Verträgen ergeben.

- Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus den Verträgen oder den Handlungen der Organe der Union ergeben.

- Die Mitgliedstaaten unterstützen die Union bei der Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Maßnahmen, die die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden könnten.“

21) „Die in der Charta niedergelegten Rechte, Freiheiten und Grundsätze werden gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Titels VII der Charta, der ihre Auslegung und Anwendung regelt, und unter gebührender Berücksichtigung der in der Charta angeführten Erläuterungen, in denen die Quellen dieser Bestimmungen angegeben sind, ausgelegt.“

22) „Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen. - Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. [...]“

23) In der Folge (auch im Plural): **MS**.

24) Der EuGH hat die Entscheidung im beschleunigten Verfahren abgelehnt. Die Begründung dafür wurde aus Platzgründen nicht abgedruckt. Die Begründung ist insgesamt maßvoll gekürzt; etliche Zitate wurden in die FN verschoben.

25) C-585/18 et al, A. K. ua (*Unabhängigkeit der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts*), Rn 78.

26) C-646/23 et al, *Lita und Jeszek*, Rn 54.

27) C-558/18 et al, *Miasto Łowicz und Prokurator Generalny*, Rn 32.

28) C-554/21 et al, *Hann-Invest ua*, Rn 35.

29) C-558/18 et al, Rn 34.

30) C-554/21 et al, Rn 37.

31) C-554/21 et al, Rn 44.

32) C-554/21 et al, Rn 45.

33) C-554/21 et al, Rn 47.

34) C-718/21, *Krajowa Rada Sądownictwa (Verbleib eines Richters im Amt)*, Rn 46 bis 58; und C-720/21, *Rzecznik Praw Obywatelskich [Polnischer außerordentlicher Rechtsbehelf]*, Rn 24.

35) 49868/19 und 57511/19.

62 bis 76 [in C-718/21] festgestellt hat, zusammen genommen geeignet waren, bei den Rechtsunterworfenen berechtigte Zweifel an der Unempfänglichkeit der betreffenden Richter und des Spruchkörpers, dem diese angehörten, für äußere Faktoren, insbesondere für unmittelbare oder mittelbare Einflussnahmen durch die nationale Legislative und Exekutive, und an ihrer Neutralität in Bezug auf die widerstreitenden Interessen aufkommen zu lassen. Sie konnten daher dazu führen, dass weder die Richter noch der Spruchkörper den Eindruck vermittelten, unabhängig und unparteiisch zu sein, wodurch das in einer demokratischen Gesellschaft und einem Rechtsstaat unerlässliche Vertrauen der Rechtsunterworfenen in die Justiz beeinträchtigt werden konnte.<sup>36)</sup>

51. Die Erwägungen, die der EuGH in [C-718/21], bei den drei Richtern, die das Gremium bildeten, das [...] ein Vorabentscheidungsersuchen eingereicht hatte, zu den Umständen der Ernennung zu Richtern der „Kammer“ angestellt hat, gelten gleichermaßen für alle Richter der „Kammer“, die unter denselben Umständen ernannt wurden<sup>37)</sup>.

52. In [C-718/21] hat der EuGH über die Frage entschieden, ob es sich bei dem vorliegenden Gremium um ein Gericht eines MS im Sinne von Art 267 AEUV handelt. Die Voraussetzungen der Gewährung der richterlichen Unabhängigkeit in diesem Zusammenhang decken sich aber im Wesentlichen mit der Voraussetzung, dass ein Gremium, das als Gericht möglicherweise über Fragen zur Auslegung und Anwendung des Unionsrecht zu entscheiden hat, den Anforderungen gemäß Art 19 Abs 1 Satz 2 EUV genügen muss.<sup>38)</sup>

53. In einem Fall wie dem [vorliegenden], in dem es um eine gerichtliche Entscheidung eines in letzter Instanz entscheidenden Gremiums geht, das nach den Feststellungen des EuGH nicht unabhängig, unparteiisch und zuvor durch Gesetz errichtet ist [...] und deshalb kein Gericht [ist], kann ein Gericht diesen Umstand wegen [...] des Vorrangs des Unionsrechts und wegen der Rechtswirkungen einer solchen Entscheidung des EuGH daher nicht außer Acht lassen.

54. [in] einem Verfahren nach Art 267 AEUV, das auf einer klaren Aufgabentrennung zwischen den nationalen Gerichten und dem EuGH beruht, [ist] allein das nationale Gericht für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts des Ausgangsrechtsstreits sowie die Auslegung und Anwendung des nationalen Rechts

zuständig. Es ist jedoch Sache des EuGH, dem nationalen Gericht [...] die Hinweise zur Auslegung des Unionsrechts zu geben, die sich als erforderlich für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits erweisen können.<sup>39)</sup>

55. Somit wird das vorlegende Gericht letztlich zu prüfen haben, ob die Richter, die der Spruchkammer der „Kammer“ angehört haben, die das Urteil vom 20.10.2021 erlassen hat, unter denselben Umständen ernannt wurden wie die drei Richter, die in der Rechtssache [C-718/21] das vorlegende Gremium gebildet haben.

56. Wie aus den Akten, die dem EuGH vorliegen, hervorgeht, sind die fünf Richter, die zusammen mit zwei Geschworenen die Spruchkammer der „Kammer“ gebildet haben, [...] am selben Tag und unter denselben Umständen ernannt worden wie diejenigen, die in der Rechtssache [C-718/21] das vorlegende Gremium gebildet haben.

57. Der EuGH hat aber bereits entschieden, dass ein Gremium bereits dann kein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht im Sinne von Art 19 Abs 1 Satz 2 EUV iVm Art 47 Abs 2 der GRC [ist], wenn an ihm auch nur ein einziger Richter mitwirkt, der unter denselben Umständen ernannt wurde wie diejenigen, um die es in [C-718/21] ging [...].

58. Zum Umstand, dass das vorlegende Gericht durch die oben [...] genannten Vorschriften des nationalen Rechts und die dort genannten Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs seiner Auffassung nach daran gehindert ist, die vorschriftsmäßige Besetzung eines Spruchkörpers des Obersten Gerichts – im vorliegenden Fall der „Kammer“ [...] zu überprüfen, ist festzustellen, dass die Wirkungen des Grundsatzes des Vorrangs des Unionsrechts nach ständiger Rechtsprechung für alle Einrichtungen eines MS verbindlich sind, ohne dass dem insbesondere innerstaatliche Bestimmungen, auch wenn sie Verfassungsrang haben, entgegenstehen könnten.<sup>40)</sup>

59. Was zum einen die Vorschriften des nationalen Rechts angeht, hat der EuGH nach Einreichung des vorliegenden Vorabentscheidungsersuchens bereits im Wesentlichen entschieden, dass die Republik Polen dadurch, dass sie nationale Bestimmungen erlassen und beibehalten hat, wonach den nationalen Gerichten unter Androhung von Disziplinarstrafen untersagt ist, zu überprüfen, ob bei ihnen selbst oder den Richtern, aus den sie

bestehen, oder bei anderen Richtern oder Gerichten die unionsrechtliche Anforderung, dass es sich um ein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht handeln muss, erfüllt ist, gegen ihre Verpflichtungen aus Art 19 Abs 1 Satz 2 EUV iVm Art 47 der GRC sowie aus dem Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts verstoßen hat.<sup>41)</sup> [...]

61. Was zum anderen die [...] Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs angeht, ist festzustellen, dass ein nationales Gericht, das von der ihm nach Art 267 Abs 2 AEUV eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, nach ständiger Rechtsprechung gegebenenfalls von der Beurteilung eines höheren nationalen Gerichts abweichen muss, wenn es angesichts der Auslegung durch den EuGH der Auffassung ist, dass sie nicht dem Unionsrecht entspricht, indem es gegebenenfalls die nationale Vorschrift, die es verpflichtet, den Entscheidungen dieses höheren Gerichts nachzukommen, unangewendet lässt. Dies gilt auch dann, wenn ein ordentliches Gericht aufgrund einer nationalen Verfahrensvorschrift an eine Entscheidung eines nationalen Verfassungsgerichts gebunden ist, die es für unionsrechtswidrig hält.<sup>42)</sup>

62. Da der EuGH in [C-204/21] angenommen hat, dass die Vorschriften des Gesetzes über die ordentliche Gerichtsbarkeit [...] unionsrechtswidrig sind, muss dasselbe für die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs gelten, die [...] eine vergleichbare Wirkung haben [...].

63. Nach alledem ist auf die Fragen 1 bis 3 zu antworten, dass [es] Art 19 Abs 1 Satz 2 EUV iVm Art 47 der GRC und [dem] Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts [widerspricht, wenn] ein nationaler Richter einer Entscheidung eines Spruchkörpers eines höheren Gerichts nachkommen muss, wenn er auf der Grundlage einer Entscheidung des EuGH feststellt, dass die Voraussetzung gemäß Art 19 Abs 1 Satz 2 EUV iVm Art 47 der GRC, dass das Gericht unabhängig, unparteiisch und zuvor durch Gesetz errichtet sein muss, bei einem oder mehreren Richtern dieses Spruchkörpers nicht erfüllt ist, und [er] zudem nach nationalem Recht daran gehindert ist, im Hinblick auf dieselben Umstände wie die, die in der Entscheidung des EuGH festgestellt wurden, zu überprüfen, ob der Spruchkörper vorschriftsmäßig besetzt war.

#### Zu Frage 4

[...] 65. [Diese] Frage [wird] für den Fall gestellt, dass das vorlegende Gericht nach

Maßgabe des Urteils [C 718/21] [...] feststellen sollte, dass die „Kammer“ [...] nicht unabhängig, unparteiisch und zuvor durch Gesetz errichtet ist [...].

66. [Es ist] auf die Bedeutung [der] Rechtskraft [...] [hinzzuweisen]. Zur Gewährleistung des Rechtsfriedens und der Beständigkeit rechtlicher Beziehungen sowie einer geordneten Rechtspflege sollen nämlich nach Ausschöpfung des Rechtswegs oder nach Ablauf der entsprechenden Rechtsmittelfristen unanfechtbar gewordene Gerichtsentscheidungen nicht mehr in Frage gestellt werden können.<sup>43)</sup>

67. Zum anderen hat der EuGH bereits entschieden, dass das vorlegende Gericht in Anbetracht dessen, dass Art 19 Abs 1 Satz 2 EUV den MS eine klare und präzise Ergebnispflicht auferlegt, die in Bezug auf die Unabhängigkeit, die die zur Auslegung und Anwendung des Unionsrechts berufenen Gerichte aufweisen müssen, unbedingt ist, verpflichtet sein wird, im Rahmen seiner Zuständigkeiten die volle Wirksamkeit dieser Bestimmung zu gewährleisten, was im vorliegenden Fall – vorbehaltlich der oben in Rn 65 genannten Prämissen – erfordert wird, dass das Urteil vom 20.10.2021 als nicht existent angesehen wird.<sup>44)</sup>

68. Wenn das vorlegende Gericht zur Auffassung gelangt, dass das Urteil vom 20.10.2021 von einem Spruchkörper erlassen wurde, der kein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtete Gericht im Sinne des Unionsrechts ist, kann im vorliegenden Fall keine Erwägung, die auf dem Grundsatz der Rechtssicherheit beruht oder mit einer behaupteten Rechtskraft zusammenhängt, mit Erfolg geltend gemacht werden, um ein Gericht wie das Berufungsgericht Krakau daran zu hindern, eine solche Entscheidung als nicht existent anzusehen, wenn dies in Anbetracht der in Rede stehenden Verfahrenslage unerlässlich ist, um den Vorrang des Unionsrechts zu gewährleisten.<sup>45)</sup>

69. Wie sich aus den Akten ergibt, ist dies im Ausgangsverfahren aber der Fall. Die Sache wurde nämlich an das vorlegende Gericht zurückverwiesen, obwohl das Urteil vom 20.10.2021 rechtskräftig ist. [Das Berufungsgericht] hat das Urteil vom 20.10.2021 daher als nicht existent anzusehen.

70. Nach alledem ist auf die Frage 4 zu antworten, dass Art 19 Abs 1 Satz 2 EUV iVm Art 47 der GRC dahin auszulegen ist, dass, wenn auf der Grundlage einer Entscheidung des EuGH festgestellt wird, dass ein in letzter Instanz entscheidendes Justizorgan

nicht unabhängig, unparteiisch und zuvor durch Gesetz errichtet ist, wie Art 19 Abs 1 Satz 2 EUV verlangt, eine Entscheidung eines solchen Organs, mit der eine Sache zur erneuten Entscheidung an ein niederes Gericht zurückverwiesen wird, als nicht existent anzusehen ist, wenn dies in Anbetracht der in Rede stehenden Verfahrenslage unerlässlich ist, um den Vorrang des Unionsrechts zu gewährleisten.

1. Art 19 Abs 1 Satz 2 EUV iVm Art 47 der GRC der Europäischen Union und der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts sind wie folgt auszulegen:

**Sie stehen einer Regelung eines MS und einer Rechtsprechung von dessen Verfassungsgerichtshof entgegen, wonach ein nationaler Richter einer Entscheidung eines Spruchkörpers eines höheren Gerichts nachkommen muss, wenn er auf der Grundlage einer Entscheidung des EuGH feststellt, dass die Voraussetzung gemäß Art 19 Abs 1 Satz 2 EUV iVm Art 47 der GRC, dass das Gericht unabhängig, unparteiisch und zuvor durch Gesetz errichtet sein muss, bei einem oder mehreren Richtern dieses Spruchkörpers nicht erfüllt ist, und zudem nach nationalem Recht daran gehindert ist, im Hinblick auf dieselben Umstände wie die, die in der Entscheidung des EuGH festgestellt wurden, zu überprüfen, ob der Spruchkörper vorschriftsmäßig besetzt war.**

2. Art 19 Abs 1 Satz 2 EUV iVm Art 47 der GRC der Europäischen Union ist wie folgt auszulegen:

**Wird auf der Grundlage einer Entscheidung des EuGH festgestellt, dass ein in letzter Instanz entscheidendes Justizorgan nicht unabhängig, unparteiisch und zuvor durch Gesetz errichtet ist, wie Art 19 Abs 1 Satz 2 EUV verlangt, ist eine Entscheidung eines solchen Organs, mit der eine Sache zur erneuten Entscheidung an ein niederes Gericht zurückverwiesen wird, als nicht existent anzusehen, wenn dies in Anbetracht der in Rede stehenden Verfahrenslage unerlässlich ist, um den Vorrang des Unionsrechts zu gewährleisten.**

#### Anmerkung

1. Diese Entscheidung des EuGH ist ein weiterer Schritt im juristischen Disput im Zusammenhang mit der **Rechtsstaatlichkeitskrise** in Europa (so ua der Generalanwalt *Dean Spielmann* in seinen Schlussanträgen, Rn 1). Die Entscheidung setzt den Gedanken fort, der sich aus der

weittragenden Entscheidung des Großen Kammer zu **C-718/21** vom 21.12.2023 ergibt. Dort war entschieden worden, dass die beim polnischen Obersten Gericht neu eingerichtete „Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten“ nicht unter den Begriff „Gericht“ fällt, sodass der EuGH das damalige Vorabentscheidungsersuchen dieses Spruchkörpers für unzulässig erklärt und nicht beantwortet hat. Wesentlich für diese Judikatur ist auch die Entscheidung des **EGMR** vom 8.11.2021, *Dolińska-Ficek und Ozimek gegen Polen*, 49868/19 und 57511/19.

Die Überlegungen des EuGH dazu: Die Ernennung der Mitglieder dieser Kammer war nicht rechtsstaatlich, denn der Ernennungsvorschlag des Landesjustizrats (gerichtet an den Staatspräsidenten) war – wie gesetzlich als möglich vorgesehen – beim Obersten Verwaltungsgericht bekämpft worden, das den Vollzug des Vorschlags vorerst ausgesetzt hat. Dennoch hat der Präsident die Ernennung vollzogen.

2. In einem weiteren gedanklichen „Schritt zurück“ gerät auch der Landesjustizrat in den Blick, der laut Verfassung aus 25 Personen besteht, darunter „15 Mitglieder, die aus der Mitte der Richter des Obersten Gerichts, der ordentlichen Gerichte, der Verwaltungs- und der Militärgerichte gewählt worden sind“<sup>46)</sup>. Bis 2018 sind diese richterlichen Mitglieder von den Richter:innen „aus ihrer Mitte“ gewählt worden.

36) C-718/21, Rn 77.

37) C-720/21, Rn 27 und 28.

38) C-64/16, *Associação Sindical dos Juízes Portugueses*, Rn 35, 38 und 45; C-132/20, *Getin Noble Bank*, Rn 72.

39) C-487/19, Rn 78.

40) C-430/21, RS [Wirkung der Urteile eines Verfassungsgerichts], Rn 51.

41) C-204/21, *Kommission/Polen [Unabhängigkeit und Privatleben von Richtern]*, Rn 201 und 386.

42) C-430/21, RS [Wirkung der Urteile eines Verfassungsgerichts], Rn 75 und 76.

43) C-582/21, *Profi Credit Polska [Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung beendeten Verfahrens]*, Rn 37.

44) C-487/19, Rn 159.

45) C-487/19, Rn 160 und 161.

46) So die Version in der deutschen Fassung von C-718/21, Rn 9. Falls jemand Polnisch versteht: „piętnastu członków wybranych spośród sędziów Sądu Najwyższego, sądów powszechnych, sądów administracyjnych i sądów wojskowych“.

Dann wurde auf einfachgesetzlicher Ebene die Regel geändert, die nun – laut der deutschen Fassung von C-718/21 – so lautet: „Der Sejm (Erste Kammer des Parlaments) wählt aus den Reihen der Richter am Obersten Gericht, an den ordentlichen Gerichten, an den Verwaltungsgerichten und an den Militärgerichten 15 Mitglieder für eine gemeinsame Amtszeit von vier Jahren.“<sup>47)</sup> Der Widerspruch zum Geist der Verfassung ist deutlich, ein Widerspruch allein zum Text der Verfassung auf sprachlicher Ebene kann aber negiert werden, zumal der Unterschied von „aus der Mitte wählen“ und „aus den Reihen wählen“ nur in der deutschen Fassung der Entscheidung vorkommt. In der englischen Version von C-718/21 lauten beide Wendungen gleich: „from among the judges“; in der französischen ebenfalls gleich: „parmi les juges“.

Jedenfalls wird deutlich, dass eine Wahl durch das Parlament immer dem der repräsentativen Demokratie immanenten Einfluss der parteipolitischen Merheit unterliegt.

All dies kann in C-718/21 nachgelesen werden.

**3.** Wo immer und wann immer über die Einführung, die Zusammensetzung, die innere Organisation, die Kompetenzen etc eines „Justizrats“ (welchen Namens auch immer) diskutiert wird: Die in der Entscheidung beschriebene Situation macht deutlich, dass bei einer solchen Regelung kein Wort, kein Punkt und kein Beistrich die richterliche Unabhängigkeit nicht berührt.

Ein Beispiel aus einem anderen Land macht dies zusätzlich deutlich: Die aktuelle spanische Verfassung (die sich in diesem Punkt von der Stammfassung aus 1978 unterscheidet) ordnet die Wahl der richterlichen Mitglieder des dortigen Justizrats („Consejo General del Poder Judicial“) mit einer Mehrheit von drei Fünfteln an. Motiv dafür wird wohl gewesen sein, nur Personen zu wählen, für die ein breiter Konsens besteht. Der Pferdefuß dieser Regelung ist, dass eine Minderheitsfraktion, sofern ihre Stärke im Parlament zwei Fünftel übersteigt, darin ein „wrong incentive“ sehen, eine Wahl verhindern und das System blockieren kann; und das ist in Spanien für mehrere Jahre geschehen.<sup>48)</sup>

**4.** Der Ausgangsfall der nun vorliegenden Entscheidung kann – zumindest aus der Ferne betrachtet – banaler nicht sein. Es geht um einen lauterkeitsrechtlichen und/

oder markenrechtlichen Streit um **Kreuzworträtsel-Zeitschriften**. Von den drei Beklagten bekämpften zwei die Entscheidung des Erstgerichts, und eine davon akzeptierte die Abänderung durch das Berufungsgericht, die andere rief in dritter Instanz das Oberste Gericht an und bekam insofern Recht, als die Entscheidung des Berufungsgerichts aufgehoben und in einem zweiten Rechtsgang erneuert wurde.

14 Jahre nach der ersten Entscheidung des Berufungsgerichts (aus 2006) trat der Generalstaatsanwalt auf und beantragte die Aufhebung dieser ersten Berufungsentscheidung zugunsten jener Beklagten, die sie seinerzeit *nicht bekämpft* hatte. Die oben erwähnte „Kammer“ hob die Entscheidung aus 2006 auf und trug dem Berufungsgericht eine neue Entscheidung auf, weil zu Lasten der Beklagten, die dieses Urteil *unbekämpft* gelassen hatte, das Verbot der *reformatio in peius* verletzt worden sei.

Das Berufungsgericht – damit konfrontiert und auch mit einem Antrag der seinerzeitigen Klägerin, auf der Berufungsentscheidung aus 2006 die Rechtskraft zu bestätigen – legte dem EuGH die oben nachzulesenden Fragen vor. Das „Dilemma“ des Berufungsgerichts lag auch darin, dass das Dienstrecht und die Judikatur des Verfassungsgerichts den Gerichten verbieten, die ordentliche Besetzung eines jeweils höheren Gerichts in Frage zu stellen. Die Fragen 1 bis 3 lassen sich kurz so zusammenfassen: Gebietet das Unionsrecht den Gerichten trotz eines innerstaatlichen Verbots diese Prüfung dennoch?

Antwort: Ja.

Wenn ja (so Frage 4): Wie ist mit einer solchen Entscheidung umzugehen, die nicht von einem „richtigen“ Gericht stammt?

Antwort: Die Entscheidung unbeachtet lassen.

Der Gedanke, eine Entscheidung eines Instanz-, ja sogar des Höchstgerichts zu ignorieren, ist – jedenfalls in unserem Land – zumindest ungewohnt. Dafür braucht es sehr gute Gründe – und Mut.

**Reinhard Hinger**

47) „Sejm wybiera spośród sędziów Sądu Najwyższego, sądów powszechnych, sądów administracyjnych i sądów wojskowych piętnastu członków [KRS] na wspólną czteroletnią kadencję“ (C-718/21, Rn 13).

48) Beispielsweise: <https://www.derstandard.at/story/2000142132246/spanisches-verfassungsgericht-nunmehr-mit-progressiver-mehrheit> [17.9.2025].

## Impressum

### HERAUSGEBER:

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter in Gemeinschaft mit der Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, 1011 Wien, Postfach 26, E-Mail-Adresse: [ute.beneke@richtervereinigung.at](mailto:ute.beneke@richtervereinigung.at)

### MEDIENINHABER UND ANZEIGENANNAHME:

Motopress Werbe- und Verlagsgesellschaft mbH  
Bauernfeldgasse 4/5/3, 1190 Wien,  
Telefon: 485 31 49-0, E-Mail-Adresse:  
[produktion@motopress.at](mailto:produktion@motopress.at), DVR 0098892

### HERSTELLER:

Print Alliance HAV Produktions GmbH,  
2540 Bad Vöslau, Druckhausstraße 1

### REDAKTION:

Mag. Klaus Hawel, Mag.ª Daniela Urban,  
Mag.ª Barbara Simma, E-Mail-Adresse:  
[richterzeitung@richtervereinigung.at](mailto:richterzeitung@richtervereinigung.at)

### SACHBEARBEITUNG:

Prof. Dr. Michael Danek, Prof. Dr. Anton Spenling,  
Mag.ª Daniela Urban, Mag.ª Barbara Simma  
alle pA 1011 Wien, Justizpalast

### TITELBILD:

MMag.ª Ulrike Rill, siehe RZ 2000, 102

### GRUNDLEGENDE RICHTUNG:

Juristische Fachzeitschrift, unabhängiges  
Standesvertretungsorgan der österreichischen  
Richter und Staatsanwälte.

### PREIS DES JAHRESABONNEMENTS INLAND:

€ 113,30 (€ 103,00 + € 10,30 MwSt. [10%])

### PREIS DES JAHRESABONNEMENTS EU:

€ 181,00

### PREIS DES JAHRESABONNEMENTS EUROPA:

€ 199,10 (€ 181,00 + € 18,10 MwSt. [10%])

### PDF-ABO (VERSAND PER E-MAIL):

€ 132,00 (€ 120,00 + € 12,00 MwSt. [10%])

Die Bestellung von Einzelheften ist nicht möglich.

### RABATTE:

20% Rabatt für Buchhandlungen, wenn die Zeitschrift an die Buchhandlung versendet wird.  
15% Rabatt für Buchhandlungen, wenn die Zeitschrift an eine andere Adresse versendet wird.

**DAS ABONNEMENT** verlängert sich automatisch um ein Jahr wenn es nicht bis spätestens 30.9. (für Buchhandlungen bis 10.12.) des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

**REKLAMATIONEN DIE ZUSTELLUNG BETREFFEND**  
werden nur innerhalb von 4 Wochen nach Versand akzeptiert.

**Die UMSCHLAGSEITEN** 2-4 werden nicht von der Redaktion sondern vom Medieninhaber gestaltet.

### MIT DER EINREICHUNG SEINES MANUSKRIPS

räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Druck, Mikrofilm etc.) und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG) ein. Gemäß § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahrs; dies gilt für die Verwertung von Datenbanken nicht.

### DER NACHDRUCK VON ENTSCHEIDUNGEN

ist daher nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.  
Wir bitten ferner, sich an die „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen“, 8. Auflage (MANZ Verlag Wien, 2019) zu halten.

# Rezensionen

## **GRUNDRISS DES ÖSTERREICHISCHEN VERWALTUNGSVERFAHRENSRECHTS einschließlich der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und vor dem VwGH**

Hrsg von Dieter Kolonovits, Gerhard Muzak und Karl Stöger. 12. Auflage, MANZ Verlag Wien (2024), broschiert, XLII, 968 Seiten, EUR 72,-. ISBN: 978-3-214-25550-3.

Die 12. Auflage des etablierten „Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts“ bietet weiterhin die Abhandlung eines breiten Spektrums des Verwaltungsverfahrensrechts. Nach einer ausführlichen Darstellung des allgemeinen Verwaltungsverfahrens, die sich etwa mit den Bestimmungen des AVG und des ZustG oder dem Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten erster Instanz auseinandersetzt, folgen weitere Abschnitte über das Verwaltungsstrafgesetz, Verwaltungsvollstreckungsgesetz und das Verfahren vor dem VwGH.

Im Vorwort zur 12. Auflage wird selbst eingerräumt, dass es in den Verwaltungsverfahrensgesetzen und dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu nicht allzu vielen Änderungen gekommen ist. Dennoch berücksichtigt wurde in der Neuauflage die mit der Novelle BGBI I 2023/88 einhergehende Einführung der § 44 AVG und § 25a VwGVG, die es Behörden und Verwaltungsgerichten ermöglichen, eine Verhandlung ganz oder teilweise, unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchzuführen (audiovisuelle Verhandlung), es sei denn, das persönliche Erscheinen aller beizuhaltenden Personen vor der Behörde bzw. dem Verwaltungsgericht ist unter Berücksichtigung der Verfahrensökonomie zweckmäßiger oder aus besonderen Gründen erforderlich. Inhaltlich erfasst ist nun ebenso die mit der bereits genannten Novelle BGBI I 2023/88 vorgesehene Ausdehnung des Postlaufprivilegs auf den elektronischen Verkehr (E-Mail, Fax, ERV und andere technisch mögliche Formen), wobei darauf hingewiesen wird, dass die Möglichkeit gemäß § 13 AVG, den elektronischen Verkehr auf bestimmte Adressen oder Übermittlungsformen zu beschränken, bestehen bleibt.

Das gegenständliche Werk wird durch zahlreiche Judikatur- und Literaturangaben abgerundet und bietet seiner Leserschaft einen umfassenden Überblick über das Verwaltungsverfahrensrecht sowie aufgrund seiner übersichtlichen Gliederung und dem detaillierten Stichwortverzeichnis die Möglichkeit, eine im

Verwaltungsverfahrensrecht aufgekommene Frage zielgerichtet nachzuschlagen. Sowohl für Neulinge als auch erfahrende Praktiker:innen erweist sich das gegenständliche Werk damit als zuverlässige Anlaufstelle auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrensrechts.

## **ANNABELLE NÄGELE**

### **BERUFUNG IN DER ZPO Praxishandbuch & Nachschlagewerk**

Hrsg von Konstantin Pochmarski, Alfred Tanczos und Christina Kober. 5. Auflage, LexisNexis ARD ORAC (2025), broschiert, 318 Seiten, EUR 59,-. ISBN: 978-3-7007-8847-8.

Konstantin Pochmarski bedarf wahrlich keiner Vorstellung mehr. Seine beiden Grundsatzwerke über die Berufung einerseits (gemeinsam mit Lichtenberg; erschienen 2003) und den Beschluss und Rekurs (wieder gemeinsam mit Lichtenberg; erschienen 2006) andererseits haben nachhaltigen Eindruck hinterlassen, ebenso seine zahlreichen weiteren Aufsatzbeiträge (vgl bspw Pochmarski/Walcher, Zum Umfang der Rügelast nach § 196 ZPO, ÖJZ 2011/5). Sein Karriereweg als Richter und nunmehr Rechtsanwalt erscheint markant. Aus der gelungenen Anlegung des Werkes geht auch seine besonders umfassende Problemsicht, nämlich sowohl aus der Perspektive des Gerichtes als auch des beruflichen Parteienvertreters, hervor.

Druckfrisch liegt nun die fünfte Auflage des Erfolgswerkes zum Rechtsmittel der Berufung ca 22 Jahre nach der Erstaufgabe vor. Das ursprüngliche Autorenteam bestand aus Pochmarski und Lichtenberg, änderte sich aber mit der dritten Auflage durch Hinzutritt von Senatspräsident des OLG Graz Alfred Tanczos und Rechtsanwältin (und Kanzleipartnerin des Erstautors) Christina Kober. Ab der 4. Auflage schied dann der vormalige Zweitautor (Lichtenberg) wohl wegen Verschiebung seiner juristischen Tätigkeitsschwerpunkte (weg vom Zivil- und Zivilverfahrens- und hin zum Straf- und Strafprozessrecht) aus. Das Autorenteam blieb sodann von der 4. zur 5. Auflage gleich. Es bietet – erwartungsgemäß – die Aktualisierung auf den letzten Stand. Bemerkenswert erscheint die Aufnahme nicht nur der im RIS-Justiz ersichtlichen höchstgerichtlichen Judikatur, sondern auch jener der vier Oberlandesgerichte, erschlossen im Wege der

„Verfahrensautomation Justiz (VJ)“. Auf diesen Umstand weist bereits das neue Vorwort hin (V); es handelt sich – soweit ersichtlich – um ein Alleinstellungsmerkmal dieses großartig gelungenen zivilprozessualen Nachschlagewerkes.

Die konzise Gliederung führt durch die Systematik des so wichtigen Rechtsmittels der Berufung. Beginnend mit der allgemeinen Rechtsmittellehre (umfassend grundlegende Ausführungen auf circa einem Dutzend Seiten) werden sodann die Prozessvoraussetzungen der Berufung erörtert. Im Zuge der Darlegung der Formalerfordernisse werden trotz des Einmaligkeitsgrundsatzes zulässige Verbesserungen dargelegt (42 ff). Eingegangen wird natürlich auch auf die Einbringung des Rechtsmittels ebenso wie auf den Streitwert, dass sog Berufungsinteresse. Von praktischer Bedeutung erweist sich das Eingehen auf die inhaltlichen Erfordernisse der Berufung (49 ff). Dies betrifft einerseits das Novationsverbot, andererseits die verschiedenen Schriftsatz-Bestandteile, nämlich die Rechtsmittelerklärung, den Schlussantrag und die Rechtsmittelgründe. Sodann erfolgt ein Eingehen auf die diversen Rechtsmittelgründe im Einzelnen. Dies beginnt anhand der Auseinandersetzung der Nichtigkeitsgründe (75 ff; zur von § 477 Abs 1 Z 3 ZPO umfassten Überschreitung der funktionellen Zuständigkeit s auf S 80 unter Verweis auf RIS-Justiz RS0042059), gefolgt von den primären Verfahrensmängeln nach § 496 ZPO (einschließlich der Nicht-Erlidigung von Sachanträgen nach § 496 Abs 1 Z 1 ZPO), der Beweisrüge (189 ff), der Aktenwidrigkeit, welche jedoch auf nur zwei Seiten eher kurz abgehandelt wird). Sodann erfolgt die Auseinandersetzung des wichtigsten Rechtsmittelgrundes, nämlich jenes der Rechtsrüge (207 ff).

Das Werk geht auch auf die Berufungsbeantwortung, welche aus Anwaltssicht die bedeutend angenehmere Aufgabe im Vergleich zur Rechtsmittelerhebung darstellt, ein, gilt es doch nur die erstinstanzliche Entscheidung zu verteidigen und nicht sie anzugreifen.

Eingegangen wird auch auf die Bagatellberufung, dies bei Streitwerten bis zu EUR 2.700,- vornehm bezeichnet als „beschränkte Berufung des § 501 ZPO“ (233 ff). Der Leser wird aber auch über den Gang des Berufungsverfahrens in Kenntnis gesetzt, was eine wichtige Zusatzinformationen darstellt, die es bei der Abfassung des Rechtsmittels zu beachten gilt. Ebenso bedarf die Berufung naturgemäß der

Kostenverzeichnung, da andernfalls aufgrund des strengen Antragsprinzips im Kostenrecht ein Zuspruch ausscheiden müsste. Diesbezüglich weiterführende Hinweise finden sich auf Seite 249 ff. Aufnahme fand auch eine Abhandlung über den Parteiantrag auf Normenkontrolle aus Anlass einer Berufung. Eine wichtige Ergänzung stellt auch der Musterteil dar, der einerseits diverse Berufserklärungen bietet, andererseits auch Berufungsanträge sowie Beispiele für die Ausführung von Berufungsgründen gegliedert nach den einzelnen Arten der Rechtsmittelgründe. Im Anhang findet sich überdies auch noch auf zwei Seiten die Übersicht über die Auswirkung der Fristenhemmung auf die Berufungsfrist im Sommer (15. Juli bis 17. August) und im Winter (24. Dezember bis 6. Jänner). Diesbezügliche Fehleintragungen im anwaltlichen Fristenbuch können nämlich zur Verspätung der Berufung führen. Mit einem Wiedereinsetzungsantrag lassen sich derartige Fehler, welche in der Sphäre der Anwaltskanzlei unterlaufen sind, nur kaum jemals sanieren.

Es handelt sich um ein zivilprozessuales „masterpiece“, eine „Wundertüte“ mit wirklich wichtigen Rechtssätzen aus RIS-Justiz (s bspw den „Klassiker“ auf S 200 in FN 58: RS0041835, wonach bei der Beweisrüge die bekämpften Feststellungen stets durch gewünschte Ersatzfeststellungen zu substituieren beantragt werden müssen, da das Begehr eines „ersatzlosen Entfalls“ systemwidrig und eine Themenverfehlung wäre); geboten wird eine illustrative (und geradezu „immersive“) Darstellung des Berufungsrechts (was sich etwa auch daran zeigt, dass auf S 184 ff der Problemstellung der Behandlung des vorbehaltenen und mit der Berufung verbundenen Rekurses nachgegangen wird). Das Werk zeichnet sich durch klare, präzise Sprache sowie die Vermeidung von Weitläufigkeit aus: „short and to the point“. Auch und gerade in der fünften Auflage bietet die Monografie ein wahres Lesevergnügen (nicht zuletzt auf Grund der mehrfachen, treffend gewählten anschaulichen Beispiele; vgl bspw jene einprägsamen [und humorvollen] zum [un]zulässigen Indizienbeweis) für jede(n) auch nur entfernt zivilprozessual Interessierte(n) und stellt umso mehr ein wichtiges professionelles Werkzeug für Rechtsanwält:innen dar. Die Kauf-, Lese- und Verwendungs empfehlung folgt so selbstverständlich wie das Amen im Gebet. Einerlei ob zur (Berufs-) Prüfungsvorbereitung oder zur Verwendung im juristischen Berufsalltag (zumal von „litigation lawyers“): ein zivilprozessuales Grund satzwerk zu einem fairen Anschaffungspreis, highly recommended!

HELMUT ZIEHENSACK

## DAS GROSSE ABGB

### 2 Bände im Schuber

38. Auflage. Hrsg von Dietmar Dokalik, Georg Kathrein, Klaus Mayr, Caroline Mokrejs-Weinhappel, Ulrich Pesendorfer, Stefan Schwab, Johannes Stabentheiner und Thomas Traar. MANZ Verlag Wien (2025), Große Gesetzesausgabe, CLVI, 4.512 Seiten, gebunden, EUR 590,-. ISBN: 978-3-214-25614-2.

Gerne erinnere ich mich an den Beginn meiner Richterlaufbahn, wo mir bei den verschiedenen ländlichen Bezirksgerichten meist nur die „MGA des ABGB“ – in den meist sehnstüchtig schon erwarteten neuen Auflagen – hilfreich zur Verfügung stand. Um dieses Werk komplett neu zu bearbeiten, bedurfte es – wie dem ausführlichen Vorwort zu entnehmen ist – insgesamt ca 10 Jahre und – nach Aussage des Verlags – eines „wahren Kraftaktes“ sowie eines hervorragenden und erfahrenen Expertenteams von acht Personen, uzw Dietmar Dokalik, Georg Kathrein, Klaus Mayr, Caroline Mokrejs-Weinhappel, Ulrich Pesendorfer, Stefan Schwab, Johannes Stabentheiner und Thomas Traar, die sowohl als Herausgeber, als auch als Autoren aufscheinen. Nur so war es möglich, die gesamte Judikatur des OGH sowie wesentliche Entscheidungen der Rechtsmit telgerichte bis zum Stichtag 1.1.2025, ver einzelt auch darüber hinaus, in über 37.000 Leitsätzen (wobei aber idR nur mehr die Rsp ab 1990 berücksichtigt wurde) einzuarbeiten, auszuwerten, den einzelnen Paragrafen zuzu ordnen, thematisch bzw systematisch zu gliedern und zu ordnen und in eine übersichtliche Form zu bringen.

Nun zum Aufbau dieses ganz hervorragenden Werkes in zwei Bänden: Zunächst ist festzu halten, dass der erste Band die §§ 1-937 ABGB betrifft und der zweite Band die §§ 938-1.503. Jeder Band hat ein vollständiges und umfang reiches 55-seitiges Inhaltsverzeichnis sowie ein sehr ausführliches 81-seitiges Stichwort verzeichnis. Im ersten Band sind darüber hin aus ein umfangreiches Vorwort, ein Autoren und Bearbeiter-Verzeichnis, ein an den AZR orientiertes Abkürzungsverzeichnis von 24 Seiten und wichtige Benutzerhinweise enthalten.

Am oberen Rand jeder Seite des Gesetzes textes scheint der Zuname der/des jeweiligen Autorin/Autors auf. Der Gesetzestext selbst ist auf dem letzten Stand und umfasst sogar das Budgetbegleitgesetz 2025 (in Kraft per 1.7.2025). Nach jedem Paragrafen wird festge halten, ob es sich dabei um die Stammfassung handelt bzw ob und durch welches Gesetz (inkl Zitierung des BGBl) eine Bestimmung ge ändert, ersetzt oder aufgehoben wurde. Dann

kommen Anmerkungen zu allfälligen Novel len, Verweise auf andere Gesetzesstellen oder Spezialnormen. Dann folgt bei einer größeren Anzahl von Entscheidungen eine praktische mit Überschriften versehene „Übersicht“ der nachfolgenden, bei jedem Paragrafen wieder mit „E 1“ beginnenden Gerichtsentscheidun gen, wobei diese ohne Datum und bei solchen des OGH idR nur mit dem AZ zitiert werden, wichtige Entscheidungen hingegen meist auch mit dem Veröffentlichungsmedium (zB SZ, RdW, EvBl oder ÖBI) oder wenn sie glossiert wurden. Damit hat jeder Leser die Möglichkeit, diese Entscheidungen im Volltext kostenlos im RIS aufzurufen und sich weiter mit deren Inhalt auseinanderzusetzen. Bei Entscheidungen anderer Gerichte als des OGH (insb wesentliche E der RM-Gerichte) wird natürlich auch das spezielle Gericht angeführt. Auch die RIS-Rechtssätze – soweit vorhanden – dürfen nicht fehlen.

Welche hohe Anzahl an Gerichtsentscheidungen manchmal zu ordnen und mit einer sachgerechten Überschrift in der Übersicht zu versehen waren, zeigen zB 2.555 E zu § 231 ABGB (Kindesunterhalt), inkl einer 7-seitigen Übersicht mit insgesamt 16 Haupt titeln und unzähligen Unter- bzw Subtiteln oder 1.816 E zu § 1295 (Schadenersatz aus Ver schulden) und 771 E zu § 1299 ABGB (Haftung der SV).

Hier ist den Autoren und den mit ihnen identi tinen Herausgebern ein ganz „großer Wurf“ gelungen, weshalb der Verlag bei der heuer stattgefundenen „Nacht der Autoren“ ihnen einen Preis verliehen hat und die anwesenden Gäste (ebenfalls Manz-Autoren) ihre Anerken nung mit anhaltendem Applaus zum Ausdruck brachten.

Insgesamt ist daher zu sagen, dass dieses ausgezeichnete und umfangreiche Werk – sowie die vorherigen Auflagen – allen Juristen und Institutionen bestens empfohlen werden kann, die mit dem Zivilrecht zu tun haben (wie zB Gerichten, Rechtsanwälten, Sachverständigen, Vortragenden, Wirtschaftsjuristen, Ministerien, Landesregierungen, Ombudsleuten, Kam mern etc), weil hier der aktuelle Gesetzestext des ABGB per 1.7.2025, eingebettet in die bisher ergangene Judikatur (insb des OGH), gegliedert bei den jeweiligen Paragrafen nach verschiedenen Sachgebieten wiedergegeben wird, sodass dem Leser ein schneller, treffsicherer und verlässlicher Überblick über die Rsp zur Verfügung steht. Außerdem besteht die Möglichkeit, dieses Werk auch online in der RDB abzurufen, sodass man auch in Zukunft – infolge regelmäßiger Updates – immer die aktuelle Version zur Verfügung hat.

FRANZ HARTL

# Veranstaltungskalender

## SEMINARREIHE AKUELLE PROBLEME DES WIRTSCHAFTSPRIVATRECHTS

17.11.2025:	<b>Wettbewerb um Talente: Kartellrecht und Arbeitsmarkt nach der Entscheidung der Europäischen Kommission iS Delivery Hero/Glovo</b>
Vortragende:	RA <sup>in</sup> Dr. <sup>in</sup> Isabella Hartung, Barnert Eggermann Illigasch RA, Wien
1.12.2025:	<b>Nachrangige Finanzierungstitel als Baustein der Kapitalstruktur</b>
Vortragender:	Prof. Dr. Philipp Fidler, MSc (Oxford), Universität Linz
12.1.2026:	<b>Mehrstimmrechtsaktien</b>
Vortragender:	Priv.-Doz. Univ.-Ass. Dr. Lukas Herndl, LL.M. (Berkeley), Universität Wien
26.1.2026:	<b>Greenwashing: Die Umsetzung der Empowerment-Richtlinie ins österreichische UWG</b>
Vortragende:	MMag. <sup>a</sup> Erika Ummenberger-Zierler, Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
Tagungsort:	Universität Innsbruck Innrain 52, 6020 Innsbruck Saal University of New Orleans
Tagungszeit:	Montags, jeweils von 18.30 - 20.00 Uhr
Leitung:	Univ.-Prof. Dr. Susanne Augenhofer, LL.M. Univ.-Prof. Dr. Alexander Schopper Univ.-Prof. Dr. Julia Told

Eintritt frei, im Anschluss kleines Buffet.

Alle Veranstaltungen werden auch **gestreamt**. Den Link mit den Zugangsdaten erhalten Sie nach der Anmeldung.

Die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter:  
<https://www.uibk.ac.at/unternehmensrecht/unternehmensrecht/programm/aktuelle-probleme-des-wirtschaftsprivatrechts/index.html.de>

## FACHGRUPPE WOHN- UND MIETRECHT DER RIV

17.11.2025:	<b>Fachgruppensitzung</b>
Tagungsort:	LGZ Wien, Zimmer E 027
Tagungszeit:	jeweils ab 14.00 Uhr
Anmeldung:	<a href="mailto:andreas.grieb@justiz.gv.at">andreas.grieb@justiz.gv.at</a>

## HAUPTVERBAND DER ALLGEMEIN BEEIDETEN UND GERICHTLICH ZERTIFIZIERTEN SACHVERSTÄNDIGEN ÖSTERREICH'S

11.1. - 16.1.2026:	<b>47. Internationales Fachseminar für Sachverständige und JuristInnen – Bauwesen</b>
11.1. - 15.1.2026:	<b>22. Internationales Fachseminar für Sachverständige und JuristInnen – Spezielles aus Recht und Praxis im Sachverständigenwesen</b> (Zusatzvorträge zu „Bauwesen“ von 14.30 bis 16.30 Uhr)
18.1. - 21.1.2026:	<b>48. Internationales Fachseminar für Sachverständige und JuristInnen – Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden</b>

Tagungsort: Bad Hofgastein

Für österreichische Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Personen in der Gerichtspraxis sowie Angehörige des Bundesministeriums für Justiz ist die **Teilnahme am Seminar kostenlos**.

Informationen zu der Veranstaltung finden Sie unter:  
<https://www.gerichts-sv.at/veranstaltungen/>

Nähtere Informationen sind beim Veranstalter einzuholen. Programm und Anmeldeformular zu Veranstaltungen der Richtervereinigung und der Justiz finden Sie im Bildungskatalog der Justiz (E-BM) bzw wenden Sie sich bitte an Ute Beneke (Telefon: 01 / 52 152 – 303644, mail: [ute.beneke@richtervereinigung.at](mailto:ute.beneke@richtervereinigung.at)).